

MASTERARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades
Master of Criminology, Criminalistics and Police Science

Die Wirkung suggestiver Einflüsse auf den Beweiswert ins- besondere kindlicher Zeug*innenaussagen Möglichkeiten und Grenzen der justiziellen Beweiswürdigung

Vorgelegt von: Jennifer Aven

Studiengang: MAKrim XV

Abgabedatum: 25.02.2021

Erstbetreuer: Dr. Leif Artkämper

Zweitgutachter: Prof. Dr. Helge Thiemann

Inhaltsverzeichnis

1 Thematische Einführung.....	1
2 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen	4
2.1 Personalbeweis – Zeug*innen	4
2.2 Vernehmung und Anhörung.....	6
2.2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der Zeug*innenvernehmung	7
2.2.2 Vernehmungskompetenz und Vernehmungsmethoden	8
2.2.2.1 PEACE-Modell.....	8
2.2.2.2 Kognitives Interview	9
2.2.2.3 Narratives Interview	11
2.2.2.4 Strukturierte Vernehmung bei der Polizei NRW	12
2.3 Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit.....	13
2.4 Beweiswert und Beweiskraft	13
3 Zuverlässigkeit der (kindlichen) Aussage	14
3.1 Kognitive Fähigkeiten – Wahrnehmung, Gedächtnis und Erinnerung .	15
3.2 Das Phänomen der Suggestion.....	19
3.2.1 Suggestivität und Suggestibilität	21
3.2.2 Suggestive Techniken und Bedingungen	23
3.2.3 Forschungsentwicklung zum Phänomen der Suggestion	24
3.2.4 Ergebnisse der Suggestionforschung und Fazit für die Praxis	29
4 Beweiswürdigung von Zeug*innenaussagen vor Gericht.....	34
4.1 Freie richterliche Beweiswürdigung gem. § 261 StPO	36
4.2 Unmittelbarkeitsgrundsatz gem. §§ 250 ff. StPO	44
4.3 Aussagepsychologische Begutachtung.....	46
4.3.1 Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen	52
4.3.2 Validität der Realkennzeichen und Implikationen für die Praxis	53
4.4 Gerichtliche Auswirkungen suggestiv beeinflusster Aussagen	62

5 Fehlerquellenanalyse und Änderungsbedarf	66
5.1 Vorschläge zur Vermeidung suggestiver Einflussnahme	67
5.2 Vorschläge zur Optimierung der gerichtlichen Beweiswürdigung	70
6 Fazit und Implikation für die Praxis	76

1 Thematische Einführung

Die Frage nach der Glaubhaftigkeit von Zeug*innenaussagen und damit dem Grad der Zuverlässigkeit hinsichtlich der Übereinstimmung mit einem realen Ereignis, beschäftigt die Gerichte und Aussagepsycholog*innen intensiv seit Anfang des letzten Jahrhunderts. Der Themenbereich der suggestiven Beeinflussung insbesondere kindlicher Zeug*innenaussagen verliert, bedingt durch wiederkehrende, ähnlich gelagerte Verfahren, seit den Wormser Kindesmissbrauchsverfahren¹ im Jahr 1995 nicht an Aktualität.² Die Notwendigkeit einer Professionalisierung der Vernehmungsmethoden wurde auch durch die sogenannten Montessori-Prozesse³ von 1992 bis 1995 deutlich, welche eine neue Diskussion über die Beeinflussung von Aussagen entfachten. In den genannten Fällen wurden kindliche Opferzeug*innen im Vorfeld der Prozesse derart suggestiv befragt, dass es nicht mehr möglich war eine objektive Aussage zu erlangen.⁴ Auch ein aktuelleres Verfahren (2015) aus einer Kindertagesstätte in Mainz musste aufgrund suggestiver Beeinflussungen eingestellt werden.⁵ Insbesondere bei Fällen, in denen kaum oder keine Sachbeweise vorliegen, ist die Zuverlässigkeit der Zeug*innenaussagen von enormer Bedeutung, da die Aussage die einzige Grundlage für eine Verurteilung darstellt. Dem Wahrheitsgehalt der Aussage wird daher eine besondere Stellung beigemessen. Die Erforschung der erlebnisbasierten Wahrheit⁶ stellt die damit betrauten Personen wie Jurist*innen, Polizeibeamte*innen und Psycholog*innen jedoch vor eine große Herausforderung. Es gibt verschiedene Ansätze, mit deren Hilfe Aussagen beurteilt werden sollen – eine Methode ist die aussagepsychologische Begutachtung durch sachverständige Personen. Vor Gericht hat sich diese diagnostische Methode zwar etabliert, sie stellt jedoch in der täglichen Praxis nicht die Regel dar. Die Bewertung einer Zeug*innenaussage obliegt weiterhin dem/r Tatrichter*in und seiner/ihrer freien Beweiswürdigung.⁷ Die hohe Anzahl der Erinnerungsverfälschungen bleibt dabei oftmals unerkannt, da die Zeug*innenaussagen durch suggestiv wirkende Umstände dieselben

¹ Vgl. BGH, NJW 1996, 208.

² Vgl. Lederer, 2014, S. 406 f.

³ Siehe hierzu auch: Wittlich & Wolfsgruber, 1995.

⁴ Vgl. Köhnken, 2003, S. 368 f.

⁵ Vgl. Schug, 2016.

⁶ Zu den unterschiedlichen Wahrheitsbegriffen siehe Kapitel 4.

⁷ Vgl. Aymans, 2005, S. 1–3; siehe auch Kapitel 4.1.

Merkmale aufweisen können wie sachlich richtige Aussagen.⁸ Auch deshalb wird aktuell der Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder⁹ diskutiert. Zum Schutz von Kindern schlägt der Entwurf Gesetzesänderungen vor, welche auf einem ganzheitlichen Konzept gründen und alle beteiligten Akteure*innen in die Pflicht nehmen. Diese Änderungsvorschläge beinhalten u. a. die spezifische Qualifikationsanforderung an Familien- und Jugendrichter*innen sowie Jugendstaatsanwälte*innen und die Überarbeitung der Regelungen zur Kindesanhörung.¹⁰ Dieser Entwurf, auf den in Kapitel 5 eingegangen wird, zeigt, dass auch auf ministerieller Ebene ein Defizit in der Bearbeitung von Verfahren unter Beteiligung von Kindern erkannt wurde.

Aufbauend auf den Inhalten des MAKrim XV-Studiengangs sollen schwerpunktmäßig durch die Heranziehung ausgewählter, empirischer Ergebnisse zur suggestiven Beeinflussung von Zeug*innen sowie einer literaturanalytischen Recherche und der Analyse entsprechender Gerichtsentscheidungen, Ergebnisse verglichen und die Zuverlässigkeit von Zeug*innenaussagen bewertet und kritisch diskutiert werden. Aus der oben dargestellten Perspektive werden die folgenden Fragestellungen dieser Masterarbeit abgeleitet:

*Wie zuverlässig ist insbesondere eine kindliche Zeug*innenaussage? Und wie wirken sich in diesem Kontext suggestive Einflüsse auf den Beweiswert der Aussage aus?*

Finden suggestiv beeinflusste Befragungen von Kindern und Jugendlichen eine besondere Berücksichtigung seitens der Gerichte? Und besteht ein Optimierungs- und Professionalisierungsbedarf bezüglich der justiziellen Beweiswürdigung?

Es gibt zahlreiche Untersuchungen, welche belegen, dass bedingt durch suggestive Einflüsse nicht erlebnisbasierte Aussagen evoziert werden können. Die Anfänge der Suggestionsforschung gehen u. a. auf die Untersuchungen von Stern¹¹ zurück, der die Wirkung suggestiver Befragungen bereits Anfang

⁸ Vgl. Eschelbach, 2021, S. 8; siehe hierzu Kapitel 4.3.

⁹ BMJV, 2020.

¹⁰ Vgl. BMJV, 2020, S. 1 f.

¹¹ Vgl. Stern, 1902, S. 315–370.

des 20. Jahrhunderts erkannte. Dies veranschaulichte im Jahr 1904 auch der Titel seines Buches: *„Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörprodukt“*.¹² Diese Ergebnisse wurden seit den 1970er Jahren anhand verschiedener Untersuchungen u. a. unter der Mitarbeit von *Ceci*¹³, *Volbert*¹⁴ und *Loftus*¹⁵ bestätigt und werden durch aktuellere Studien von *Shaw*¹⁶ erweitert. Auch Loftus bestätigte im Jahr 1979 *„[i]n real life, as well as in experiments, people can come to believe things that never really happened.“*¹⁷ Zur Beantwortung der leitenden Fragestellungen wird im Verlauf dieser Arbeit, nachdem in die Thematik und die kriminalistische Zeug*innenvernehmung eingeführt wurde, die Bedeutung des Phänomens der Suggestion im Kontext der Beweiswürdigung vor Gericht kriminalistisch eingeordnet und die Auswirkungen suggestiver Befragungen auf den Beweiswert einer Zeug*innenaussage diskutiert. Hierzu wird die Sachverständigentätigkeit im Bereich der aussagepsychologischen Begutachtung erläutert, um anschließend Rückschlüsse auf vorangegangene Einflussfaktoren u. a. in der polizeilichen Vernehmung ziehen zu können. In diesem Zusammenhang wird auf die Suggestivität der Befragung und auf die Suggestibilität insbesondere kindlicher Aussagepersonen eingegangen. Anhand der Untersuchungen durch sachverständige Personen werden die Möglichkeiten der Unterscheidung zwischen erlebnisbasierten und aus suggestiven Befragungen übernommenen Aussagen diskutiert und die Möglichkeiten einer solchen alleinigen Beurteilung durch den/die Tatrichter*in – ohne Zuhilfenahme eines/r Sachverständigen – kritisch hinterfragt. Anschließend sollen die gerichtliche Beweiswürdigung aufgrund der erarbeiteten Ergebnisse diskutiert, ein möglicher Optimierungsbedarf hergeleitet sowie anhand einer Fehlerquellenanalyse Vorschläge zur Vermeidung suggestiver Befragungen erarbeitet werden. Die vorliegende Masterarbeit soll dabei aufzeigen *„wie schwankend die Brücke ist, die ein Richter besonders dann betritt, wenn er einen [...] Angeklagten allein auf Basis einer einzigen Zeugenaussage*

¹² Stern, 1904.

¹³ Exemplarisch: Ceci & Bruck, 1993; Leichtman & Ceci, 1995; Bruck et al., 1997b; Bruck & Ceci, 1997 & 1999; Bruck et al., 1998.

¹⁴ Exemplarisch: Volbert & Pieters, 1996, S. 183–198.

¹⁵ Exemplarisch: Loftus & Palmer, 1974, S. 585–589; Loftus et al. 1978, S. 585–589; Loftus & Pickrell, 1995, S. 720–725; Loftus & Bernstein, 2005, S. 101–113; Murphy et al., 2019, S. 1449–1459.

¹⁶ Exemplarisch: Shaw & Porter, 2015, S. 291–301; Shaw, 2020, S. 1–7.

¹⁷ Loftus, 1979, S. 62.

verurteilt.“¹⁸ Auch die Aussagepsychologie kann nur in einem begrenzten Rahmen die objektive Wahrheit feststellen, da keine Wissenschaft existiert, welche dies garantieren kann. Die größtmögliche Annäherung an diese Wahrheit¹⁹ sollte jedoch die Zielsetzung eines jeden Verfahrens sein. Dazu wird diese Arbeit, nach einer kritischen Auseinandersetzung mit der Thematik, Ideen und Anregungen aufzeigen.

2 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

Bevor auf den Beweiswert einer Zeug*innenaussage eingegangen werden kann, ist es notwendig diesen und weitere Begriffe zu erklären und die Methoden der Aussageerlangung darzustellen. Weitere Fachbegriffe und Phänomene werden im Verlauf der Arbeit definiert und erläutert.

2.1 Personalbeweis – Zeug*innen

Als Beweismittel im Strafverfahren werden Personen (Personalbeweise) und Gegenstände (Sachbeweise) bezeichnet, welche den Tatbeweis erbringen sollen.²⁰ Sie dienen dem Richter dazu, Informationen über die zu beweisenden Behauptungen zu erlangen.²¹ Zu den gesetzlichen Beweismittelarten im Strafverfahren gehören der Zeugen- und Sachverständigenbeweis als Personalbeweis und der Augenscheins- und Urkundenbeweis als Sachbeweis.²² Die Zeug*innenaussage stellt als Personalbeweis neben dem Sachbeweis die wichtigste Ermittlungsgrundlage und das wichtigste Beweismittel zur Wahrheitserforschung im Strafverfahren dar.²³ Das Gericht ist auf die Aussage der bei dem infrage stehenden Geschehen anwesenden Person angewiesen, da es den Sachverhalt nicht aus der eigenen Wahrnehmung aufklären kann.²⁴ Die Erhebung des Personalbeweises stellt ein Mittel der geisteswissenschaftlichen Kriminalistik dar, weshalb er dieser zugeordnet wird.²⁵ „Zeuge ist, wer aus eigener Anschauung Angaben zu einem relevanten Geschehen machen kann [...]“²⁶ Unmittelbare Zeug*innen oder auch Tat- bzw. Augenzeug*innen,

¹⁸ Eschelbach, 2021, S. 8.

¹⁹ Vgl. Eschelbach, 2021, S. 8.

²⁰ Vgl. Jauernig & Hess, 2011, § 49, Rn 15.

²¹ Vgl. Schweizer, 2015, S. 21.

²² Vgl. Geipel, 2021, S. 20 f.

²³ Vgl. Pientka & Wolf, 2017, S. 65.

²⁴ Vgl. Justizportal NRW, 2020.

²⁵ Vgl. Mohr et al., 2006, S. 14.

²⁶ Pientka & Wolf, 2017, S. 65.

bekunden somit die eigene Wahrnehmung über einen in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt.²⁷ Grundvoraussetzung dafür ist die Fähigkeit, Sachverhalte aufnehmen und wiedergeben zu können.²⁸ Zeug*innenaussagen können sich jedoch nicht nur auf die Tat selbst beziehen, sondern auch auf andere tatsächliche Umstände, welche unabhängig vom Tathergang sind. Solche mittelbaren Zeug*innen sind beispielsweise die Zeug*innen vom Hörensagen, welche von einer unmittelbaren Aussageperson eine Tatschilderung vernommen haben. Der/die Zeuge*in vom Hörensagen stellt einen unmittelbaren Personalbeweis bezüglich der von ihm/ihr wahrgenommenen Aussage anderer Personen dar. Ebenso kann der/die mittelbare Zeuge*in auch über das Verhalten beschuldigter oder dritter Personen aufklären und tritt vor Gericht neben dem/r unmittelbaren Hauptzeugen*in als Ergänzungs- oder Nebenzeuge*in auf.²⁹ Der Zeugenbeweis hat sich häufig als fehleranfällig, zweifelhaft und unzuverlässig erwiesen, da auch der/die redlichste Zeuge*in, welche/r sich tatsächlich um die Wiedergabe der wahren Geschehnisse bemüht, meist nicht irrtumsfrei ist. Fraglich ist dabei, wo die Fehlerquellen des Zeugenbeweises liegen und wie damit umgegangen werden muss. Grundsätzlich können drei Gruppen der Fehlerquellen unterschieden werden. Neben den unbewussten und den bewussten Falschaussagen gibt es auch solche Fehler, die durch die Vernehmungsperson verursacht werden. Unbewusste fehlerhafte Aussagen entstehen durch Wahrnehmungs-, Verarbeitungs- oder Übermittlungsfehler bei der Aussageperson. Bei bewussten Falschaussagen bestehen bei dem/r Zeugen*in Motive, welche die Aussage beeinflussen. Neben dem zusammenhängenden Zeug*innenbericht gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung (StPO), sieht § 244 Abs. 2 StPO im Rahmen der umfassenden richterlichen Aufklärungspflicht auch die Befragung von Zeug*innen durch eine Vernehmungsperson vor. Durch Fehler in der Vernehmungstechnik, der Protokollierung oder der falschen Beweisbewertung, kann die Fehlerquelle so auch bei dem/r Vernehmenden liegen.³⁰ Insbesondere suggestive Fragestellungen, bei denen bereits Informationen durch die Formulierung der Frage vorgegeben werden, können Fehlerquellen darstellen und zur Verfälschung der Aussage

²⁷ Vgl. Jansen, 2004b, S. 88.

²⁸ Vgl. Weihmann & de Vries, 2014, S. 347 f.

²⁹ Vgl. Beulke, 2008, S. 256, Rn. 422.

³⁰ Vgl. Jansen, 2004b, S. 70, 89, 93 & 155.

führen. Durch die Mitwirkung der Vernehmungsperson an der Tatrekonstruktion stellt die Aussage sowohl eine Leistung der Aussageperson als auch des/r Aussageempfängers*in dar.³¹ Die folgende Abbildung zeigt die möglichen Hintergründe einer nicht erlebnisbasierten Aussage. Auf die Fremdbeeinflussung wird in Kapitel 3.2 näher eingegangen.

Absichtliche Falschaussagen
■ Intentionale Falschaussage
■ Intentionaler Transfer
– eines eigenen Erlebnisses
– einer sonstigen Wahrnehmung auf den Beschuldigten
Fremdbeeinflussungen
■ Intentionale Induktion einer Falschaussage durch einen Dritten, die vom Kind subjektiv als <i>unwahr</i> erkannt, aber übernommen wird
■ Intentionale Induktion einer Falschaussage durch einen Dritten, die vom Kind subjektiv als <i>wahre</i> Aussage übernommen wird
■ Irrtümliche Induktion einer Falschaussage durch einen Dritten, die vom Kind subjektiv als <i>unwahr</i> erkannt, aber übernommen wird
■ Irrtümliche Induktion einer Falschaussage durch einen Dritten, die vom Kind subjektiv als <i>wahre</i> Aussage übernommen wird
Autosuggestionen
■ Irrtümlich falscher Transfer
– eines Erlebnisses
– einer sonstigen Wahrnehmung auf den Beschuldigten
■ Eingeschränkte bzw. aufgehobene Fähigkeit, zwischen eigenem Phantasieprodukt und Realität zu unterscheiden

Abbildung 1: Taxonomie nicht erlebnisentsprechender Aussagen nach Steller et al., 1993, S.369.³²

2.2 Vernehmung und Anhörung

„Die Vernehmung ist die Befragung des Bürgers durch einen Repräsentanten des Staats zur Klärung eines Sachverhaltes, der den Verdacht einer Straftat begründet.“³³ Sie dient der Erlangung des Personalbeweises. Die Strafprozessordnung enthält keine Definition der Vernehmung, sie skizziert jedoch in den §§ 68 und 69 die Durchführung einer Zeug*innenvernehmung. Die kindliche Vernehmung wird im Ermittlungs- und Hauptverfahren als Anhörung bezeichnet. Diese Begriffsdifferenzierung soll die besondere Stellung des Kindes

³¹ Vgl. Barton, 1995, S. 42; vgl. Jansen, 2004b, S. 88.

³² Tabelle entnommen aus: Volbert, 2005, S. 172.

³³ Schumann, 2016, S. 3.

und den damit verbundene Opferschutzgedanken innerhalb des Verfahrens zum Ausdruck bringen.³⁴ So stellt die Anhörung „*die nach rechtlichen und kriminalistischen Gesichtspunkten geführte [...] Befragung eines Kindes zu einem rechtlich relevanten Sachverhalt [dar].*“³⁵ Wie bei der Vernehmung anderer Personengruppen ist das Anhörungsziel möglichst viele Informationen von dem/r kindlichen Zeugen*in selbst zu erhalten, um so den infrage stehenden Sachverhalt zu eruieren. Die Anhörung ist dabei beweissicher und gleichzeitig in besonderem Maße unter Wahrung der Opferinteressen zu gestalten.³⁶

2.2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der Zeug*innenvernehmung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Zeug*innenvernehmung sind dem 6. Abschnitt (§§ 48–71) der StPO zu entnehmen. Zeugen*innen sind beispielsweise nach § 48 StPO verpflichtet zu Vernehmungen bei der Staatsanwaltschaft und dem Gericht zu erscheinen. Gegenüber der Polizei gibt es keine Erscheinungspflicht. Im Gegensatz zu dem/r Beschuldigten besteht bei einem/r Zeugen*in eine Aussagepflicht. Gemäß § 68b StPO steht dem/r Zeugen*in hierbei anwaltlicher Beistand zu. Inhaltliche Vorgaben bezüglich der anzuwendenden Vernehmungsmethoden sind nicht gesetzlich geregelt, mit Ausnahme der unsachgemäßen Vernehmungsmethoden gemäß § 136a StPO bei Beschuldigtenvernehmungen. In den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sind Rahmenbedingungen vorgegeben. Laut Nr. 19 Abs. 2 der RiStBV – ähnlich wie in § 58a StPO – sollen z. B. Anhörungen von unter 18-jährigen Zeug*innen auf Bild-Ton-Trägern aufgezeichnet werden, um eine Mehrfachbefragung zu vermeiden. Aufgrund der Schutzbedürftigkeit minderjähriger Zeug*innen, dürfen diese in der Hauptverhandlung gem. § 241a Abs. 1 StPO nur durch den/die vorsitzenden Richter*in angehört werden. Die Ausübung des Fragerechtes nach § 240 StPO, welches u. a. den beisitzenden Richtern*innen und der Staatsanwaltschaft zusteht, kann nach § 241a Abs. 2 StPO nur als unmittelbare Befragung durch den/die Vorsitzende*n gestattet werden, wenn kein Nachteil für das Wohl der Zeug*innen zu befürchten ist. Auf eine ausführliche Darstellung rechtlicher Vorgaben wird aufgrund der fehlenden Relevanz für diese Arbeit verzichtet.

³⁴ Vgl. Pientka, 2014, S. 38.

³⁵ Tschauner, 2006, S. 10.

³⁶ Vgl. Tschauner, 2006, S. 10.

2.2.2 Vernehmungskompetenz und Vernehmungsmethoden

Die Zeug*innenvernehmung stellt eine hochkomplexe und anspruchsvolle Aufgabe dar. Neben formalen Aspekten muss auch ein fundiertes wissenschaftliches Wissen vorhanden sein, um beweissicheres Vernehmungsmaterial zu erlangen. Neben den Möglichkeiten valide Informationen zu erheben und die Ermittlungsarbeit voranzutreiben, kann es bei der Vernehmung zu vielen Fehlern kommen, welche die Beweiskraft³⁷ des Personalbeweises stark mindern können. Grundsätzlich sollte jede mit der Zeug*innenvernehmung betraute Person die gerichtlichen Kriterien zur Bewertung einer Aussageleistung kennen und in die Herangehensweise einbeziehen.³⁸ Das Vorgehen und die Methodik bei der Vernehmung wird in der wissenschaftlichen – insbesondere der kommunikations- und aussagepsychologischen – Literatur kritisch hinterfragt sowie neue Erkenntnisse veröffentlicht und erforscht. Während sich historisch in den Anfängen der Kriminalistik vorwiegend den Strategien bei der Beschuldigtenvernehmung gewidmet wurde, konzentriert sich die jüngere Forschung vorrangig auf gedächtnispsychologische und opferschützende Aspekte der Zeug*innenvernehmung. Wie eingangs beschrieben, haben Großprozesse wie die Wormser Kindesmissbrauchsverfahren³⁹ die Notwendigkeit einer Professionalisierung und wissenschaftlichen Aufbereitung von Vernehmungsmethoden aufgezeigt. Hierdurch kann dem Personalbeweis eine validere Beweiskraft zugemessen werden.⁴⁰ In den folgenden Unterkapiteln werden die gängigsten Modelle und Methoden skizziert.

2.2.2.1 PEACE-Modell

Das englische **PEACE**-Modell⁴¹ (**P**lanning and **P**reparation, **E**ngage and **E**xplain, **A**ccount, **C**larification and **C**hallenge, **C**losure, **E**valuation) wurde in den 1990er Jahren entwickelt. Diese Art der Vernehmung gliedert sich in sechs Phasen mit dem Ziel, möglichst viele Informationen zu sammeln.⁴² Die erste Modellphase findet im Voraus intern statt und besteht aus Vorbereitungs- und Planungstätigkeiten. Mit Beginn der Vernehmungssituation, der sogenannten

³⁷ Siehe Kapitel 2.4 dieser Arbeit.

³⁸ Vgl. Nack, 1995a, S. 257.

³⁹ Vgl. BGH, NJW 1996, 208.

⁴⁰ Vgl. Hermanutz & Litzcke, 2012, S. 116.

⁴¹ Vgl. Artkämper & Schilling, 2014, S. 118.

⁴² Vgl. Hermanutz & Litzcke, 2012, S. 122.

Aufwärmphase bzw. zweiten Phase, wird der Kontakt zur Aussageperson hergestellt und eine Gesprächsbasis geschaffen. Es kann auch über ein neutrales Thema gesprochen werden, um eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen und insbesondere bei Kindern die verbalen und kognitiven Fähigkeiten zu eruierten. Nach der zu erfolgenden Belehrung wird die Aussageperson in der dritten Phase zu einem möglichst detailreichen freien Bericht motiviert. Währenddessen sollten Aufmerksamkeitssignale gesendet werden, keinesfalls jedoch Interventionen erfolgen. Wenn längere Zeit nichts gesagt oder eine eindeutige Schlussbemerkung formuliert wurde, kann der/die Vernehmende aktiv werden und die Erzählung in eigenen Worten wiederholen. Die vierte Phase stellt die Vernehmung im eigentlichen Sinne dar. Hier findet eine trichterförmige Befragung (von der groben Sachverhaltsschilderung bis ins Detail) statt, anhand dessen die Aussageperson detailliertere Erinnerungsleistungen erbringen soll. An fünfter Stelle folgt der Vernehmungsabschluss, bei dem mögliche emotionale Reaktionen aufgefangen werden, indem ein neutrales Thema zur Sprache kommt. Die interne Nachbereitung und Auswertung bilden die Schlussphase. Diese Art der strukturierten Vernehmung kann zur Verbesserung der Vernehmungs- und Aussagequalität beitragen und ist in unterschiedlichen Ausprägungen für alle Vernehmungssituationen anwendbar.⁴³

2.2.2.2 Kognitives Interview

In den 1980er Jahren wurde durch eine Forschungsgruppe um *Fisher* und *Geiselman*⁴⁴ in den USA unter Einbeziehung gedächtnispsychologischer Grundlagenforschung ein Befragungsmodell entwickelt, welches als Kognitives Interview bezeichnet wird. In Europa wurde dieses Modell zur Vernehmung von Zeug*innen u. a. durch *Köhnken*⁴⁵ evaluiert und verbreitet. Die Technik dieser Vernehmungsmethode besteht aus vier Komponenten, die eine Hilfestellung zur Überbrückung von Erinnerungsproblemen darstellen sollen. Zentrales Element und erste systematische Hilfestellung zur kontextgestützten Erinnerung bildet die Wiederherstellung der Situation, in der das Ereignis erlebt wurde. Hierdurch soll eine Steigerung der Gedächtnisleistung hervorgerufen werden.

⁴³ Vgl. Artkämper & Schilling, 2014, S. 119; vgl. Pientka, 2014, S. 23; vgl. Roebbers, 2010, S. 283 f.

⁴⁴ Vgl. Geiselman et al., 1984, S. 74–84.

⁴⁵ Vgl. Milne et al., 1995, S. 21–27.

Ob die Durchführung der Vernehmung am Ort des Ereignisses hilfreich ist, bleibt umstritten. Das gedankliche Zurückversetzen der Aussageperson in den ursprünglichen Wahrnehmungskontext in Bezug auf Ort, Situation, Handlung und Emotionen ist die gängigere und erfolgversprechendere Möglichkeit. Die Vernehmungsperson kann hierbei die gedankliche Führung übernehmen, ohne jedoch durch die Nennung ermittlungsrelevanter Umstände suggestiv auf die Aussage einzuwirken. Die nächste Komponente besteht darin, die Aussageperson in eigenen Worten und ohne Unterbrechung das Wahrgenommene in einem freien Bericht erzählen zu lassen. Hierdurch sollen zusätzliche Assoziationen angeregt werden. Kommt es zu stockenden Schilderungen, muss die Vernehmungsperson versuchen durch eine Rückanknüpfung an das zuletzt Gesagte die Erinnerung aufleben zu lassen. Jetzt folgt der Wechsel der Erzählreihenfolge. Da der Mensch üblicherweise chronologisch denkt, berichtet er in zeitlicher Ereignisreihenfolge. Ausgangspunkt ist nun beispielsweise das Ende der Wahrnehmung, von dem Schritt für Schritt abgefragt wird, was unmittelbar davor stattgefunden hat. In der letzten Phase soll die Aussageperson einen Perspektivenwechsel vornehmen und dabei das Ereignis aus einer anderen räumlichen oder personellen Perspektive schildern. Auch diese Komponenten dienen der Erinnerungsförderung an noch nicht geschilderte Umstände.⁴⁶ Die erweiterte Form des Kognitiven Interviews umfasst, neben diesen mehrfach zu durchlaufenden Erinnerungshilfen, weitere Hinweise für den Aufbau eines sich anschließenden Verhörs im Sinne einer trichterförmigen Befragung. Es stellt im Einzelfall eine geeignete Methode für die Vernehmung von Erwachsenen dar. In den 1990er Jahren wurde empirisch belegt, dass durch das Kognitive Interview mehr Erinnerungsdetails reproduziert werden können. Hierbei ist allerdings zu problematisieren, dass auch ein Anstieg falscher Informationen zu verzeichnen ist. Insbesondere bei Kindern unter sieben Jahren wurde von der Anwendung der beiden letzten Komponenten (Wechsel der Erzählreihenfolge und der Perspektive) aufgrund noch fehlender kognitiver Kompetenzen abgeraten. Hinsichtlich der Beweisführung und -gewichtung hat sich ebenfalls in den 1990er Jahren die Relevanz der sogenannten Glaubhaftigkeitsmerkmale zur Aussagebeurteilung durchgesetzt. Dementsprechend

⁴⁶ Vgl. Artkämper & Schilling, 2014, S. 116; vgl. Berresheim & Weber 2003, S. 758; vgl. Köhnen et al., 2008, S. 234 f.

werden diese Merkmale auch auf Vernehmungsinhalte bei kognitiven Interviewformen angewendet. Hierbei ist jedoch kritisch festzustellen, dass die Herangehensweise des Kognitiven Interviews die Methodik bei einer Exploration untergräbt. Dabei handelt es sich um eine standardisierte mündliche Befragung einer Einzelperson, welche mit psychologischer Sachkunde durch eine/n Gesprächsführer*in vorgenommen wird.⁴⁷ Die Beurteilung von Glaubhaftigkeitsmerkmalen erfährt hierbei eine besondere Gewichtung. Das gezielte Abfragen der Informationen, welche – wenn sie spontan und unbeeinflusst genannt werden würden – als Indikatoren für eine erlebnisbasierte Schilderung gewertet werden könnten, verhindert diese Indikatorfunktion. Daher ist die Beweiskraft bereits durch ein Abfragen reduziert.⁴⁸

2.2.2.3 Narratives Interview

Das Narrative Interview nach *Schütze*⁴⁹ ist eines der am häufigsten angewendeten und am besten etablierten Interviewverfahren in der qualitativen Forschung. Es legt den Fokus auf eine umfassende freie Berichtserhebung, durch die Deutungsmuster im Kontext biografischer Erlebnisse zugänglich gemacht werden sollen.⁵⁰ Die narrative – also erzählende – Form setzt dabei einen komplexen Geschichtencharakter und die Erzählbarkeit des abzufragenden Erlebnisses voraus. Neben der Bereitschaft der Aussageperson von dem Erlebten zu berichten, muss das Ereignis ausreichend Vernehmungsmaterial bieten. Das Narrative Interview ist in fünf Phasen unterteilt. In der Erklärungsphase wird der Aussageperson mitgeteilt, dass alles erzählt werden soll und dabei aufmerksam zugehört wird. Bevor zum Sachverhalt befragt wird, werden Erhebungen über andere Aspekte – wie z. B. der Biographie – angeraten. Dies hat den Vorteil, dass über das Aussageverhalten zum tatirrelevanten Thema und zum Sachverhalt Vergleiche ermöglicht werden. In der Einleitungsphase wird eine Einstiegsfrage formuliert, welche als Erzählaufforderung fungiert. Die anschließende Erzählphase ist vergleichbar mit dem freien Bericht der o. g. Methoden. Währenddessen können Aufmerksamkeitssignale gesendet werden, keinesfalls dürfen jedoch Interventionen erfolgen, die zu einer Ablenkung

⁴⁷ Vgl. Undeutsch, 1983, S. 323; nähere Informationen zur Exploration in Kapitel 4.3.

⁴⁸ Vgl. Greuel, 2001, S. 293 f.; vgl. Roebbers, 2010, S. 282.

⁴⁹ Vgl. Schütze, 1983, S. 283–293.

⁵⁰ Vgl. Küsters, 2009, S. 18.

der Aussageperson führen könnten. Nachdem längere Zeit nichts gesagt oder eine eindeutige Schlussbemerkung formuliert wurde, kann der/die Vernehmende die Erzählung in eigenen Worten wiederholen. Sollte der freie Bericht sehr kurz ausfallen, wird zur Wiederholung oder Konkretisierung animiert. Bereits berichtete Details können die Erinnerung erneut anregen. Die anschließende Nachfragephase stellt die eigentliche Vernehmung bzw. den Verhörteil dar. Dieser ist ebenfalls darauf ausgerichtet, Teilaspekte der Gesamthandlung vollständig berichten zu können. Ziel ist der detaillierte Abruf von zunächst nicht zugänglichen Erinnerungen. Der Fokus liegt hier auf den inneren Prozessen der Aussageperson, spezifisch wie sie sich das Erzählte selbst erklärt und wie sie die Wechselwirkungen zwischen dem Erinnerten und dem Geschehenen subjektiv bewertet. Dann folgt die Bilanzierung, in der über die Vernehmung gesprochen wird.⁵¹ Diese Vernehmungsmethode kann auch bei Kindern positiv auf die Aussagequalität wirken, wenn das Kind dazu bereit und in der Lage ist das Erlebnis in einem freien Bericht zu schildern.⁵²

2.2.2.4 Strukturierte Vernehmung bei der Polizei NRW

Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung, Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) hat in Zusammenarbeit mit der Universität Bonn ein Konzept zur strukturierten Vernehmung auf Basis des PEACE-Modells⁵³ und unter Einbeziehung gedächtnispsychologischer Erkenntnisse entwickelt, welches nun Bestandteil der Ausbildung von Polizeivollzugsbeamten*innen in NRW ist.⁵⁴ Basiselemente sind der freie Bericht, die anschließende Befragungsphase und die Erinnerungstechniken des Kognitiven Interviews. Das Abrufen der Erinnerungen in veränderter zeitlicher Reihenfolge und der Perspektivenwechsel wurden nicht übernommen. Das Zurückversetzen in den Wahrnehmungskontext und die Aufforderung von allen Wahrnehmungen zu berichten sind die Kernelemente. Diese strukturierte Vernehmung besteht aus den Phasen: Planung und Vorbereitung, Kontakt und Orientierung, Freier Bericht, Befragung sowie Abschluss und Auswertung. Schon ein geringer Trainingsaufwand hat bei einem empirischen Vergleich von Anwender*innen und

⁵¹ Vgl. Hermanutz & Litzcke, 2012, S. 125 ff.

⁵² Vgl. Roebers, 2010, S. 283 f.

⁵³ Vgl. Artkämper & Schilling, 2014, S. 118.

⁵⁴ Vgl. Weber et al., 2011, S. 169.

Nichtanwender*innen der strukturierten Vernehmungsmethode eine deutlich verbesserte Aussageleistung der Zeug*innen mit geringerer Fehlerquote in der Detailreproduktion ergeben.⁵⁵

2.3 Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit

Die Glaubwürdigkeit bezeichnet ein personenbezogenes Merkmal, die Glaubhaftigkeit hingegen bezieht sich auf die Sachdarstellung bzw. die Aussage selbst.⁵⁶ Obwohl die beiden Begriffe unterschiedliche Bedeutungen haben, werden sie in der Praxis – auch seitens des Bundesgerichtshofes (BGH) – teilweise synonym verwendet. So wird überwiegend von Glaubwürdigkeitsgutachten gesprochen, obwohl hier die Glaubhaftigkeit der Aussage untersucht wird.⁵⁷ In Urteilen werden die Begriffe auch undifferenziert nebeneinander⁵⁸ oder terminologisch inkorrekt⁵⁹ verwendet. Grundsätzlich ist es möglich, dass beide Gegebenheiten zusammenfallen, es kann jedoch auch ein/e Zeuge*in glaubwürdig und seine/ihre Aussage dennoch nicht glaubhaft sein oder umgekehrt.⁶⁰ Während der BGH in seiner Grundsatzentscheidung über die wissenschaftlichen Anforderungen an die aussagepsychologische Begutachtung⁶¹ darstellt wie die Glaubhaftigkeit einer Aussage festzustellen ist, fehlen solche Ausführungen für die Glaubwürdigkeit. Kann die Glaubhaftigkeit der Zeug*innenaussage nicht festgestellt werden, darf diese einer gerichtlichen Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden, da sie positiv begründet werden muss.⁶²

2.4 Beweiswert und Beweiskraft

Unter Beweiswert und materieller Beweiskraft werden die Fähigkeiten eines Beweismittels verstanden, den/die Tatrichter*in hinsichtlich seiner/ihrer Überzeugung zu einem Sachverhalt zu beeinflussen.⁶³ Der Beweiswert basiert auf Tatsachen, die die Wertigkeit eines Beweismittels unter Zuhilfenahme der Lebenserfahrung bestimmen. Das gilt beispielsweise für die Glaubhaftigkeit einer

⁵⁵ Vgl. Berresheim & Weber, 2003, S. 759–770.

⁵⁶ Vgl. Schwind, 2012, S. 4 ff.; vgl. Weihmann & de Vries, 2014, S. 339 f.

⁵⁷ Exemplarisch: BGH, NStZ-RR 2016, 133; OLG München, Beschl. v. 19. Januar 2006 – 5 St RR 266/05; OVG Rheinland-Pfalz, NVwZ-RR 2017, 974; vgl. Wolff & Hermann, 1998, S. 104–107.

⁵⁸ Exemplarisch: BGH, NStZ-RR 2004, 87.

⁵⁹ Exemplarisch: BGH, Urt. v. 25.1.1955 – 2 StR 331/54; LArbG Nürnberg, NZA-RR 2016, 517.

⁶⁰ Vgl. Prechtel, 2017, S. 382.

⁶¹ BGHSt 45, 164; siehe auch Kapitel 4.3 dieser Arbeit.

⁶² Vgl. OLG Karlsruhe, NJW-RR 1998, 789.

⁶³ Vgl. Rosenberg et al., 2010, § 110, Rn. 27.

Zeug*innenaussage oder die Echtheit einer Urkunde. Der/die Richter*in würdigt den Beweiswert des Beweismittels dann frei.⁶⁴ Die Beweiswerte sind individuell, sodass nicht jedes Beweismittel den gleichen Wert hat. Obwohl man den Beweiswert nicht numerisch festlegen kann, ist die Wahrscheinlichkeit des relevanten Kausalverhältnisses einschätzbar. Unterschieden werden kann z. B. in glaubhaft, erwiesen oder vermutlich.⁶⁵ Der Beweiswert bezeichnet den Wert des Beweises eines Beweismittels im Prozess unter Berücksichtigung der Tat- und sonstigen Umstände. Die materielle Beweiskraft kann als Beweiseigenschaft angesehen werden. Für einen hohen Beweiswert muss die Spur mit hoher Beweiskraft – z. B. bei einem Sachbeweis – auch am richtigen Ort aufgefunden werden. Die Aussage eines/r Zeugen*in muss sich für einen hohen Beweiswert auf seine/ihre eigenen Wahrnehmungen beschränken und nicht auf Meinungen, Schlussfolgerungen oder Werturteile stützen. Dies schließt Bewertungen zwar nicht gänzlich aus – wie z. B. eine Einschätzung über den Rauschzustand eines/r Beschuldigten – diese Bewertungen müssen aber an konkrete Tatsachen anknüpfen. Zeug*innen bedienen sich jedoch zur näheren Kennzeichnung ihrer Beobachtungen auch an Schlussfolgerungen, die der eigenen Lebenserfahrung entnommen sind und die eine objektive Aussage verfälschen und somit den Beweiswert mindern.⁶⁶

3 Zuverlässigkeit der (kindlichen) Aussage

Grundsätzlich sind Kinder glaubwürdige Zeug*innen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es insbesondere für sehr junge Kinder schwierig ist, Vorfälle nach Ort und Zeit zu individualisieren. Bedingt durch ihre geringe Lebenserfahrung, ihr eingeschränktes Verständnis durch die noch nicht vollständig ausgeprägten kognitiven Fähigkeiten sowie das noch nicht ausreichende Ausdrucksvermögen, bestehen Defizite in der Wiedergabefähigkeit. Ein großer Vorteil dieser Einschränkungen ist, dass die kindliche Wahrnehmung weniger von Vorurteilen belastet ist. Findet keine äußere Beeinflussung statt, kommt es nur selten zu Falschaussagen. Kommt es hingegen zu einer Beeinflussung und sind die Kinder von der Richtigkeit der suggerierten Inhalte überzeugt, kann keine zweifelsfreie Aussage mehr zur Glaubhaftigkeit getroffen werden. Daher ist die

⁶⁴ Vgl. Prütting, 2016, Rn. 13.

⁶⁵ Vgl. Ekelöf, 1981, S. 347 & 352 ff.

⁶⁶ Vgl. Laudon, 2015.

Entstehungsgeschichte der Aussage maßgeblich zur Erforschung der objektiven Wahrheit. Ist diese umfangreich dokumentiert, lassen sich Feststellungen über den Realitätsgehalt und zu möglichen suggestiven Einflüssen treffen.⁶⁷ Somit werden *„in frühen Phasen der Ermittlungsarbeit die Weichen für den Erfolg oder Misserfolg eines Verfahrens gestellt“*.⁶⁸

3.1 Kognitive Fähigkeiten – Wahrnehmung, Gedächtnis und Erinnerung

Menschen nehmen aufgrund von unterschiedlichen Sozialisationsprozessen und der Selektivität der individuellen Wahrnehmung dieselben Ereignisse unterschiedlich wahr. Dies hängt neben der Aufmerksamkeitsausrichtung und dem Wissensstand bzw. der Expertise auch von Einstellungen, Erwartungen, Befürchtungen sowie beeinflussendem Verhalten Dritter ab. Bereits während des Wahrnehmungsprozesses kommt es durch unterschiedliche Fokussierungen zu abweichenden Informationsverwertungen. Demnach ist es unmöglich bei mehreren Zeug*innen, die erlebnisbasiert berichten, identische Aussagen zu erlangen.⁶⁹ In der Regel gehen Menschen davon aus, dass die eigene Wahrnehmung die Abbildung einer objektiven Realität darstellt. Mehrdeutigkeit und Ungewissheit wird in Eindeutigkeit umgewandelt. Im Alltag erweist sich dieses Verhalten als hilfreich, da es dem Menschen Handlungssicherheit gibt. Diese Vereinfachung kann jedoch im Aussagekontext problematische Folgewirkungen haben. Jede Vernehmungsperson muss sich also verdeutlichen, dass die menschlichen Wahrnehmungen zwar eine Erlebnisgrundlage haben, welche aber auf vielfache Weise verarbeitet werden kann. Wird die Problematik der Wahrnehmung berücksichtigt, ermöglicht dies eine produktive Infragestellung falscher Gewissheiten, selbst wenn der/die Zeuge*in sich subjektiv über die Richtigkeit der eigenen Aussage sicher ist. Die Beschäftigung mit diesem Phänomen soll dazu beitragen, die im polizeilichen und justiziellen Berufsalltag häufig anzutreffende Sicherheit in Frage zu stellen.⁷⁰ Im Ermittlungs- und Hauptverfahren werden hohe Anforderungen an die Qualität von Zeug*innenaussagen gestellt, gleichzeitig erfolgen diesbezüglich jedoch auch kritische Einschätzungen. Insbesondere die Aussageleistungsfähigkeit von

⁶⁷ Vgl. Gallwitz & Paulus, 2001, S. 114; vgl. Roggenwallner & Pröbstl, 2008, S. 83.

⁶⁸ Regber, 2007, S. 1.

⁶⁹ Vgl. Reinhold et al., 2016, S. 16.

⁷⁰ Vgl. Sticher, 2007, S. 47 f. & 147.

kindlichen Zeug*innen wird diskutiert und angezweifelt, weshalb sich zunächst die Frage stellt, ob Kinder überhaupt in der Lage sind verwertbare Aussagen zu machen.⁷¹ Das Kind muss die geistige Reife haben, realitätsgetreue Wahrnehmungen aufzunehmen, diese aus der eigenen Erinnerung abzurufen und in verständlicher Weise wiederzugeben. Zudem muss es, um belehrt werden zu können, erkennen können, dass der/die Beschuldigte etwas Unrechtes getan hat, für das eine Strafe droht und dass es mit der eigenen Aussage zu dieser Bestrafung beitragen kann.⁷² Die in diesem Zusammenhang oftmals genannte Altersgrenze von sieben Jahren kann individuell in beide Richtungen abweichen. Die kognitiven Fähigkeiten von Kindern werden regelmäßig unterschätzt. Die Entwicklungsforschung hat belegt, dass Kinder bereits ab einem Alter von drei Jahren eine ausgeprägte Beobachtungsfähigkeit besitzen und zuverlässig Angaben über erlebnisbasierte Ereignisse wiedergeben können. Die Wahrnehmungsleistungen von Kindern im Kindergartenalter sind mit denen von Erwachsenen vergleichbar.⁷³ Deshalb sollten jüngere Kinder nicht allein auf Grundlage ihres Alters als aussageunfähig eingestuft werden. Kinder erlernen zwischen zweieinhalb und vier Jahren die Fähigkeit, die erlernten Wörter in eine logische Reihenfolge zu bringen. Je nach Alter des Kindes fehlen jedoch die begriffliche Vorstellung und das sprachliche Ausdrucksvermögen, um Erlebnisse detailliert darzustellen. Kinder sind deshalb häufig wortkarg und benutzen kurze Sätze. Die sprachlichen Fähigkeiten und Defizite von Kindern sind für die Anhörung von großer Bedeutung, um die Grenzen von Befragungsmöglichkeiten festlegen zu können.⁷⁴ Kinder haben zudem Sprachgewohnheiten, die beachtet und entschärft werden müssen. Sie können Füllwörter wie „immer“ einbauen, welche für sie ohne Bedeutung sind, aber bei dem/r Zuhörer*in den Eindruck erwecken, die Aussage soll eingeschränkt oder ausgeweitet werden.⁷⁵ Bei Erwachsenen wird die Wahrnehmung häufig von Erfahrungen und Vorurteilen beeinflusst. Kinder hingegen müssen vieles erst noch lernen, weshalb ihre Wahrnehmung manchmal unvollständig ist. Einzelheiten hingegen werden teilweise genau beobachtet und

⁷¹ Vgl. Balloff, 2004a, S. 108.

⁷² Vgl. BGH, NJW 1960, 1396; vgl. Senge, 2013, Rn. 23.

⁷³ Vgl. Greuel et al., 1998, S. 79; vgl. Heubrock & Donzelmann, 2010, S. 140.

⁷⁴ Vgl. Gallwitz & Paulus, 2001, S. 114; vgl. Weinert, 2010, S. 227-231.

⁷⁵ Vgl. Pohl, 1993, S. 20.

wahrgenommen.⁷⁶ „Im Dschungel von gesellschaftlichen Wertigkeiten, kulturellen [...] Vorgaben [...] und gesetzlichen Rahmenbedingungen kann man das kindliche Gemüt neidvoll betrachten. Es hat etwas von kindlicher Unverfälschtheit, mit der Kinder [...] ihre Umwelt wahrnehmen.“⁷⁷ Kinder nehmen ohne Bewertung oder Deutung wahr, was sie beobachten. Der Begriff „Reinheit der kindlichen Aussage“⁷⁸ trifft hier den Kern der Sache. Bei Kindern ist zu beobachten, dass sie eine unbekannte Wahrnehmung einem vorhandenen Schema zuordnen. So wird z. B. eine Ejakulation als Spucken bezeichnet.⁷⁹ Eine zentrale Rolle zum Abrufen der gespeicherten Wahrnehmungen bzw. Informationen und um eine mit der Tatrealität übereinstimmende Aussage treffen zu können, spielt das Gedächtnis. Unterschieden wird hierbei das Kurz- und Langzeitgedächtnis. Zur Diagnostik der Kapazität des Kurzzeitgedächtnisses wird die sogenannte Gedächtnisspanne verwendet. Hierbei bekommen die Probanden eine Liste mit Items (z. B. Zahlen), die sie sich einprägen und anschließend in der richtigen Reihenfolge wiedergeben sollen. Die Anzahl der richtigen Items wächst im Laufe der Entwicklung. Zweijährige Kinder erinnern sich an etwa zwei Items, vier- bis fünfjährige können sich durchschnittlich vier Items in der richtigen Reihenfolge einprägen und sieben- bis zwölfjährige Kinder etwa fünf Items. Bis zum Erwachsenenalter sind Menschen dann in der Lage etwa sieben Items im Gedächtnis zu behalten. Diese Erkenntnisse sind – übertragen auf die Vernehmungssituation – bedeutsame Grundsätze, die es hinsichtlich der Gedächtnisfähigkeit von Kindern verschiedener Altersstufen zu beachten gibt. Grundsätzlich können sich auch Kindergartenkinder gut an zurückliegende autobiographische Ereignisse erinnern. Jüngere Kinder können jedoch, im Vergleich zu älteren, weniger ereignisbezogene Details wiedergeben. Sie benötigen Abrufhilfen und sind anfälliger für suggestive Einflüsse.⁸⁰ In einer Forschungsstudie von *Roebbers* und *Schneider* (2001) wurden Kinder unterschiedlichen Alters sowie Erwachsene, nachdem sie ein Ereignis beobachtet hatten, aufgefordert frei über ihre Beobachtungen zu berichten. Bei Fünf- bis Sechsjährigen wurden 15 % der Informationen korrekt erinnert, bei

⁷⁶ Vgl. Hermanutz et al., 2011, S. 117.

⁷⁷ Artkämper & Schilling, 2014, S. 263.

⁷⁸ Artkämper & Schilling, 2014, S. 263.

⁷⁹ Vgl. Hermanutz et al., 2011, S.116.

⁸⁰ Vgl. Lockl & Schneider, 2010, S. 75 & 82; vgl. Vock et al., 2010, S. 201–206.

den Sieben- bis Achtjährigen 31 % und bei den Neun- bis Zehnjährigen 40 %. Selbst Erwachsene gaben in dieser Studie mit 45 % bei weitem keine vollständige Beschreibung ab.⁸¹ In einer Langzeitstudie zum Thema langfristiges Erinnern an autobiographische Ereignisse von Peterson (1999), an der 96 Kinder im Alter von zwei bis dreizehn Jahren teilnahmen, ergaben sich Hinweise auf altersspezifische Vergessensprozesse. Alle Kinder waren zur ambulanten Behandlung als Folge einer leichten Verletzung ins Krankenhaus gebracht worden. Kinder, die zum Zeitpunkt der Verletzung mindestens drei Jahre alt waren, erinnerten sich nach fünf Jahren durchschnittlich an 80 % der Ereignisse. Jüngere Kinder konnten dagegen nur noch etwa 50 % der relevanten Informationen wiedergeben.⁸² *„Neben diesen altersspezifischen Vergessensprozessen in Bezug auf die Menge an erinnerter Information weisen verschiedene Studien auch darauf hin, dass jüngere Kinder über lange Zeiträume hinweg überproportionale Einbußen in der Genauigkeit ihrer Angaben zu verzeichnen haben, was im forensischen Kontext besonders bedeutsam ist.“*⁸³ Insbesondere nach langen Vergessenszeiträumen tendieren Kinder dazu entstandene Erinnerungslücken mit Vorwissen zu füllen. Dies lässt sich anhand einer Untersuchung von Ornstein et al.⁸⁴ (1998) darstellen. Drei Monate nach einer inszenierten Vorsorgeuntersuchung beim Kinderarzt konnten sich die teilnehmenden vier- und sechsjährigen Kinder zwar besser an typische, dem Kind bekannte Untersuchungsbestandteile (z. B. Abhören der Brust) erinnern als an ungewöhnliche Untersuchungen wie die Messung des Kopfumfanges, sie erinnerten sich aber auch fälschlicherweise an viele typische Untersuchungen, die in diesem Fall gar nicht stattgefunden hatten. Diese Studie belegt, dass das Risiko falscher Angaben durch Vorwissen steigt. Bei kindlichen Aussagen stellt sich oft das Problem, dass Vorwissenseinflüsse nicht exakt festgestellt werden können.⁸⁵ Grundsätzlich gilt, je mehr Zeit zwischen dem Erlebnis und der Anhörung verstreicht, desto größer ist die Gefahr, dass sich die Erinnerungen mit anderen Langzeiterinnerungen vermischen.⁸⁶ Das Erinnern ist nicht mit dem Abrufen einer Computerdatei zu vergleichen. *„Ausgelöst durch die*

⁸¹ Vgl. Roebbers & Schneider, 2001, S. 507–524.

⁸² Vgl. Peterson, 1999, S. 1493–1506.

⁸³ Roebbers, 2010, S. 269.

⁸⁴ Vgl. Ornstein et al., 1998, S. 387–405.

⁸⁵ Vgl. Roebbers, 2010, S. 270 f.

⁸⁶ Vgl. Sticher, 2007, S. 148.

*momentanen Bedingungen des Abrufs [...], werden Informationen zu einem neuen Gesamtgefüge zusammengebaut. Vergleichbar mit Steinen, aus denen wir ein Mosaik zusammenlegen, umfasst dieses Bild auch Elemente, die aus verschiedenen anderen Dateien entliehen sind.*⁸⁷ Kinder unter vier Jahren haben besondere Schwierigkeiten dabei, den Ursprung einer Information wiederzugeben, sodass es zu Verwechslungen kommen kann, wenn die Quellen sich ähneln. Dieses Problem ist auf das Quellengedächtnis zurückzuführen. Dabei sind die einzelnen erinnerten Elemente zwar richtig, sie werden aber nicht mehr den richtigen Quellen zugeordnet und falsch miteinander verknüpft. Dieses Phänomen nimmt in der Adoleszenz ab, da in dieser Phase die Reifung der Stirnhirnregion abgeschlossen ist.⁸⁸ Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Gedächtnisforschung gezeigt hat, dass Kinder schon ab sieben Jahren in der Lage sind, mit Aussagen von Erwachsenen vergleichbare Leistungen zu erbringen. Auch wenn die Zeugenfähigkeit von jüngeren Kindern umstritten ist, ist ein junges Alter allein nicht gleichzusetzen mit einer Zeugenuntauglichkeit.⁸⁹ Unter Berücksichtigung der genannten Forschungserkenntnisse sollte eine Anhörung von jüngeren Kindern daher nicht durch möglicherweise falsche Vorurteile belastet durchgeführt oder sogar ausgeschlossen werden.

3.2 Das Phänomen der Suggestion

Unzutreffende, nicht erlebnisbasierte Aussagen können aus suggestiv beeinflussten Gesprächen mit dem sozialen Umfeld, aber auch aus Vernehmungen im Vorfeld der Gerichtsverhandlung resultieren. Diese Suggestionen wirken sich mindernd auf die Glaubhaftigkeit der Aussage aus und sind als *„Informationen anzusehen, die dem tatsächlichen Ereignis nicht entsprechen, wobei die Inadäquatheit dieser Informationen vom Empfänger [...] nicht verstanden wird.*⁹⁰ Suggestion bezeichnet auch das Ergebnis des Zusammenspiels von Suggestivität und Suggestibilität (siehe Kapitel 3.2.1).⁹¹ Nach *Steller* (1998) handelt es sich bei suggestionsbedingten Aussageverfälschungen um eine Irrtumsform. Suggestionen können zur subjektiven Überzeugung führen, dass etwas erlebt wurde, das in der Realität aber nie stattgefunden hat. Wenn bei

⁸⁷ Sticher, 2007, S. 149.

⁸⁸ Vgl. Hermanutz et al., 2011, S. 117 f.

⁸⁹ Vgl. Roebers et al., 1995, S. 210–225.

⁹⁰ Balloff, 2004a, S. 118.

⁹¹ Vgl. Greuel, 2001, S. 139.

der Aussageperson keine Verfälschungsabsicht vorliegt, kann es sich nicht um eine Lüge handeln, sondern um eine suggestionsbedingte Falschaussage. Selbst wenn zu Beginn der suggestiven Einflussnahme noch das Bewusstsein über die Falschheit bei dem/r Aussagenden bestand, handelt es sich nicht um eine Lüge, wenn der/die Aussagende der Suggestion aufgrund des hohen Anforderungsgehaltes der speziellen Kommunikationsbedingung und seines fehlenden Wissens nachgibt.⁹² „*Memory is constructed and reconstructed. It's [...] like a Wikipedia page – you can go change it, but so can other people.*“⁹³ Die Übernahme möglicher Veränderungen oder Erweiterungen der eigenen Wahrnehmung geschieht in einem unbewussten Prozess. Solche suggerierten Erinnerungen können – insbesondere bei kindlichen Zeug*innen – mit den tatsachenbasierten Wahrnehmungen verschmelzen und somit nur noch schwer voneinander trennbar sein.⁹⁴ Die Zuverlässigkeit der Zeug*innenaussagen als Beweismittel ist auch aufgrund dieses Phänomens umstritten.⁹⁵ Bei nicht erlebnisbasierten Aussagen von Kindern stellen bewusste Falschaussagen eine statistisch unbedeutende Minderheit dar, suggestiv beeinflusste Aussagen sind deutlich bedeutsamer.⁹⁶ Suggestionen können in unterschiedlichen Formen auftreten. Zum einen in Form des Falschinformationseffektes, bei dem das infrage stehende Ereignis zwar tatsächlich stattgefunden hat, es aber durch suggestive Einflüsse zu einer Veränderung der Erinnerung gekommen ist. Zum anderen stellt die Pseudoerinnerung eine solche Form dar, bei der das Erinnerte nicht originär erlebt wurde sondern falsche Repräsentationen bzw. Gedächtnisinhalte von nicht erlebten Sachverhalten, welche durch suggestive Bedingungen hervorgerufen wurden, subjektiv für realitätsgetreu gehalten werden. Falschinformationseffekte können durch Detailfragen Dritter entstehen. Wird sich nicht an die erfragten Details erinnert, neigen insbesondere Kinder dazu, dem dabei verspürten suggestiven Druck nachzugeben und die in der suggestiven Befragung enthaltenen Elemente in ihre Erinnerung zu übernehmen. Zur Erforschung der Wahrheit ist es daher zwingend notwendig, die Entstehungsgeschichte der Aussage zu erheben, um herauszufinden, ob

⁹² Vgl. Steller, 1998, S. 13.

⁹³ Loftus, 2013.

⁹⁴ Vgl. Köhnken, 2003, S. 369.

⁹⁵ Vgl. Regber, 2007, S. 47.

⁹⁶ Vgl. Steller, 1998, S. 13.

die erste Aussage eine spontan getätigte oder eine durch Aufdeckungsarbeit erwirkte Aussage war. Bei erwachsenen Zeug*innen sollte der Suggestionshypothese insbesondere nachgegangen werden, wenn das infrage stehende Ereignis lange zurück liegt, eine Psychotherapie vor der ersten Aussage stattgefunden hat oder eine gewisse Disposition für Suggestibilität vorliegt. Die Übernahme einer suggerierten Information kann entstehen, wenn die Aussageperson Unsicherheiten empfindet und für diese Erklärungen sucht. Verringern dann direkte oder indirekte Vorgaben diese Unsicherheiten, kann es zur Übernahme und Ausgestaltung dieser als vermeintliche Erinnerung kommen. Solche Vorgaben können z. B. durch Autoritätspersonen wie Therapeut*innen gegeben werden. Da suggestionsbedingte Aussagen eine hohe Inhaltsqualität aufweisen, stellt die aussagepsychologische, inhaltliche Qualitätsanalyse⁹⁷ kein geeignetes Instrument zur Aufdeckung von Suggestionen dar. Diese Methode überprüft Merkmale, welche jedoch auch in suggerierten Aussagen vorhanden sein können. Wird eine suggestive Vorgeschichte festgestellt, ist aufgrund der mangelnden Feststellbarkeit der objektiven Wahrheit der Beweiswert der Aussage nahezu zerstört.⁹⁸

3.2.1 Suggestivität und Suggestibilität

Suggestivität beschreibt die personelle Eigenschaft und Fähigkeit des/r Aussageempfängers*in – des sogenannten Suggestors – andere Personen durch suggestives Verhalten beeinflussen zu können. Diese Eigenschaft ist von den Persönlichkeitsbesonderheiten der suggerierenden Person und den situativen Bedingungen für eine suggestive Einflussnahme abhängig.⁹⁹ In dem wechselseitigen Prozess der Vernehmung kommt es unweigerlich zu einer Interaktion zwischen der Vernehmungs- und der Aussageperson. Diese Interaktion kann dazu führen, dass die Vernehmungsperson beispielsweise bedingt durch den Fragestil die Zeug*innenaussage verfälscht. So legt z. B. die Frage „War der Pullover des Jungen, der in den Raum kam, blau?“ nicht nur die Option nahe, dass der Pullover blau war, sondern unterstellt auch, dass ein Junge den Raum betreten hat. Über den Fragestil und die Wortwahl hinaus kann die Beeinflussung auch auf der Ebene der nonverbalen Kommunikation und über

⁹⁷ Siehe hierzu Kapitel 4.3.

⁹⁸ Vgl. Röth, 2014, S. 150 f.

⁹⁹ Vgl. Lammel, 2011, S. 549.

Verhaltensstrukturen stattfinden.¹⁰⁰ So kann bereits das Auftreten und Erscheinungsbild eines Menschen suggestiv wirken. Insbesondere unsichere Kinder können durch autoritär wirkende Menschen – wie z. B. Uniform- oder Robenträger*innen – gehemmt sein, sodass dadurch ein Einfluss auf ihr Aussageverhalten stattfinden kann.¹⁰¹ Wie empfindlich Zeug*innen für suggestive Einflüsse sind, wird unter dem Begriff der Suggestibilität gefasst. Dabei handelt es sich nicht um ein situationsübergreifendes Persönlichkeitsmerkmal, sondern um eine Eigenschaft, welche durch verschiedene kognitive und sozialpsychologische Mechanismen beeinflusst wird und nicht pauschalisierbar ist.¹⁰² Insbesondere bei Kindern steigt mit fehlenden Erinnerungen die Wahrscheinlichkeit, dass suggestive Inhalte übernommen werden und die o. g. „Reinheit der kindlichen Aussage“¹⁰³ und Wahrnehmung gefährdet wird. Kindern fällt es schwer sich gegenüber einem Erwachsenen einzugestehen, dass sie etwas nicht wissen.¹⁰⁴ Nach Auffassung des BGH besteht zudem die Gefahr, dass Kinder „[...] ihre Angaben unbewusst ihrer eigenen Erinnerung zuwider verändern, um [...] den von ihnen angenommenen Erwartungen eines Erwachsenen, der sie befragt, zu entsprechen oder auch an dessen vermuteten größeren Kompetenz auszurichten.“¹⁰⁵ Die Frage, warum sich in empirischen Untersuchungen immer nur ein Teil der Proband*innen als suggestiv beeinflussbar erwies, während ein anderer Teil suggestionsresistent war, kann nicht abschließend geklärt werden. Beispielsweise konnte die Annahme, dass sich eine erhöhte Aussagesuggestibilität im Hinblick auf bedeutsame Erlebnisse durch unterschiedlich stabile Persönlichkeitsmerkmale oder die Intelligenzleistung vorhersagen lässt, durch die inhomogenen Forschungsergebnisse nicht ausreichend bestätigt werden.¹⁰⁶ Ausreichend belegt ist jedoch der Einfluss des Alters auf den Grad der Suggestibilität. So konnte durch diverse Studien festgestellt werden, dass ältere Kinder im Vergleich zu Kindern im Vorschulalter eine weniger hohe Suggestibilität aufwiesen.¹⁰⁷

¹⁰⁰ Vgl. Regber, 2007, S. 47; vgl. Reinhold et al., 2016, S. 20.

¹⁰¹ Vgl. Arntzen & Michaelis, 1970, S. 16.

¹⁰² Vgl. BGHSt 45,164, 175.

¹⁰³ Artkämper & Schilling, 2014, S. 263.

¹⁰⁴ Vgl. Kraheck-Brägelmann, 1993, S. 33.

¹⁰⁵ Balloff, 2004b, S. 152.

¹⁰⁶ Vgl. Erdmann, 2001, S. 4 f.

¹⁰⁷ Vgl. Ceci & Bruck, 1993; vgl. Leichtman & Ceci, 1995; vgl. Bruck et al., 1997b; vgl. Bruck & Ceci, 1997 & 1999; vgl. Bruck et al., 1998; siehe auch Kapitel 3.2.4.

3.2.2 Suggestive Techniken und Bedingungen

Nicht nur bestimmte Voraussetzungen seitens des Suggestors, individuelle Bedingungen des/r Aussagenden und/oder das Verhältnis zwischen den beiden Akteur*innen tragen zur Entstehung von Suggestionseffekten bei. Insbesondere kommt es auf suggestive Techniken an. Dabei können direkte Formen, welche im Rahmen von Befragungen inhaltliche Vorgaben machen, und indirekte Formen, welche auf die Bereitschaft abzielen, die vorgegebenen Inhalte zu übernehmen und das widersprechende Wissen zu ignorieren, unterschieden werden.¹⁰⁸ Direkte Vorgaben können in Form von Suggestivfragen¹⁰⁹ erfolgen. Es gibt weitere spezielle Techniken wie die nach *Furniss* (1991), bei denen dem Kind erzählt wird, was ein anderes Kind erlebt hat.¹¹⁰ Oder die Als-Ob-Technik, bei der das Kind zum Spekulieren aufgefordert wird und berichten soll, wie es gewesen sein könnte. Hierdurch wird die Ebene der Fiktion geschaffen, welche möglicherweise von der realen Ebene schwer zu unterscheiden ist.¹¹¹ Eine indirekte Methode besteht bei dem Induzieren eines negativen Stereotyps über den/die Beschuldigte*n. Entsprechende Voreinstellungen des Kindes, welche mit dem suggerierten Inhalt kompatibel sind, legen die Basis für andere Formen der Beeinflussung, indem mit dem Stereotypen konforme Informationen bevorzugt aufgenommen werden. Die klassische Konditionierung stellt eine konfirmatorische Strategie dar, bei der erwartungskonforme Antworten positiv verstärkt, andere hingegen ignoriert werden. Im Rahmen wiederholter Befragungen findet eine Verhaltensformung statt. Indem z. B. „ich weiß nicht“-Antworten nicht akzeptiert werden und eine inhaltliche Äußerung erfolgen muss, steigt der Befragungsdruck, sodass Pseudoerinnerungen entstehen können. Dies wurde im Jahr 1998 von *Ackil* und *Zaragoza*¹¹² nachgewiesen.¹¹³ Auch der Konformitätsdruck kann suggestive Prozesse fördern. Wird Zeug*innen positiv vorgegeben, was andere Personen berichtet haben, wird möglicherweise nicht nur die Aussage beeinflusst, sondern durch die positive Bewertung der Druck erzeugt, sich konform zu verhalten. Eine Fragewiederholung kann ebenfalls suggestiv wirken, da das Kind dies als negatives

¹⁰⁸ Vgl. Volbert, 2010, S. 52 f.

¹⁰⁹ Einen entsprechenden suggestiven Fragekatalog findet man in Endres et al., 1997, S. 195.

¹¹⁰ Vgl. Furniss, 1991.

¹¹¹ Vgl. Volbert, 2017a, S. 40 f.

¹¹² Vgl. Ackil & Zaragoza, 1998, S. 1358–1372.

¹¹³ Vgl. Erdmann, 2001, S. 11.

Feedback wahrnehmen und dazu neigen könnte, die erste Antwort zu verwerfen, auch wenn diese der Wahrheit entsprach. Eine Studie von *Poole* und *White*¹¹⁴ (1991) bestätigt, dass dieser Effekt bei offenen Fragen nicht eintritt, jedoch insbesondere bei Kindergartenkindern hinsichtlich geschlossener Fragen stark zu beobachten ist.¹¹⁵ Mittels einer Vielzahl von Untersuchungen konnten die Wirkungen von Suggestivtechniken, situativen Bedingungen, des Verhaltens der befragenden Person und der individuellen Voraussetzungen der Aussageperson auf die Entstehung von Suggestionseffekten nachgewiesen werden. Da diese Befunde von praktischer Relevanz sind, werden der Verlauf der Forschungsentwicklung und ausgewählte Forschungsergebnisse im Folgenden dargestellt.

3.2.3 Forschungsentwicklung zum Phänomen der Suggestion

Zu Beginn der Forschungstätigkeit im Bereich der Suggestionen wurde angenommen, dass Menschen grundsätzlich in der Lage sind Ereignisse unter bestimmten Bedingungen korrekt wiedergeben zu können. Diese experimentelle Frühphase am Anfang des 20. Jahrhunderts, war durch eine Reihe von Laboruntersuchungen geprägt. Hier hatte bereits der Zweifel an der Validität kindlicher Zeugenaussagen seinen Ursprung, was zu einer negativen Bewertung der Aussageleistungen kindlicher Zeug*innen führte.¹¹⁶ Erste experimentelle Untersuchungen zur Zeug*innenaussage nahm *Stern* im Jahr 1902 vor, indem er den Versuchspersonen detailreiche Bilder vorlegte und sie diese unter verschiedenen Reproduktionsbedingungen und nach verschiedenen Intervallen wiedergeben ließ. *Stern* folgerte aus seinen Ergebnissen, dass die Aussagegüte mit zunehmendem Alter ansteigt.¹¹⁷ Diese oberflächliche Interpretation der Ergebnisse führte zu einer fehlerhaften Beurteilung von Zeug*innenleistungen und zu einer Unterschätzung kindlicher Aussagen, was in den darauffolgenden Jahren auch vor Gericht erkennbar wurde.¹¹⁸ Mit dem richtungweisenden Buch von *Stern* im Jahr 1904¹¹⁹ wurde dann die entscheidende Konzeptualisierung der Aussagepsychologie geprägt. Nach *Stern* ist

¹¹⁴ Vgl. *Poole & White*, 1991, S. 975–986.

¹¹⁵ Vgl. *Erdmann*, 2001, S. 12.

¹¹⁶ Vgl. *Köhnken*, 1990, S. 12 f.

¹¹⁷ Vgl. *Stern*, 1902, S. 315–370.

¹¹⁸ Vgl. *Wegener*, 1997, S. 13–21.

¹¹⁹ Vgl. *Stern*, 1904.

die Aussage als geistige Leistung, aber auch als Verhörprodukt aufzufassen, da sie von personalen und situativen Merkmalen beeinflusst wird. In den nachfolgenden Veröffentlichungen findet sich diese Konzeptualisierung, aus der deutlich wird, dass eine Aussage Einflüssen unterliegt, welche in den Phasen der Aussageentstehung (Wahrnehmung, Speicherung und Reproduktion) wirksam werden können und die somit kein getreues Realitätsabbild sein muss. Die Phase der Wahrnehmung kann durch Variablen wie die Wahrnehmungsdauer beeinflusst werden und die anschließende Speicherungsphase Einflüssen nachträglicher Informationen unterliegen. In der Reproduktionsphase können der zeitliche Abstand zwischen Ereignis und Befragung, die Fragenformulierung oder auch die Vernehmungsatmosphäre inhaltliche Aussageauswirkungen haben.¹²⁰ Auch vor *Stern* bestand Interesse an der Suggestibilität, was sich in der Arbeit von *Binet* (1900)¹²¹ widerspiegelt. Binet forschte als erster Wissenschaftler zur kindlichen Suggestibilität. Er stellte dabei mit zunehmender suggestiver Beeinflussung in der Befragung einen erheblichen Anstieg von falschen Antworten fest. Diese folgenschweren Auswirkungen auf die Aussagequalität im Strafprozess durch falsche Befragungsmethoden wurden dann u. a. durch *Varendonck* (1911) bestätigt. In *Varendoncks* Untersuchung mit achtjährigen Schülern wurde festgestellt, dass die Probanden trotz fehlender Erlebnisgrundlage nach suggestiven Fragemethoden detaillierte Angaben über ein nie stattgefundenes Ereignis machten.¹²² Aufbauend auf *Sterns* Untersuchungen begannen neben *Varendonck* auch weitere Wissenschaftler wie *Münsterberg*¹²³ oder *Claparède*¹²⁴ mit ihren Forschungsarbeiten.¹²⁵ Nachdem zwischen den 1930er und den 1950er Jahren ein geringeres Interesse an aussagepsychologischer Forschung zu verzeichnen war, schloss sich ab Mitte der 1950er Jahre eine weitere Phase von Forschungsbemühungen an. Diese war durch Feldbeobachtungen geprägt und resultierte aus der Kritik an dem experimentellen Laborzugang zu der Aussageproblematik. Forschungsergebnisse Mitte des 20. Jahrhunderts führten dann zu einer Korrektur der Auffassung, dass Kinder aufgrund ihrer hohen

¹²⁰ Vgl. Steller & Volbert, 1997, S. 12–39.

¹²¹ Vgl. Binet, 1900.

¹²² Vgl. Varendonck, 1911, S. 129–171.

¹²³ Vgl. Münsterberg, 1908.

¹²⁴ Vgl. Claparède, 1905.

¹²⁵ Vgl. Wegener, 1997, S. 13–21.

Suggestionsanfälligkeit grundsätzlich nur eine geringere Aussagequalität erbringen können. Der Wechsel von experimentellen Studien zur Auswertung von Erkenntnissen aus praktischen Gerichtsfällen führte in den 1950er Jahren zu einer Revision der negativen Einstellung gegenüber kindlichen Aussagen. *Undeutsch*¹²⁶ kritisierte jedoch, dass durch das Aufdecken neuer Fehlerquellen in der Forschung letztlich keine Hilfestellung zur Qualitätsverbesserung von Zeug*innenaussagen zu erwarten sei. Diese kritische Auseinandersetzung führte zu einer inhaltlichen Verschiebung des Forschungsschwerpunktes. Anstatt nach weiteren Fehlerquellen zu suchen, stand nun die Differenzierbarkeit von glaubhaften und unglaubhaften Aussagen im Vordergrund.¹²⁷ 1955 erging ein Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs,¹²⁸ welches bestimmte, dass Sachverständige für die Begutachtung von Zeugenaussagen im Strafprozess zu bestellen sind, wenn die Aussagen von Kindern oder Jugendlichen die alleinigen oder wesentlichen Beweismittel darstellen. Es hielt zudem fest, dass kindliche Aussagen nicht häufiger unglaubhaft als Aussagen von Erwachsenen seien und dass Kinder häufig sogar die besseren Zeug*innen seien.¹²⁹ Durch dieses Urteil stieg die Zahl der Begutachtungsfälle – insbesondere in Fällen von sexueller Gewalt –, was zu einem Zuwachs an forensischer Erfahrung für die Sachverständigen führte. Daraus folgend wurden inhaltliche Aussagemerkmale beschrieben, welche unter den Begriffen Realkennzeichen oder Glaubwürdigkeitskriterien zusammengefasst wurden. *Steller* und *Köhnken* haben im Jahr 1989 die folgende Liste von Realkennzeichen, basierend auf den Glaubwürdigkeitskriterien nach *Undeutsch*¹³⁰, veröffentlicht.¹³¹

Allgemeine Merkmale

1. Logische Konsistenz
2. Unstrukturierte Darstellung
3. Quantitativer Detailreichtum

Spezielle Inhalte

4. Raum-zeitliche Verknüpfungen

¹²⁶ Vgl. *Undeutsch*, 1967.

¹²⁷ Vgl. Hänert, 2007, S. 9.

¹²⁸ BGHSt 1955, 7, 82.

¹²⁹ Vgl. BGHSt 1955, 7, 82.

¹³⁰ Vgl. *Undeutsch*, 1967, S. 125.

¹³¹ Vgl. *Steller & Köhnken*, 1989, S. 222–231; vgl. *Steller et al.* 1992, S. 153.

5. Interaktionsschilderungen
6. Wiedergabe von Gesprächen
7. Schilderung von Komplikationen im Handlungsverlauf

Inhaltliche Besonderheiten

8. Schilderung ausgefallener Einzelheiten
9. Schilderung nebensächlicher Einzelheiten
10. Phänomengemäße Schilderung unverstandener Handlungselemente
11. Indirekt handlungsbezogene Schilderungen
12. Schilderung eigener psychischer Vorgänge
13. Schilderung psychischer Vorgänge des Täters

Motivationsbezogene Inhalte

14. Spontane Verbesserung der eigenen Aussage
15. Eingeständnis von Erinnerungslücken
16. Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage
17. Selbstbelastungen
18. Entlastung des Angeschuldigten

Deliktspezifische Inhalte

19. Deliktspezifische Aussageelemente

Darstellung: Realkennzeichen nach *Steller & Köhnken* (1989)¹³²

Diese Phase der aussagepsychologischen Forschung zeichnete sich durch die Verwendung von Erfahrungsberichten und durch ein nahezu vollständiges Fehlen von Laborexperimenten aus. Als Vertreter dieser Phase sind *Undeutsch*,¹³³ *Arntzen*,¹³⁴ *Szewczyk*¹³⁵ und *Trankell*¹³⁶ zu benennen.¹³⁷ *Arntzen* und *Michaelis* berücksichtigten im Jahr 1970 in der praktischen Begutachtung das Problem der Suggestibilität bei der Analyse kindlicher Aussagen. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass es besonders bei Kindern im Alter von vier bis sechs Jahren durch Suggestionen zu Aussageverfälschungen kommen kann. Es wurden insbesondere Fragen, die einen Inhalt vorgeben, als Eingriff in die Erinnerung und Ursache von Erinnerungsverfälschungen angeführt. Neben

¹³² Vgl. *Steller & Köhnken*, 1989, S. 222–231.

¹³³ Vgl. *Undeutsch*, 1967.

¹³⁴ Vgl. *Arntzen*, 1983, S. 523–528.

¹³⁵ Vgl. *Szewczyk*, 1973, S. 47–66.

¹³⁶ Vgl. *Trankell*, 1971.

¹³⁷ Vgl. *Hänert*, 2007, S. 9.

dieser Art der Beeinflussung wurden weitere potenzielle suggestive Faktoren erkannt. Hierbei handelt es sich u. a. um den Faktor der emotionalen Bindung des/r Zeugen*in zu dem/r Befragenden, um Gruppeneinflüsse, um das Alter der Zeug*innen, Erinnerungsunsicherheiten, Erwartungen des/r Befragenden und um wiederholte Befragungen.¹³⁸ Diese möglichen Einflussfaktoren wurden in den darauffolgenden Jahrzehnten durch die Suggestionforschung ebenfalls als wesentliche potentielle Einflussfaktoren untersucht und herausgestellt.¹³⁹ Bis zum erneuten Aufleben von Zweifeln an kindlichen Zeug*innenaussagen in den achtziger Jahren war die Frage der Suggestibilität von Kindern in den Hintergrund getreten. Im Vordergrund des Forschungsinteresses stand die grundsätzliche Qualität der Zeug*innenaussagen, abgebildet durch die Glaubwürdigkeitskriterien. Die Suggestibilität von Zeug*innen wurde in der Begutachtung lediglich als eine von vielen möglichen Fehlerquellen berücksichtigt. Das Konzept der Allgemeinen Glaubwürdigkeit wurde von dem Konzept der Speziellen Glaubwürdigkeit nach *Undeutsch*¹⁴⁰ abgelöst. Bei der Allgemeinen Glaubwürdigkeit wurde die Ansicht vertreten, dass die Glaubwürdigkeit einer Person mittels des relativ stabilen Persönlichkeitsmerkmals der Wahrheitsliebe bzw. Wahrhaftigkeit beurteilt werden könne. Demgegenüber geht das Konzept der Speziellen Glaubwürdigkeit davon aus, dass der Wahrheitsvorsatz nicht allein durch Persönlichkeitsmerkmale erklärt werden kann, sondern dass die Motivation zu einer wahren oder falschen Aussage von der Situation bestimmt wird. Die Glaubhaftigkeit der Aussage selbst soll als die wesentliche Beurteilungsgrundlage betrachtet werden und nicht die Glaubwürdigkeit eines/r Zeugen*in.¹⁴¹ Diese Entwicklungsphase aussagepsychologischer Forschung war durch ein empirisch-kasuistisches Vorgehen geprägt. Dabei wurden systematische Glaubwürdigkeitskriterien im Rahmen der sog. Kriteriologie und verschiedene Kriteriensysteme entwickelt, welche inhaltliche Gemeinsamkeiten aufweisen, aber auch unterschiedliche Vorgehensweisen beinhalten – so auch die von *Steller* und *Köhnken* (1989) entwickelte Gesamtkriteriologie.¹⁴² In dieser Validierungsphase lag der Schwerpunkt auf

¹³⁸ Vgl. Arntzen & Michaelis, 1970, S. 54 ff.

¹³⁹ Vgl. Ceci & Bruck, 1993, S. 403–439; vgl. Volbert & Pieters, 1996, S. 183–198.

¹⁴⁰ Vgl. Undeutsch, 1967, S. 52 ff. & 90 ff.

¹⁴¹ Vgl. Prectel, 2017, S. 383–387.

¹⁴² Vgl. Steller & Köhnken, 1989, S. 217–245.

systematischer empirischer Forschung. Ausgehend von den Problemen bei Zeug*innenbegutachtung wurde sich insbesondere im angloamerikanischen Raum mit der Suggestibilität kindlicher Zeug*innenaussagen befasst.¹⁴³ Damit rückte die Aussageentstehung in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses. *Greuel* (1997) definierte daraufhin eine weitere, aktuelle Phase, in der das entwickelte und validierte Expertenwissen integriert werden soll.¹⁴⁴

3.2.4 Ergebnisse der Suggestionforschung und Fazit für die Praxis

Die Frage, ob Kinder in stärkerem Maße als Erwachsene für suggestive Einflüsse empfänglich sind, lässt sich aufgrund der empirischen Befunde bejahen. Demnach sind Kinder anfälliger dafür, basierend auf verbalen Vorgaben, Aussagen über nicht erlebnisbasierte Ereignisse zu generieren. Dies gilt insbesondere bei Kindern im Kindergarten- und Vorschulalter, wie exemplarisch eine Studie von *Cassel et al.* aus dem Jahr 1996 zeigt. Hier wurde Kindergartenkindern, Zweit- und Viertklässlern sowie Erwachsenen eine kurze Videosequenz zu einem Streit über ein Fahrrad vorgeführt. Eine Woche später wurden alle Proband*innen mit zum Teil irreführenden Fragen wie: „Das Fahrrad gehörte der Mutter, nicht wahr?“ zu dem Kurzfilm befragt. Wurde die irreführende Information in der Frage abgewiesen, erfolgte eine zweite Nachfrage, welche die Irreführung intensivierte. Es zeigte sich, dass etwa 50 % der Kindergartenkinder der fragenden Person bei der zweiten Irreführung zustimmten, obwohl sie die erste irreführende Frage meist noch richtigerweise verneinten. Im Vergleich dazu ließen sich die Viertklässler und die erwachsenen Proband*innen nur selten von den Suggestivfragen beeinflussen. Auch bei den Zweitklässlern kam es seltener zu einer Beeinflussung.¹⁴⁵ Unter der Mitarbeit von *Ceci* wurden in den 1990er Jahren weitere Studien durchgeführt, um den Einfluss des Alters auf die Suggestibilität nachzuweisen. *Leichtman* und *Ceci* haben dazu 1995 ein Experiment durchgeführt, um die suggestiven Effekte von irreführenden Fragen in Verbindung mit Stereotypen im Kindergartenalter zu belegen und Unterschiede beim Alter der Kinder herauszustellen. Hierbei stattete ein fremder Mann einem Kindergarten mit drei- bis sechsjährigen Kindern einen kurzen Besuch ab. Er wurde den Kindern lediglich kurz im Gruppenraum von

¹⁴³ Exemplarisch: *Ceci & Bruck*, 1993, S. 403–439.

¹⁴⁴ Vgl. *Greuel*, 1997, S. 211–222.

¹⁴⁵ Vgl. *Cassel et al.*, 1996, S. 116–133.

den Erzieherinnen vorgestellt und erklärte, dass die Geschichten, die den Kindern vorgelesen werden, zu seinen Lieblingsgeschichten gehören. Einem Viertel der Kinder wurde bereits vor dem Besuch stereotypes Wissen über den Fremden vermittelt. Er wurde als netter, aber ziemlich ungeschickter Mann dargestellt, der immer wieder versehentlich etwas kaputt macht. Einem zweiten Viertel wurde im Nachhinein mehrfach suggeriert, er habe bei dem Besuch einen Teddy beschmutzt sowie ein Buch zerrissen. Hierzu stellte man den Kindern irreführende Fragen wie: „Erinnerst du dich, wie Sam Stone euren Gruppenraum besuchte und Kakao über den weißen Teddy verschüttete? Hat er das mit Absicht oder aus Versehen getan?“. Ein weiteres Viertel hat sowohl die Stereotypen vermittelt bekommen als auch die irreführenden Befragungen. Das verbleibende Viertel diente als Kontrollgruppe. Tatsächlich wurde während des Besuches nichts verschmutzt oder zerrissen. Als die Kinder zehn Wochen später dazu befragt wurden, was sie von dem Besuch im Gedächtnis behalten hatten, bestätigten 46 % der drei- bis vierjährigen und 30 % der fünf- bis sechsjährigen Kinder aus der kombinierten Gruppe mit stereotypem Vorwissen und irreführenden Suggestionen spontan die nicht realitätsgetreuen Ereignisse. Bei spezifischen Nachfragen stieg der Prozentsatz der falschen Angaben auf über 70 % bei den Drei- bis Vierjährigen und knapp 44 % bei den Fünf- bis Sechsjährigen. Die Kinder, die entweder nur stereotype oder nur irreführende Informationen erhalten hatten, machten auf konkrete Nachfragen hin auch falsche Angaben, sie erwähnten diese aber nicht spontan in einem freien Bericht. Ungefähr ein Drittel aller Kinder behauptete sogar, es hätte gesehen, wie diese Handlungen begangen wurden. In der Kontrollgruppe kamen keine falschen Anschuldigungen vor.¹⁴⁶ Insbesondere anhand der Ergebnisse nach der spezifischen Nachfrage lässt sich feststellen, dass ein höheres Alter die Suggestionenresistenz deutlich ansteigen lässt, womit das Alter ein individuelles Merkmal mit relativ starkem Einfluss auf die Suggestibilität darstellt. *Ceci* und *Bruck* (1993) erkannten zuvor in 88 % der Untersuchungen zur Suggestibilität von Vorschulkindern im Vergleich zu älteren Kindern und Erwachsenen ebenfalls Alterseffekte zulasten jüngerer Kinder. So erwiesen sich Kinder unter sechs Jahren als empfänglicher für suggestive Einflüsse als ältere

¹⁴⁶ Vgl. Leichtman & Ceci, 1995, S. 568–578.

Kinder oder Erwachsene. Besonders Drei- bis Vierjährige stellten sich als wenig suggestionsresistent dar.¹⁴⁷ Die Aussagekraft dieser Studien muss jedoch kritisch hinterfragt werden, da die Kinder nur zu persönlich wenig bedeutsamen Ereignissen befragt wurden und der Grad der suggestiven Einflussnahme gering war. Darauf folgende Studien berücksichtigten diese Kritikpunkte und bestätigten den festgestellten Trend, indem zu ca. 80 % eine erhöhte Suggestibilität von Kindern im Vorschulalter nachgewiesen wurde.¹⁴⁸ Ceci selbst gibt zu bedenken, dass die Suggestibilität älterer Kinder möglicherweise unterschätzt wird, da die Anforderungen der Studien so konzipiert wurden, dass Vorschulkinder sie bewältigen konnten. Dies kann mit einer Begünstigung älterer Kinder einhergehen.¹⁴⁹ Da das Alter nicht immer aussagekräftig bezüglich der kognitiven Fähigkeiten ist, kann es nur als Anhaltspunkt dienen. Jüngere Kinder können eine vergleichbare Suggestionsresistenz aufweisen, wenn sie mit älteren Kindern analoge kognitive Leistungen erbringen.¹⁵⁰

Im Rahmen ihrer Dissertation erforschte *Erdmann* (2001) die Möglichkeiten der Induktion von Pseudoerinnerungen bei Kindern und prüfte, ob sich suggerierte und erlebnisbasierte Aussagen hinsichtlich bestimmter inhaltlicher Merkmale voneinander unterscheiden und ob Aussagepsycholog*innen in der Lage sind, zwischen diesen Schilderungen zu differenzieren. Viermalig wurden insgesamt 67 Erstklässler (im Alter von sechs bis acht Jahren) im Abstand von jeweils ca. zwei Wochen zu einem realen und einem fiktiven Ereignis mit aversivem, körpernahe Inhalt – wie einem Reitunfall oder einem Insektenstich – befragt. Bei der Befragung zu den fiktiven Ereignissen wurden moderate suggestive Techniken wie Fragewiederholungen, Aufforderungen zum intensiven Nachdenken und selektive Verstärkungen von Erzählansätzen angewandt. An einem fünften Termin wurde ein Teil der Kinder mittels einer aussagepsychologischen Exploration durch zwei uninformierte, fremde Befragungspersonen jeweils zu dem realen und dem fiktiven Ereignis befragt. Nach einer mehrwöchigen Pause wurden dann alle Kinder von anderen Befragungspersonen zu beiden Ereignissen befragt, nachdem ihnen erklärt wurde, dass es bei den

¹⁴⁷ Vgl. Ceci & Bruck, 1993, S. 403–439.

¹⁴⁸ Vgl. Bruck & Ceci, 1997, S. 75–79; vgl. Bruck et al., 1998, S. 136–151; vgl. Bruck & Ceci, 1999, S. 419–439.

¹⁴⁹ Vgl. Bruck et al., 1997b, S. 289–316.

¹⁵⁰ Vgl. Erdmann, 2001, S. 7–9.

Vorbefragungen zu Fehlern kam und die Kinder auch zu Ereignissen befragt wurden, die sie gar nicht erlebt hätten. Nachdem die Kinder dann aufgefordert wurden erneut nachzudenken, welches der Ereignisse sie tatsächlich erlebt haben, zeigte sich das folgende Ergebnis: Bei der ersten Befragung vor der suggestiven Einflussnahme bejahten 28 % das fiktive Ereignis, 69 % verneinten es. Bei dem vierten Termin kehrte sich dieses Verhältnis nahezu um und es gab 20 % Verneinungen und 76 % Zustimmungen. Das bedeutet, dass die Mehrzahl der Kinder im Verlauf der suggestiven Einflussnahme dem fiktiven Ereignis zustimmte. Von den 39 Kindern, die bei dem fünften Termin hinsichtlich des Realitätsgehaltes der Schilderungen durch die uninformierten Interviewer*innen befragt wurden, hielten 38 Kinder ihre früheren Schilderungen aufrecht, auch wenn der Realitätsgehalt kritisch hinterfragt wurde. Dabei wurden die Sachverhalte nicht nur bejaht, sondern auch teilweise detailliert geschildert. Nach der mehrwöchigen Pause und einer Teilaufklärung hielten 47 % der Kinder die Überzeugung aufrecht, dass das fiktive Ereignis tatsächlich erlebt wurde, 17 % waren sich unsicher und 36 % verneinten den Realitätsgehalt.¹⁵¹ Ein gutes Drittel der Kinder bejahte den Realitätsgehalt beim vierten, fünften und sechsten Befragungstermin sowohl bei suggestiver als auch bei suggestionsfreier Befragung sowie nach Teilaufklärung durch bis dahin unbeteiligte Interviewer*innen. *„Bei diesen Kindern ergaben sich daher starke Hinweise auf die Entstehung von Pseudoerinnerungen im Sinne einer subjektiven Überzeugung vom Realitätsgehalt des fiktiven Ereignisses.“*¹⁵² Bei der o. g. Exploration während des fünften Termins wurde anhand einer inhaltlichen Qualitätsanalyse kein diagnostisch verwertbarer qualitativer Unterschied hinsichtlich des Vorhandenseins von Glaubhaftigkeitsmerkmalen zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Aussagen festgestellt. Bei dem ersten Befragungszeitpunkt wurden deutlich mehr Realkennzeichen in den erlebnisbasierten als in den suggerierten Aussagen festgestellt.¹⁵³ Hinsichtlich der Suggestibilität erwachsener Personen bestätigt die Studie von *Shaw und Porter (2015)*, dass Erwachsene eine vergleichbare Suggestibilität wie Kinder aufweisen. Dabei wurde einer Gruppe von 60 erwachsenen Personen in drei

¹⁵¹ Vgl. Erdmann, 2001, S. 61–70, 72–75 & S. 151.

¹⁵² Erdmann, 2001, S. 152.

¹⁵³ Vgl. Erdmann, 2001, S. 152.

Gesprächen, durch die Nutzung hochgradig suggestiver Befragungstechniken, immer wieder vermittelt, dass sie vor langer Zeit eine Straftat begangen hätten. In der Realität hat diese nicht stattgefunden. Am Ende der drei Interviews waren 70 % der Proband*innen davon überzeugt eine Straftat begangen zu haben und nur 30 % haben sich nicht beeinflussen lassen.¹⁵⁴

Kindliche Aussagen lassen sich nicht nur durch in Fragen verankerte falsche Informationen des/r Befragenden verfälschen, sondern beispielsweise auch durch die Tonlage, in der die Frage gestellt wird. So kann auch ein emotionaler Ton des/r Befragenden, der möglicherweise aus bewegenden Vorinformationen resultiert, suggestiv beeinflussen.¹⁵⁵ *Gudjonsson*¹⁵⁶ konnte zudem nachweisen, dass auch der Gesamteindruck des/r Befragenden, insbesondere durch das Auftreten und Verhalten, einen suggestiven Einfluss auf die Aussagen und den Grad der Suggestibilität der Zeug*innen ausüben kann. So erzielten Studierende, die nach der von *Gudjonsson* entwickelten Suggestibilitäts-Skala eine/n freundliche/n und zugewandte/n Befragende*n darstellen sollten, bei den Proband*innen einen niedrigeren Suggestibilitäts-Score.¹⁵⁷ Die Proband*innen änderten ihre Antworten weniger häufig als die, die in einer distanzierten und schroffen Art befragt wurden. Erklärt wird dieses Phänomen mit der größeren Distanz des/r Befragenden zum/r Probanden*in bei einem strengen Auftreten und Befragungstil. Diese Strenge wird vermutlich zugleich als negatives Feedback erlebt.¹⁵⁸ Wie bereits in Kapitel 3.2.1 dargestellt, können auch nonverbale Bedingungen wie das Erscheinungsbild suggestiv wirken und eine Einflussnahme auf das Aussageverhalten bewirken.¹⁵⁹ Die empirische Suggestionforschung belegt somit, dass eine Vielzahl von Faktoren die Erlebniswahrnehmung, -speicherung und -reproduktion beeinflussen können. Für die Glaubhaftigkeitsbeurteilung anhand der inhaltsorientierten Aussageanalyse warfen diese Ergebnisse die Frage nach den Auswirkungen suggestiver Beeinflussung auf den Aussageinhalt auf. Durch die Vermutung, dass suggerierte Aussagen ähnliche Qualitäten wie erlebnisbasierte aufweisen,

¹⁵⁴ Vgl. Shaw & Porter, 2015, S. 4–7.

¹⁵⁵ Vgl. Thompson et al., 1997, S. 405–426.

¹⁵⁶ Vgl. Gudjonsson, 1997.

¹⁵⁷ „Maß für die Gesamt-Suggestibilität“, nach Erdmann, 2001, S. 4.

¹⁵⁸ Vgl. Bain & Baxter, 2000, 123–133.

¹⁵⁹ Vgl. Arntzen & Michaelis, 1970, S. 16.

wurde dem Rekonstruieren der Aussageentstehung ein besonderer Stellenwert zugesprochen. Die vorliegenden Untersuchungen bestätigen, dass sich Suggestionen nicht nur in Teilaspekten eines tatsächlich erlebten Sachverhaltes in Form von Erinnerungsveränderungen zeigen können, sondern auch zu Aussagen über nicht erlebnisbasierte Sachverhalte führen können. Dabei steht weniger die gezielt beeinflusste Falschaussage im Vordergrund, sondern die Übernahme von Vorgaben als Grundlage für irrtümliche Falschaussage. In der Begutachtungspraxis von kindlichen Zeug*innenaussagen hat – aufgrund vielfach durchgeführter suggestiver Aufdeckungsarbeit insbesondere bei dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch – die Frage an Bedeutung gewonnen, ob die kindliche Aussage vollständig das Produkt suggestiver Prozesse darstellen könnte und es somit möglich ist, dass den Schilderungen eines Kindes kein reales Ereignis zugrunde liegt. Die grundsätzliche Möglichkeit der Induktion von Pseudoerinnerungen konnte sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen durch empirische Untersuchungen nachgewiesen werden.¹⁶⁰

4 Beweiswürdigung von Zeug*innenaussagen vor Gericht

Es gibt u. a. aufgrund der oben dargestellten Möglichkeit einer von der Realität abweichenden, aber von dem/r Zeugen*in subjektiv für wahr gehaltenen Aussage, unterschiedliche Wahrheitsbegriffe. Man unterscheidet die prozessuale Wahrheit,¹⁶¹ welche im Verlauf des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens aufgenommen wird, von der objektiven Wahrheit, welche das tatsächliche Geschehen abbildet.¹⁶² Die Aufgabe, aus den bekundeten Wahrnehmungen und somit der prozessualen Wahrheit, Rückschlüsse zu ziehen, obliegt dem Gericht.¹⁶³ Der/die Richter*in muss den/die Zeugen*in dazu anhalten, zwischen eigener Wahrnehmung und nicht tatsachenbasierenden Erweiterungen oder Veränderungen zu unterscheiden, um über die Glaubhaftigkeit der Aussage zu urteilen. Dies stellt speziell bei Kindern und Jugendlichen eine große Herausforderung dar, da insbesondere kindliche Zeug*innen dazu neigen, ihre

¹⁶⁰ Vgl. Erdmann, 2001, S. 151.

¹⁶¹ Als prozessuale Wahrheit werden Geschehnisse bezeichnet, welche sich für das Verfahren als maßgeblich darstellen. Sie ist nichts objektiv Gegebenes, sondern das Ergebnis eines dynamischen, intersubjektiven Vermittlungsprozesses, an dessen Ende im Hauptverfahren die normative Konstruktion eines Tathergangs steht. Vgl. hierzu Weichbrodt, 2012, S. 33.

¹⁶² Vgl. Reinhold et al., 2016, S. 19.

¹⁶³ Vgl. Märkert, 2011, S. 87.

Angaben unbewusst den eigenen Erinnerungen zuwider zu verändern.¹⁶⁴ Aussagen, welche durch suggestive Befragungen beeinflusst wurden, haben dabei vor Gericht keinen Beweiswert.¹⁶⁵ Im Gegensatz zum deutschen Gerichtsverfahren, ist der Zeugenbeweis in anderen Ländern¹⁶⁶ im Zivilprozess sogar bei bestimmten Fallkonstellationen wegen der Unsicherheit dieses Beweismittels komplett ausgeschlossen.¹⁶⁷ Dies scheint nachvollziehbar, da sich aufgrund der Schwächen des Personalbeweises, durch die allgemeine menschliche Irrtumsfähigkeit bei der Wahrnehmung und Erinnerung sowie der kaum zuverlässig möglichen Prüfung einer Aussage¹⁶⁸ die Frage stellt, ob ein rechtsgenügender Beweis durch eine Zeug*innenaussage überhaupt möglich ist.¹⁶⁹ Die rechtliche Beweiswürdigung und die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen, stellt die „*ureigene Aufgabe*“ des/r Richters*in dar, für welche er/sie die erforderliche Sachkunde besitzen sollte.¹⁷⁰ Diese Kompetenz wird jedoch im Rahmen des Studiums nicht in ausreichender Form gelehrt, sodass Jurist*innen kaum auf diese zentrale Aufgabe vorbereitet werden. In diesem fehlerhaften System gibt es zudem kaum Möglichkeiten der Rüge bei Fehlentscheidungen. Die revisionsgerichtliche Bestätigung eines Urteils bedeutet nicht gleich, dass das Urteil auch sachlich richtig ist. Aufgrund des Verbotes der Rekonstruktion der Hauptverhandlung¹⁷¹ bei Strafsachen und somit einem fehlenden inhaltlichen Protokoll der Verhandlung, kann nur eine stark eingeschränkte Prüfung der Beweiswürdigung auf sachlich-rechtliche Fehler stattfinden. Grundlage hierfür ist lediglich die schriftliche Urteilsbegründung. Zudem fehlt es an einem einheitlichen Prüfungsmaßstab, da unterschiedliche Beweiswürdigungstheorien¹⁷² und Rechtsprechungspraxen¹⁷³ vorherrschen, welche im Folgenden näher erläutert werden.¹⁷⁴ Eine sichere und korrekte Aussagebewertung sowie die Unterscheidung zwischen erlebnisbasierten

¹⁶⁴ Vgl. Balloff, 2004b, S. 152; vgl. Volbert, 2014, S. 190.

¹⁶⁵ Vgl. Märkert, 2011, S. 87.

¹⁶⁶ Beispielsweise in Frankreich gem. Art. 1341 Code civil – mit gewissen Einschränkungen bei mündlichen Verträgen ab einem Wert von mehr als 1500,00 Euro.

¹⁶⁷ Vgl. Kötz, 1996, S. 114 ff.

¹⁶⁸ Nähere Ausführungen hierzu in Kapitel 4.3 dieser Arbeit.

¹⁶⁹ Vgl. Geipel, 2021, S. 105.

¹⁷⁰ BGHSt 3, 52, 53.

¹⁷¹ Vgl. BGHSt 43, 212, 213.

¹⁷² Vgl. Herdegen, NJW 2003, S. 3513.; siehe hierzu Kapitel 4.1.

¹⁷³ Vgl. Fischer, NStZ 2013, S. 425 ff.

¹⁷⁴ Vgl. Eschelbach, 2021, S. 7.

Schilderungen und suggerierten oder bewusst falsch getätigten Aussagen ist ohne objektive Beweise – also Beweise außerhalb der subjektiven Aussagen – kaum möglich. Das bedeutet, dass nur mit unterschiedlich großen Wahrscheinlichkeiten vermutet werden kann, zu welchem Grad eine Aussage erlebnisbasiert ist. Wie im Verlauf dieses Kapitels noch dargestellt wird, können auch aussagepsychologisch ausgebildete Expert*innen lediglich vermuten. Bei Richter*innen gestaltet sich deshalb die Aussagebewertung und -würdigung entsprechend noch schwieriger und ist fehleranfällig.¹⁷⁵

4.1 Freie richterliche Beweiswürdigung gem. § 261 StPO

Der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung ist sowohl in der Zivilprozessordnung (ZPO) als auch in der Strafprozessordnung (StPO) verankert. In § 261 StPO heißt es: *„Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.“* Ähnlich, jedoch deutlich ausführlicher, wird es in § 286 Abs. 1 ZPO beschrieben, welcher hier ergänzend und als Beispiel für eine genauere Definition genannt wird: *„Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.“* § 261 StPO stellt eine der grundlegenden Vorschriften für die Ausgestaltung des Strafprozesses dar. Die Norm begrenzt die Erkenntnisgrundlage für das Urteil auf den Inhalt der Hauptverhandlung. Die Begrifflichkeit der freien Beweiswürdigung bedeutet, dass es – anders als im historischen Recht – keine Vielzahl an gesetzlichen Beweisregeln gibt, an die der/die Richter*in bei seinem/ihrem Urteil darüber, ob eine Tatsache als bewiesen anzusehen ist, gebunden ist.¹⁷⁶ Es wird somit nicht auf die objektive Wahrheit abgestellt, sondern auf die subjektive, richterliche Überzeugung.¹⁷⁷ Die richterliche Überzeugung ist dabei jedoch zu begründen und muss nachvollziehbar sein sowie spezielle Mindestanforderungen erfüllen, welche von der Rechtsprechung zur Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung festgelegt

¹⁷⁵ Vgl. Geipel, 2021, S. 53.

¹⁷⁶ Vgl. Geipel, 2013, S. 197–206.

¹⁷⁷ Vgl. Bender & Nack, 1995, S. 197.

wurden.¹⁷⁸ Es bestehen dabei Regeln, die aber zum Teil nicht als solche benannt oder nicht konkret gesetzlich fixiert sind.¹⁷⁹ Als gesetzliche Beweisregeln werden aktuell nur noch die §§ 274 StPO und 190 StGB betitelt. In § 274 StPO wird die Beweiskraft des Protokolls und in § 190 StGB der Wahrheitsbeweis durch ein Strafurteil festgelegt. Zudem gibt es richterrechtliche Beweisregeln wie beispielsweise die Promillegrenze zur absoluten Fahruntüchtigkeit,¹⁸⁰ dass das Schweigen eines/r Angeklagten oder eines/r aussageverweigerungsberechtigten Zeugen*in nicht als Indiz gegen die Person gewertet werden darf¹⁸¹ oder, dass die Weigerung des/r Angeklagten zur aktiven Mitwirkung an einer Speichelprobenabgabe nicht zu Lasten des/r Angeklagten ausgelegt werden darf.¹⁸² Solche Regeln werden in der Rechtsprechung festgelegt und bieten keinen Platz für eine eigene Überzeugung des/r Richters*in.¹⁸³ Die informellen Beweisregeln haben zwar keine konkret bindende Wirkung für den/die Richter*in, er/sie muss diese aber dem Revisionsgericht erkennbar in dem Beweiswürdigungsvorgang berücksichtigen.¹⁸⁴ Ob es sich bei einigen dieser informellen Regeln tatsächlich um Beweisregeln oder nur um Beweiswürdigungsgrundsätze handelt, stellt lediglich ein definitorisches Problem dar – Fakt ist, dass sie die freie richterliche Beweiswürdigung einschränken.¹⁸⁵ Zudem ist der/die Richter*in an die Denkgesetze und Erfahrungssätze gebunden und muss neben den Beweismitteln auch das Verhalten der Personen während des Prozesses in seiner Entscheidung berücksichtigen.¹⁸⁶ Erfahrungssätze stellen Regeln dar, die aus Beobachtungen typischer Geschehensabläufe abgeleitet werden. Von ihnen wird angenommen, dass nicht beobachtete Sachverhalte ebenso wie die bereits in der Vergangenheit beurteilten Ereignisse verlaufen sind. Sie können somit aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung oder der wissenschaftlichen Forschung gewonnen werden. Der/die Richter*in muss diese bei der Beweiswürdigung berücksichtigen. Die Beweiskraft eines Erfahrungssatzes kann unterschiedlich ausfallen.

¹⁷⁸ Vgl. Meyer-Großer & Schmitt, 2015, § 261, Rn. 11; vgl. Satzger et al., 2014, § 261, Rn.1.

¹⁷⁹ Vgl. Geipel, 2013, S. 198–207.

¹⁸⁰ Vgl. BGHSt 31, 42, 44; vgl. Schmidt, 1994, S. 156.

¹⁸¹ Vgl. Schmitt, 1992, S. 193 & 195.

¹⁸² Vgl. BGH, NStZ 2004, 392, 393.

¹⁸³ Vgl. Geipel, 2013, S. 199, Rn. 97 & 98.

¹⁸⁴ Vgl. Fezer, 1995, S. 97.

¹⁸⁵ Vgl. Geipel, 2013, S. 206, Rn. 103.

¹⁸⁶ Vgl. Greger, 1978, S. 6 f.

Erfahrungssätze sollen Transparenz in die richterliche Überzeugungsbildung bringen und unterstützend bei der Entscheidungsfindung auf einer rationalen Grundlage wirken.¹⁸⁷ Der freien Beweiswürdigung muss zudem ein rationaler Denkvorgang voran gehen, um nicht gegen die Denkgesetze oder Erkenntnisse der Naturwissenschaften zu verstoßen.¹⁸⁸ Allgemein anerkannt ist die Feststellung, dass diese Denkgesetze klassische Logikgesetze beinhalten. Somit umfassen die Denkgesetze alles, „*was die formale Logik an allgemein anerkannten und bewährten Regeln für die Bildung von Begriffen, Urteilen, Schlüssen usw. darbietet*“.¹⁸⁹ Zu den Denkgesetzen zählen folgende Sätze:

- Nach dem *Satz vom ausgeschlossenen Dritten* stellt die Behauptung „A“ und „nicht A“ seien gleichzeitig wahr, einen Denkgesetzverstoß dar. Somit muss von zwei kontradiktorischen Aussagen eine Aussage wahr sein und eine nicht wahr sein – eine dritte Möglichkeit ist ausgeschlossen.¹⁹⁰
- Der *Satz vom Widerspruch* besagt, dass es unmöglich ist eine Aussage zugleich zu bejahen oder zu verneinen.
- Der *Identitätssatz* legt fest, dass eine Sache nur identisch mit sich selbst sein kann.
- Der *Satz vom zureichenden Grunde* fordert, dass jede Bewertung vernünftig erklärbar sein muss. Es kann keine Tatsache/Aussage als wahr oder existierend betrachtet werden, ohne dass ein zureichender Grund vorhanden wäre, warum es so ist und nicht anders.¹⁹¹

Denkgesetze fordern u. a. auch die Einhaltung der Axiome der Wahrscheinlichkeitstheorie. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich um die Sicherheit, die Normierung und die Additivität. Sicherheit bedeutet die einhundertprozentige Überzeugung davon, dass eine Tatsachenbehauptung wahr ist. Die Normierung legt fest, dass man keine Überzeugung von unter null oder über einhundert Prozent haben kann. Wer zu einem gewissen Grad davon überzeugt ist, dass eine von zwei sich gegenseitig ausschließenden Aussagen wahr ist und zu einem anderen Grad überzeugt ist, dass die andere der beiden Aussagen

¹⁸⁷ Vgl. Jauernig & Hess, 2011, § 49, Rn. 29.

¹⁸⁸ Vgl. Walter, 1979, S. 322.

¹⁸⁹ Selke, 1961, S. 82.

¹⁹⁰ Vgl. BGH, NJW 2005, 1716, 1717.

¹⁹¹ Vgl. Bartels, 1992, S. 17 ff.

nicht wahr ist, hat so einen Überzeugungsgrad von den beiden addierten Graden, dass eine der beiden Aussagen wahr ist. Schließen sich somit zwei Aussagen gegenseitig aus, dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass die eine oder die andere Aussage wahr ist die Summe der Wahrscheinlichkeiten der einzelnen Aussagen.¹⁹² Dieses mathematische Axiom beschreibt die Additivität. Die richterliche Überzeugung zur Wahrheit von Tatsachenbehauptungen lässt sich als eine subjektive Wahrscheinlichkeit interpretieren, da der/die Richter*in zunächst Annahmen über die Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses vornimmt, bevor im Laufe des Prozesses zusätzliche Informationen die Wahrscheinlichkeit verändern.¹⁹³ Die Einhaltung der Axiome fordert dabei, dass der/die Richter*in die eigenen Überzeugungen im Lichte neuer Informationen gemäß dem Grundgedanken der *Bayes' Regel* anpassen muss. „*Bayes' Regel ist ein normatives Modell der Überzeugungsbildung, das unmittelbar aus dem Postulat folgt, dass persönliche Überzeugungen die Axiome der Wahrscheinlichkeitstheorie nicht verletzen dürfen.*“¹⁹⁴ Die rationale Überzeugung ergibt sich sowohl aus der ersten Überzeugung über den Realitätsgehalt der Tatsachenbehauptung als auch aus der abstrakten Beweiskraft des Beweismittels, welche wiederum davon abhängig ist wie häufig das Indiz bei der Haupttatsache im Verhältnis zu der Häufigkeit des Indizes bei der Nicht-Haupttatsache vorkommt.¹⁹⁵ Um einen rationalen Überzeugungsgrad zu erreichen, muss die Beweiskraft eines Beweismittels umso höher sein, je weniger wahrscheinlich die Tatsachenbehauptung anfänglich war.¹⁹⁶ Dieser Denkprozess kann in einer mathematischen Formel durch den o. g. Lehrsatz, welcher auch *Theorem von Bayes* genannt wird, dargestellt werden.¹⁹⁷ Die *Bayes' Regel* stellt ein Analogon des Zusammenhangs zwischen der subjektiven Wahrscheinlichkeit, die einem Ergebnis zugesprochen wird und dem Bewerten von Indizien anhand der eigenen Erfahrungen dar.¹⁹⁸ Die Anwendung der *Bayes' Regel* bei der juristischen Beweiswürdigung stößt vielfach auf Kritik. Insbesondere bezüglich der Zuweisung von numerischen Werten zu Beweismitteln, der Subjektivität

¹⁹² Vgl. Schweizer, 2015, S. 91 & 164.

¹⁹³ Vgl. Janßen, 2017, S. 65.

¹⁹⁴ Schweizer, 2015, S. 600.

¹⁹⁵ Vgl. Janßen, 2017, S. 12.

¹⁹⁶ Vgl. Schweizer, 2015, S. 599 f.

¹⁹⁷ Vgl. Geipel, 2013, S. 224 f.; vgl. Nell, 1983, S. 51.

¹⁹⁸ Vgl. Büchter & Henn, 2007, S. 222.

bei der Festlegung der Wahrscheinlichkeiten, der Komplexität und Verständnisschwierigkeiten bei Nicht-Mathematikern sowie der fehlenden Eignung zur Abbildung komplexer Sachverhalte.¹⁹⁹ Auch der BGH lehnt die Anwendung des *Theorems von Bayes* als Grundsatz der Beweiswürdigung und auch als Kontrolle eines Beweisergebnisses ab. Die Rechtsprechung fordert jedoch zugleich, dass das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung die logischen und mathematischen Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht verletzt,²⁰⁰ dass das Ergebnis intersubjektiv diskutabel ist²⁰¹ und dass eine hohe Wahrscheinlichkeit hinsichtlich des Beweismaßes erreicht wird.²⁰² Ein Weg diese Forderungen zu befolgen wird jedoch nicht aufgezeigt.²⁰³ Der BGH bestätigt, dass der/die Tatrichter*in mögliche – wenn auch nicht zwingende – subjektive Folgerungen ziehen kann, wenn dabei die Gesetze des Denkens und der Erfahrung beachtet werden. In den Fällen, wo eine Tatsache auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse feststeht, ist für eine richterliche Überzeugungsbildung kein Raum.²⁰⁴ Die zur Überzeugung notwendige persönliche Gewissheit des/r Richters*in setzt objektive Grundlagen voraus, welche aus rationalen Gründen die Schlussfolgerung erlauben müssen, dass der festgestellte Sachverhalt mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der objektiven Wahrheit bzw. der Wirklichkeit übereinstimmt. Urteilsgründe müssen erkennen lassen, dass die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage beruht und dass die Schlussfolgerung nicht nur eine Annahme oder Vermutung darstellt.²⁰⁵ Es kann dem/r Richter*in jedoch nicht vorgeschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen er/sie zu seiner/ihrer Schlussfolgerung kommt.²⁰⁶ Die objektiv hohe Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung, welche für eine Verurteilung erforderlich ist, kann aber nicht allein durch die subjektive richterliche Überzeugung von der Täterschaft ersetzt werden.²⁰⁷

¹⁹⁹ Vgl. Janßen, 2017, S. 65.

²⁰⁰ Vgl. BGH, NZV 1989, 468, 468 f.

²⁰¹ Vgl. BGH, StV 1988, 190.

²⁰² Vgl. BGH, NStZ 1990, 402.

²⁰³ Vgl. Geipel, 2013, S. 229 Rn. 71. Da sich auf diese mathematische Herangehensweise der Beweiswürdigung im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter bezogen wird, wird an dieser Stelle nicht im Detail auf die Wahrscheinlichkeitsberechnung eingegangen. Zur Vertiefung bietet sich folgende Literatur an: Geipel, 2013, S. 224–276.

²⁰⁴ Vgl. BGHSt 10, 208, 211.

²⁰⁵ Vgl. BGH, StV 1993, 510, 511.

²⁰⁶ Vgl. BGHSt 10, 208, 210.

²⁰⁷ Vgl. BGH, NJW 1999, 1562, 1564.

Zusammenfassend wird bei der freien Beweiswürdigung, also dem weitestgehenden Fehlen von Beweisregeln, auf die tatrichterliche Überzeugung abgestellt. So kann es in diesem Prozess nur wenige eindeutige Fehler geben – ein Verstoß gegen die Denkgesetze wäre jedoch ein solcher Fehler.²⁰⁸ Der/die Richter*in hat die Aufgabe festzustellen wie glaubhaft eine Aussage ist. Besonders in Fällen bei denen keine Sachbeweise vorliegen oder eine gegensätzliche Aussage vorliegt, ist diese Entscheidung trotz der Schwierigkeit der Beurteilung für das Urteil ausschlaggebend. Der BGH ist hierbei der Ansicht, dass Richter *„über das Maß an Menschenkenntnis und an Fähigkeit, Aussagen auf ihren Wahrheitsgehalt zu beurteilen, verfügen, von dem die Befähigung zum Richteramt notwendig und wesentlich abhängt“*.²⁰⁹ Dabei wird in der richterlichen Praxis nach dem Grundsatz vorgegangen, dass den Zeug*innen zu glauben ist, sofern nicht gewichtige Anhaltspunkte dem entgegenstehen.²¹⁰ Im Ergebnis kann dieses Verhalten häufiger zu einer Verurteilung führen, sofern der Zeug*innenaussage nur die Angaben des/r Angeklagten gegenüberstehen oder diese/r die Aussage verweigert. Um dem Erfordernis einer Begründung zu genügen, wird im Urteil häufig nur angeführt, dass der/die Zeuge*in einen glaubwürdigen Eindruck gemacht hat und keine dem entgegenstehenden Anhaltspunkte erkennbar sind.²¹¹ Diese Überzeugung von der Wahrheit einer Behauptung ist somit abhängig vom Wissen des/r Richters*in, woraus zu schließen ist, dass es sich hier um eine subjektive Wahrscheinlichkeit handelt. Der/die Richter*in zieht somit einen Rückschluss von der beobachteten Wirkung auf die unbeobachtete Ursache, womit maximal eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. Das Gericht ist gezwungen auf der Grundlage von vergleichbaren Fällen auch einen Rückschluss auf den konkreten Einzelfall zu ziehen. Aus den Umständen muss auch auf den subjektiven Tatbestand (Vorsatz) und die Schuldfrage (Fahrlässigkeit) geschlossen werden.²¹² Der BGH hat bereits für den Strafprozess festgelegt, dass in Fällen, in denen die Opferaussage das einzige Beweismittel darstellt, der/die Richter*in eine Beweiswürdigung unter Berücksichtigung der

²⁰⁸ Vgl. Geipel, 2021, S. 37.

²⁰⁹ BGHSt, 1952, 3, 52.

²¹⁰ Vgl. Geipel, 2013, S. 375, Rn. 7; vgl. z. B. OLG Koblenz, AnwBl 2014, 563.

²¹¹ Vgl. AG Saarbrücken, Urt. v. 12. Januar 2017 – 120 C 12/16; vgl. Huber, 2017, § 373 Rn. 15.

²¹² Vgl. Bender & Nack, 1995, Rn. 368; vgl. Geipel, 2021, S. 37 f.

aussagepsychologischen Glaubwürdigkeitskriterien²¹³ vorzunehmen und hierbei denselben Kriterien zu folgen hat, wie ein/e Sachverständige/r bei der Erstellung eines Gutachtens.²¹⁴ Das methodische Vorgehen sieht dabei vor einen zu überprüfenden Sachverhalt so lange zu verneinen, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr in Übereinstimmung zu bringen ist. Dabei handelt es sich um die sogenannte Nullhypothese, welche in Kapitel 4.3 ausführlicher dargestellt wird.²¹⁵ Es darf somit keinen Unterschied machen, ob im Einzelfall ein/e Sachverständige/r hinzugezogen wird oder nicht. Liegen jedoch Umstände vor, deren Würdigung einer speziellen Sachkunde bedarf, die dem Gericht nicht zur Verfügung steht, muss ein aussagepsychologisches Gutachten eingeholt werden.²¹⁶ So stellte der BGH bereits im Jahr 1954 fest, dass zur Beurteilung einer kindlichen Aussage in geeigneten Fällen sachverständige Personen hinzugezogen werden müssen, *„weil ihnen Erkenntnismittel zu Gebote stehen, die das Gericht nicht haben kann.“*²¹⁷ Aufgabe des/r Sachverständigen ist es aber nicht darüber zu entscheiden, ob die Aussage wahr oder unwahr ist – dies ist allein dem/r Richter*in vorbehalten. Der/die Gutachter*in vermittelt dem Gericht nur die Sachkunde, mit deren Hilfe die Tatsachen festgestellt werden können, die zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit wesentlich sind.²¹⁸ Dabei geht es in erster Linie nicht darum Lügen aufzudecken sondern festzustellen, was dafür spricht, dass der/die Zeuge*in die Wahrheit sagt bzw. es sich um eine erlebnisbasierte Aussage handelt.²¹⁹ So muss der/die Richter*in die Überzeugung von der Wahrheit, nicht von der Unwahrheit gewinnen. Er/Sie muss jedoch kein Gutachten im Urteil darlegen und ist nicht an die strikten Vorgaben gebunden, die für Sachverständige und die hypothesengeleitete aussagepsychologische Begutachtung als Standard gelten, auch wenn er/sie sich nach der Rechtsprechung daran orientieren muss. Die freie richterliche Beweiswürdigung darf jedoch den anerkannten Erfahrungssätzen der Aussagepsychologie nicht widerstreiten.²²⁰

²¹³ Siehe Kapitel 3.2.3 dieser Arbeit.

²¹⁴ Vgl. BGH, NStZ-RR 2010, 83; vgl. BGH, StV 2011, 524; vgl. BGH, NStZ 2013, 55; vgl. BGH, NStZ-RR 2015, 226; vgl. BGH, StV 2016, 417.

²¹⁵ Vgl. BGHSt 45, 164, 171, Rn. 17.

²¹⁶ Vgl. Köhnken, 1990, S. 116 f.

²¹⁷ BGHSt 1955, 7, 82.

²¹⁸ Vgl. BGH, NStZ-RR 2004, 87; vgl. BGH, NStZ 2010, 100; vgl. Burhoff, 2012, Rn. 1628 ff.

²¹⁹ Vgl. OLG Stuttgart, NJW 2006, 3506.

²²⁰ Vgl. BGH, NStZ-RR 2003, 206; vgl. BVerfGK 1, 145.

In der deutschen Rechtsprechung kann der/die Richter*in also nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung darüber entscheiden, ob eine Tatsachenbehauptung als bewiesen anzusehen ist. Die Gründe für das Urteil müssen jedoch dargelegt und Denkgesetze sowie Erfahrungssätze eingehalten werden.²²¹ Für das Urteil, ob der Beweis für eine Tatsachenbehauptung als erwiesen zu erachten ist, muss ein Schwellenwert – das sogenannte Beweismaß als Grad der richterlichen Überzeugung – überschritten werden.²²² Es herrschen – wie bereits oben genannt – verschiedene Theorien vor, welches Beweismaß für eine Verurteilung erreicht werden muss. Nach der subjektiven Theorie des BGH, muss der/die Richter*in lediglich „*objektiv mögliche Zweifel subjektiv überwunden haben*“, womit die „*persönliche Gewissheit*“²²³ ausreicht. Somit liegt kein Fehler vor, solange in der Urteilsbegründung die richterliche Überzeugung dokumentiert wird. Um nicht willkürlich handeln zu können, die Unschuldsvermutung zu wahren und eine Verobjektivierung herbeizuführen, sind Richter*innen an die Denkgesetze gebunden und müssen die Beweiswürdigung umfassend darlegen.²²⁴ Nach einer weiteren Theorie ist ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit ausreichend, demgegenüber nicht nur auf denktheoretische Möglichkeiten gegründete Zweifel nicht mehr aufkommen.²²⁵ Den größten Schritt in Richtung der Verobjektivierung von Entscheidungen geht die Theorie, nach der die Beweisgrundlage eine objektiv hohe Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit des Beweisergebnisses aufweisen muss, auf welcher dann der Schuldspruch aufbaut. Somit ist mehr als nur ein Verdacht und zwingend eine ausreichende Tatsachengrundlage notwendig, welche eine intersubjektive Diskutierbarkeit ermöglicht. Diese Theorie beruht aber auch auf der persönlichen Würdigung des/r Richters*in.²²⁶ „*Die zur richterlichen Überzeugung erforderliche persönliche Gewissheit des Richters setzt objektive Grundlagen voraus. Diese müssen aus rationalen Gründen den Schluß [sic!] erlauben, daß [sic!] das festgestellte Geschehen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Wirklichkeit übereinstimmt.*“²²⁷

²²¹ Vgl. Leipold, 1985, S. 11.

²²² Vgl. Dammann, 2007, S. 27; vgl. Schweizer, 2015, S. 15.

²²³ BGHSt 10, 208, 211.

²²⁴ Vgl. Geipel, 2021, S. 11 f.

²²⁵ Vgl. Meyer-Goßner & Schmitt, 2015, § 261, Rn. 2.

²²⁶ Vgl. Geipel, 2021, S. 14; vgl. Satzger et al., 2014, § 216, Rn. 14.

²²⁷ BGH, NStZ 1997, 377.

Die objektiv hohe Wahrscheinlichkeit ist jedoch nicht definiert, weshalb die Bemühungen zur Objektivität noch verbesserungsbedürftig erscheinen. Diese unterschiedlichen Beweiswürdigungstheorien haben prozesstaktische Konsequenzen, da sich taktische Argumentationsmöglichkeiten für Strafverteidiger*innen ergeben. So werden Verteidiger*innen von der subjektiven Theorie Abstand nehmen, da eine Überzeugung schwer zu widerlegen ist. Die objektive Theorie hingegen bietet die Möglichkeit die vorgebrachten Beweise bezüglich ihres Beweiswertes zu entkräften. Fakt ist, dass ein Einheitsbeweismaß gilt, was bedeutet, dass in allen Fällen der gleiche Überzeugungsgrad vorliegen muss – ob bei einem Ladendiebstahl oder einem Tötungsdelikt. Dies ergibt sich aus dem Gesetz, da es nur eine Norm für die richterliche Überzeugung gibt (§ 261 StPO).²²⁸

4.2 Unmittelbarkeitsgrundsatz gem. §§ 250 ff. StPO

Nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz gem. §§ 250 ff. StPO muss das Gericht alle Beweise selbst erheben. Beruht der Tatsachenbeweis somit auf der Wahrnehmung einer Person, darf die Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht durch Surrogate – wie z. B. Vernehmungsprotokolle – ersetzt werden. Es handelt sich somit um den Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkunden- und Augenscheinsbeweis (Sachbeweis). Dies schließt jedoch nicht die Vernehmung einer Verhörsperson – als sog. Zeugen*in vom Hörensagen – zum Inhalt einer früheren Vernehmung aus, da es sich hierbei ebenfalls um einen Personalbeweis handelt.²²⁹ Durch diese Vorschrift soll dem Gericht ein persönlicher Eindruck von der Person ermöglicht und dem Fragerecht des/r Angeklagten Rechnung getragen werden.²³⁰ Die in den §§ 251 ff. StPO enthaltenen Ausnahmen regeln die in speziellen Fällen vorhandenen Möglichkeiten zur Abweichung von dem Unmittelbarkeitsgrundsatz. Eine Ausnahme stellt die Verlesung der Mitschriften zum Zwecke des Vorhalts dar. Nach herrschender Meinung dient dies lediglich der Gedächtnisanregung und ist daher vom Urkundenbeweis abzugrenzen. Solch eine Fallkonstellation kann eintreten, wenn ein/e Zeuge*in sich in der Hauptverhandlung nicht mehr erinnern kann oder etwas von der Aussage im Ermittlungsverfahren abweichendes berichtet. Der

²²⁸ Vgl. Geipel, 2021, S. 14 f., 17 & 105 f.

²²⁹ Vgl. Mosbacher, NStZ 2014, 1.

²³⁰ Vgl. Geipel, 2021, S. 22.

Unmittelbarkeitsgrundsatz verbietet zwar die Ersetzung des Personalbeweises, aber nicht die Ergänzung. Es kann sogar zur Aufklärung von Widersprüchen²³¹ geboten sein, neben der persönlichen Vernehmung, Protokolle zu verlesen oder Aufzeichnungen abzuspielen. Gegenstand des Personalbeweises können jedoch nur die von der Beweisperson konkret benannten Tatsachen sein, welche auf den Vorhalt hin in die Erinnerung der Person zurückkehren und nicht das Protokoll selbst. Innerhalb der Beweiswürdigung müssen die Beweiswerte der Beweismittel gegeneinander abgewogen werden, insbesondere im Falle des Vorhaltes eines Protokolls.²³² Eine der Hauptfehlerquellen im Strafprozess stellt jedoch die Niederschrift einer Vernehmung dar.²³³ Das Protokoll unterliegt der subjektiven Würdigung des/r Protokollierenden, der/die darüber entscheidet, was und in welcher Form etwas protokollierungswürdig ist. Es ist ein grundsätzliches Problem, dass Protokolle häufig nicht wörtlich nach dem gesprochenen Wort des/r Zeugen*in angefertigt werden.²³⁴ Die schriftliche Aussage wird u. a. von Füllwörtern „bereinigt“,²³⁵ was zu einer Veränderung der ursprünglichen Aussage führt. Die Formulierung gibt so nicht mehr das Wort des/r Zeugen*in wieder, sondern stellt eine Leistung des/r Vernehmenden bzw. der protokollierenden Person dar. Der/die Zeuge*in bekommt zwar im Anschluss die Möglichkeit sich das Protokoll durchzulesen und Änderungen zu veranlassen, in den meisten Fällen werden jedoch die protokollierten Formulierungen angenommen und als die eigenen unterschrieben. Eine Beanstandung der Formulierungen findet aufgrund der Dominanz der Vernehmungsperson gegenüber der juristisch unausgebildeten Aussageperson und dessen Stresssituation meist nicht statt.²³⁶ Das Protokoll stellt somit teilweise eine „forensische Fiktion“²³⁷ dar, durch dessen Vorhalt die erlebnisbasierten Erinnerungen von Erinnerungen an frühere Aussagen und die dadurch im Laufe der Vernehmung entstehenden Erinnerungsbilder überlagert werden.²³⁸ Hinzu kommt der suggestive Effekt, dass Zeug*innen, aus Angst in der zweiten Vernehmung von der ursprünglichen Aussage abzuweichen und

²³¹ Vgl. BGH, NStZ 2014, 607 f.

²³² Vgl. Geipel, 2021, S. 23.

²³³ Vgl. Schünemann, 2001, S. 391.

²³⁴ Vgl. Jansen, 2004a, Rn. 248

²³⁵ Rohloff & Ruhländer, 2004, S. 518.

²³⁶ Vgl. Schünemann, 2001, S. 390.

²³⁷ Schünemann, 2001, S. 391.

²³⁸ Vgl. Nack, 1995b, S. 78.

somit als unglaubwürdig zu erscheinen, die Aussage entsprechend anpassen. Dabei wirkt schon die Tatsache der Existenz einer protokollierten früheren Aussage suggestiv, da eine Scheu vor dem Abweichen einer vorherigen Aussage vorherrscht.²³⁹ Deshalb ist von dem Aussagevorhalt abzuraten. Zudem haben Vorhaltsfragen weniger bis keinen verwertbaren Gehalt.²⁴⁰ Die in den §§ 251 ff. StPO geregelten Möglichkeiten der Einführung von Vernehmungsprotokollen als Urkundenbeweis umfassen beispielsweise – aufgrund der angenommenen hohen Autorität und Objektivität – Verlesungen von Behörden- und Ärzteerklärungen gemäß § 256 StPO oder Vorführungen von Videoaufzeichnungen einer Zeug*innenvernehmung gemäß § 255a StPO. Ausgenommen von diesen Möglichkeiten ist gemäß § 252 StPO die Verlesung von Zeug*innenvernehmungsprotokollen, wenn der/die Zeuge*in erst in der Hauptverhandlung sein/ihr Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nimmt.²⁴¹

4.3 Aussagepsychologische Begutachtung

Theoretische und empirische Befunde, die aus der Gedächtnisforschung über (vermeintliche) Erinnerungen hervorgehen, haben gezeigt, dass der Zeugenbeweis eines der unzuverlässigsten Beweismittel darstellt. Aufgrund der Komplexität der Ursache von Erinnerungsverzerrungen und -fehlern bzw. -irrtümern gibt es unterschiedliche Forschungsfelder wie die natürlichen Vergessensprozesse, Gedächtnisleistungen, Schein- oder Pseudoerinnerungen (hierunter fällt auch das sog. False-Memory-Syndrom)²⁴² und suggestive Einflüsse auf Erinnerungen.²⁴³ Für die Beweiswürdigung vor Gericht ist dabei die Möglichkeit der bewussten Verfälschung genauso relevant wie die der irrtümlichen Erinnerungsfehler.²⁴⁴ Die erforderliche, spezifische Sachkunde des/r Tatrichters*in zur Glaubhaftigkeitsbeurteilung wird in besonderen Fällen als nicht hinreichend beurteilt. Ist die Glaubhaftigkeit der Aussage prozessentscheidend und bestehen hier Zweifel, kann das Gericht deshalb unter gewissen Voraussetzungen – unabhängig von der freien Beweiswürdigung gem.

²³⁹ Vgl. Arntzen, 1989, S. 28.

²⁴⁰ Vgl. Greuel et al., 1998, S. 67 f.; vgl. Schünemann, 2001, S. 405.

²⁴¹ Vgl. Mosbacher, NSTZ 2014, 1.

²⁴² Insbesondere „*therapieinduzierte falsche Mißbrauchserinnerungen [sic!]*“; siehe: Hutterer-Kirsch, 2007, S. 197.

²⁴³ Vgl. Schacter et al., 1995, S. 411–428; vgl. Schacter, 2001, S. 72 ff.; vgl. Shaw & Porter, 2015, S. 8.

²⁴⁴ Vgl. Niehaus, 2008, S. 46–55.

§ 261 StPO – gemäß § 244 Abs. 2 StPO aussagepsychologischen Sachverständigen zur Begutachtung der Zeug*innenaussage heranziehen.²⁴⁵ Das Gericht kann jedoch von dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens abweichen, da ein solches nur Grundlage der Überzeugungsbildung des/r Richters*in sein kann. Wenn der/die Richter*in aber eine Frage, für deren Klärung er/sie den Bedarf des Gutachtens eines/r Sachverständigen sieht, im Widerspruch zu diesem Gutachten lösen will, muss er/sie die maßgeblichen gutachterlichen Darlegungen wiedergeben und seine/ihre Gegenansicht hinreichend begründen. Es muss somit ersichtlich werden, dass der/die Richter*in zu Recht das bessere Fachwissen für sich in Anspruch nimmt.²⁴⁶ Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 30.07.1999 die Mindestanforderungen an aussagepsychologische Gutachten festgelegt. Damit einher geht eine Aussageerhebung unter Einhaltung theoretischer und methodischer Prinzipien unter der Nutzung passender Vernehmungsmethoden.²⁴⁷ Die aussagepsychologische Begutachtung eines/r Zeugen*in wird durch eine Exploration des/r Sachverständigen durchgeführt. Ziel der Exploration ist es, einen Aufschluss über das Individuum und seine Wahrnehmungswelt zu erhalten.²⁴⁸ Es handelt sich dabei weniger um eine exakt abgegrenzte Vernehmung, sondern vielmehr um ein erweitertes System, welches von direkten Prüfungen der Leistung und Kenntnis durchsetzt ist.²⁴⁹ Die Besonderheit gegenüber dem Kognitiven Interview liegt darin, dass neben dem Sachverhalt auch individuelle Vergleichsstandards wie die Erzählstruktur und die Aussageentstehung erhoben werden. Diese Vergleichsstandards werden dokumentiert, um durch die Erhebung der Glaubhaftigkeitsmerkmale im inkriminierten Sachverhalt die Merkmale in der eigentlichen Aussage durch eine Gewichtung mit dem individuellen Leistungsstand einer Aussageperson valide bewerten zu können.²⁵⁰ So können Funktionsüberprüfungen, wie z. B. das Sprachverhalten, das Begriffs- und Frageverständnis, kulturell beeinflusste Gewohnheiten, die Erinnerungsfähigkeit sowie die Suggestibilität und das deliktspezifische Wissen im fallneutralen Kontext vorgenommen werden. Erst durch das Wissen dieser Referenzwerte können

²⁴⁵ Vgl. Eschelbach, 2014, S. 55.

²⁴⁶ Vgl. BGH, NStZ 2009, 571, Rn. 11; vgl. BGH, NStZ-RR 2012, 287, 288.

²⁴⁷ Vgl. BGHSt 45, 164.

²⁴⁸ Vgl. Undeutsch, 1983, S. 323.

²⁴⁹ Vgl. Arntzen, 1993, S. 127.

²⁵⁰ Vgl. Greuel, 2001, S. 269.

die qualitativen Aspekte über das zu erforschende Delikt erhoben und individuelle Leistungsbesonderheiten personenspezifisch gewichtet werden. Auch bei dieser Methode zur Informationsgewinnung wird angestrebt, Berichte frei und ungesteuert zu erheben, diese über inhaltsleere Anstoßfragen zu vervollständigen und erst im Anschluss in eine spezifische Befragung einzusteigen.²⁵¹ Abschließend wird die Aussagegenese und -entwicklung erhoben und diese vor dem Hintergrund der suggestiven Beeinflussung bewertet. Hierbei wird zwischen Auto- und Fremdsuggestion unterschieden, um forensisch relevante Suggestionerscheinungen wie den Falschinformationseffekt oder den Quellenverwechslungsfehler erkennen zu können. Bei letzterer Erscheinung wird die Quelle der Erinnerung schneller vergessen als die Erinnerung selbst. Die Bereitschaft suggestivem Druck nachzugeben oder Pseudoerinnerungen zu übernehmen, zählen ebenfalls dazu. Das Wissen, unter welchen Voraussetzungen diese auftreten, muss herausgearbeitet werden.²⁵²

Gegenstand einer aussagepsychologischen Begutachtung ist nicht die Frage nach einer allgemeinen Glaubwürdigkeit des/r Zeugen*in im Sinne einer personalen Eigenschaft, sondern nach der Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage zum untersuchten Sachverhalt, also der Beurteilung darüber, ob Angaben zu einem bestimmten Geschehen tatsächlich erlebnisbasiert sind.²⁵³ Die Glaubhaftigkeitsbeurteilung soll letztendlich die Frage beantworten, ob die Aussageperson mit ihren individuellen Voraussetzungen unter den gegebenen Befragungsumständen sowie unter Berücksichtigung der im spezifischen Fall möglichen suggestiven Einflüssen Dritter, diese Aussage getätigt haben kann, ohne dass sie auf einem realen Erlebnis beruht. Nonverbales Verhalten spielt hierbei keine bedeutende Rolle, weil es zu unbestimmt ist, um in der forensischen Praxis genutzt werden zu können.²⁵⁴ Die Unterscheidungsleistung von erlebnisbasierten und suggerierten oder erlogenen Aussagen kann sogar schlechter sein, wenn die Aussageperson durch den/die Gutachter*in in einer Exploration oder mittels Videoaufnahme gesehen wird. Die vermeintlich festgestellten nonverbalen Merkmale können so das Ergebnis gegenüber einer

²⁵¹ Vgl. Greuel, 2001, S. 183; vgl. Köhnken, 2019, S. 53 f.

²⁵² Vgl. Erdmann, 2001, S. 1; vgl. Volbert, 2017b, S. 414 ff.

²⁵³ Vgl. BGHSt 45,164, 171, Rn 16; vgl. Köhnken, 1990, S. 82; vgl. Regber, 2007, S. 60 f.; vgl. Volbert, 2008, S. 339.

²⁵⁴ Vgl. Röth, 2014, S. 150 f.

reinen Analyse der schriftlich fixierten Aussage verschlechtern.²⁵⁵ Köhnken bestätigte bereits 1990 durch seine Forschungsergebnisse, dass die Urteils-güte konsistent schlechter ist, wenn zusätzlich das Gesicht der Aussageper-son beobachtet wurde. Die besten Trefferraten haben sich ergeben, wenn nur eine Tonaufnahme mit Transkript bewertet wurde.²⁵⁶ Die sachverständige Glaubhaftigkeitsbeurteilung setzt in den meisten Fällen die o. g. Exploration durch die sachverständige Person voraus. Diese bedarf jedoch der Zustimmung der Aussageperson und kann nicht erzwungen werden. Deshalb gibt es neben der Exploration auch die Möglichkeit ohne die Mitwirkung des/r Zeu-gen*in eine Aussageanalyse durchzuführen. So ist es möglich, dem/r Gutach-ter*in die erforderlichen Anknüpfungstatsachen und Erkenntnisse für die Be-urteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage durch die Teilnahme an der Hauptverhandlung oder auf Grundlage des Aktenmaterials und bereits vorlie-gender Zeug*innenaussagen zu beschaffen.²⁵⁷ Das Vorgehen allein auf der Grundlage einer Niederschrift kann auch den o. g. Vorteil der Unbeeinfluss-barkeit durch nonverbale Merkmale mit sich bringen. Ob die konkrete Aussage erlebnisbasiert ist, wird – sowohl nach der Exploration als auch auf Grundlage einer vorhandenen Aussage – hypothesengeleitet in mehreren Stufen nach dem *Popper`schen* Falsifikationsprinzip geprüft.²⁵⁸ Die Frage dabei ist immer, ob die Aussageperson die Aussage auch ohne Erlebnisgrundlage hätte tätigen können. Die Aussage wird dahingehend untersucht, ob eine Lüge, ein Irrtum oder eine Suggestion vorliegen könnte. Die Lüge als geistige Leistung setzt die Fähigkeit und eine Motivation zum Lügen sowie bestimmte Wissens-elemente voraus. Sie ist bei jüngeren Kindern eher nicht anzunehmen, da die Grundfähigkeit und das Wissen dazu fehlen. Irrtümer können während der In-formationenaufnahme (Wahrnehmungsdauer, Sicht- und Hörverhältnisse, Er-wartungen und Emotionen), der Speicherungsphase (Vergessen und Erin-nern, Verzerrungen der Erinnerung, persönliche Bedeutung der Wahrnehmung) und durch Einflüsse beim Abruf des Wahrgenommenen (Sug-gestion) hervorgerufen werden.²⁵⁹ Methodisch wird bei der Begutachtung

²⁵⁵ Vgl. Hermanutz & Litzcke, 2018, S. 59 ff., 99 f., 150, 162 & 219 ff.

²⁵⁶ Vgl. Hermanutz & Litzcke, 2018, S. 204; vgl. Köhnken, 1990, S. 60 f. & S. 80.

²⁵⁷ Vgl. BGH, NStZ 1982, 432; vgl. BGH, NStZ 2015, 299.

²⁵⁸ Vgl. Köhnken, 2019, S. 27.

²⁵⁹ Vgl. Röth, 2014, S. 150 f.

der zu überprüfende Sachverhalt so lange verneint, bis diese Negation nicht mehr mit den Fakten in Übereinstimmung gebracht werden kann. „Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden.“²⁶⁰ Der Gesamtprozess der Beurteilung besteht in der Gewinnung und Prüfung von Voraussetzungen der Gegenhypothese der Wahrnehmung. Ergibt diese Prüfstrategie, dass die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht vereinbart werden kann, so wird sie verworfen. Es gilt dann die Alternativhypothese der wahren Aussage.²⁶¹ Die Prüfung der individuellen Subhypothesen bezieht sich auf drei übergeordnete Prüfschritte. Zunächst ist die Aussagekompetenz der Aussageperson zu überprüfen. Hierbei wird u. a. die Aussagetüchtigkeit untersucht, d. h., ob der/die Zeuge*in grundsätzlich und zum Zeitpunkt des fraglichen Geschehens in der Lage war, ein komplexes Geschehen adäquat wahrzunehmen, dieses im Gedächtnis zu speichern und es zu einem späteren Zeitpunkt zu reproduzieren.²⁶² In einem weiteren Schritt wird die Falschaussagekompetenz geprüft. Dabei wird ein Erwartungswert für die Fähigkeit zu einer spezifischen Lüge im Vergleich zur Belastungsaussage aufgestellt und das Aussagematerial qualitativ im Qualitäts-Kompetenz-Vergleich inhaltsanalytisch bewertet.²⁶³ Ergänzt wird diese Aussagebeurteilung über die Konstanzanalyse – einem aussageübergreifenden Vergleich der Angaben zu unterschiedlichen Vernehmungszeitpunkten.²⁶⁴ Die weitere Aussagevaliditätsbeurteilung umfasst die Frage, ob interne und externe Rahmenbedingungen der Aussageentwicklung frei von Störungen sind, welche Zweifel an der Zuverlässigkeit der Aussage begründen könnten. Während die Hypothese der bewussten Falschaussage über die Motivationsanalyse unter Berücksichtigung des Erstaussagezeitpunktes beurteilt wird, fokussiert die Hypothesenbeurteilung hinsichtlich Irrtümern auf personen- und fallspezifischen äußeren Verfälschungen durch die Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte der Aussage.²⁶⁵ Bei der Aussageanalyse anhand einer in-

²⁶⁰ BGHSt 45,164, 171, Rn. 17.

²⁶¹ Vgl. BGHSt 45,164, 171, Rn. 16 f.

²⁶² Vgl. Greuel et al., 1998, S. 79 ff.

²⁶³ Vgl. Köhnken, 2019, S. 47.

²⁶⁴ Vgl. Greuel et al., 1998, S. 89 f. & S. 131.

²⁶⁵ Vgl. Volbert, 2010, S. 48; vgl. Volbert et al., 2019, S. 114 f.

haltsanalytischen Qualitätsanalyse, handelt es sich um einen Qualitäts-Kompetenz-Vergleich, der inhaltsanalytisch anhand von bestimmten Realkennzeichen²⁶⁶ durchgeführt wird. Hintergrund ist die Erkenntnis nach der sogenannten *Undeutsch-Hypothese*²⁶⁷, dass eine erlebnisbegründete Aussage von überlegener Qualität ist und anhand bestimmter Merkmale eine solche Aussage von einer unwahren Aussage unterschieden werden kann. Die Erfindungskompetenz der Aussageperson wird dabei mit berücksichtigt. Grundvoraussetzung einer Aussageanalyse ist eine wörtliche Transkription und Dokumentation der Aussage.²⁶⁸ Einen Schwellenwert bezüglich der Anzahl der zutreffenden Kriterien zum Nachweis einer wahren oder unwahren Aussage gibt es nicht. *Bender et al.* empfehlen drei qualitativ gute Einzelkriterien, welche aus mindestens zwei unterschiedlichen Rubriken stammen.²⁶⁹ Entscheidend bei der Analyse ist das Aggregationsprinzip, sprich die Kumulation der jeweiligen Merkmale sowie die anschließende Bewertung darüber, ob die Person die Aussage auch hätte machen können, wenn sie nicht real erlebt worden wäre.²⁷⁰ Diesem Qualitäts-Kompetenz-Vergleich zufolge kann die Aussage nur als glaubhaft angesehen werden, wenn die inhaltliche Qualität – bei der Berücksichtigung der Vorgeschichte – über der Erfindungskompetenz der Aussageperson liegt.²⁷¹ Es herrscht Einigkeit darüber, dass anhand dieser Kriterien nur eine Wahrscheinlichkeit hinsichtlich der subjektiven Wahrheit und nicht der objektiven Richtigkeit einer Aussage gemacht werden kann. Ein Irrtum der Aussageperson bleibt immer möglich, sodass bei einer Verwechslung genauso detailliert und unmittelbar berichtet werden kann wie von der objektiven Wahrheit.²⁷² Der BGH hat in seiner Grundsatzentscheidung mitgeteilt, dass die Realkennzeichen als empirisch überprüft gelten und folgendes festgestellt: *“Zwar handelt es sich um Indikatoren mit jeweils für sich genommen nur geringer Validität [...]. Eine gutachterliche Schlußfolgerung [sic!] kann aber eine beträchtlich höhere Aussagekraft und damit Indizwert für die Glaubhaftigkeit zu beurteilender Angaben erlangen, wenn sie aus der Gesamtheit aller*

²⁶⁶ Siehe Auflistung in Kapitel 3.2.3 dieser Arbeit.

²⁶⁷ Vgl. Undeutsch, 1967, S. 126.

²⁶⁸ Vgl. Röth, 2014, S. 150 f.

²⁶⁹ Vgl. Bender et al., 2007, Rn. 504; vgl. Geipel, 2021, S. 63 f.

²⁷⁰ Vgl. Hermanutz et al., 2018, S. 45.

²⁷¹ Vgl. Steller, 2015, S. 25.

²⁷² Vgl. Bender & Nack, 1995, Rn. 231, vgl. Hermanutz & Litzcke, 2018, S. 13.

*Indikatoren abgeleitet wird. Denn durch das Zusammenwirken der Indikatoren werden deren Fehleranteile insgesamt gesenkt. Diesem Umstand liegt das [...] eingehend untersuchte Prinzip der Aggregation zugrunde [...]. Dementsprechend lagen die mit Realkennzeichen in Forschungsvorhaben erzielten Ergebnisse regelmäßig deutlich über dem Zufallsniveau. Allerdings bestanden dabei teilweise nicht unerhebliche Fehlerspannen.“*²⁷³ Realkennzeichen dürfen laut BGH jedoch nicht schematisch angewendet werden, da ein zwingender Schluss von einem festgestellten Kennzeichen auf die Aussageglaubhaftigkeit nicht möglich ist. Zudem ist es unzulässig, aus dem Vorliegen einer bestimmten Realkennzeichenanzahl auf die Aussagequalität zu schließen. Im Einzelfall können auch einzelne Realkennzeichen als Beleg für die Erlebnisbasiertheit ausreichen, umgekehrt kann aber beim Fehlen derartiger Merkmale nicht zwingend auf eine bewusst unwahre Aussage geschlossen werden. Insbesondere die Analyse möglicher suggerierter Aussagen wird mithilfe der Realkennzeichen als kritisch angesehen. So spricht der BGH von einer Ungeeignetheit der Realkennzeichen zur Unterscheidung zwischen erlebnisbasierten und suggerierten Aussagen, aufgrund der fehlenden Qualitätsunterschiede. Die Aussageperson wird sich aufgrund der Suggestion weder als besonders glaubwürdig darstellen noch auf erfundene Gegebenheiten konzentrieren müssen.²⁷⁴ Die Auswahl der sinnvollen Untersuchungsverfahren hängt davon ab, welche Erklärungsmöglichkeiten für die mögliche unwahre Aussage in Betracht kommen.²⁷⁵

4.3.1 Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen

Handelt es sich bei dem/r Hauptbelastungszeugen*in um ein Kind oder eine jugendliche Person, wird bei dem Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterstützung des Gerichtes durch eine/n aussagepsychologische/n Sachverständige*n empfohlen. Ein sehr junges Lebensalter, das jahrelange Zurückliegen des Ereignisses, Entwicklungsdefizite bzw. kognitive Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit oder die Gefahr einer sekundärer Viktimisierung²⁷⁶

²⁷³ BGHSt 45, 164, 171.

²⁷⁴ Vgl. BGHSt 45, 164.

²⁷⁵ Vgl. Regber, 2007, S. 60 f.; vgl. Volbert, 2008, S. 339.

²⁷⁶ Dabei handelt es sich um den indirekten Opferwerdungsprozess u. a. bedingt durch behördliches oder gerichtliches Fehlverhalten im Umgang mit dem Opfer; siehe hierzu auch: Baurmann & Schädler, 1991, S. 16.

durch unsachgemäße Befragung können solche Voraussetzungen darstellen. Auch eine mögliche suggestive Beeinflussung im Vorfeld der getätigten Aussage erfüllt eine solche Voraussetzung zur Hinzuziehung einer sachverständigen Person. Die aus diversen Rechtsprechungen ableitbaren Voraussetzungen für die aussagepsychologische Begutachtung erwachsener Zeug*innen sind deutlich enger gefasst. Hierbei müssen erhebliche intellektuelle Defizite, psychische bzw. psychosomatische oder auch neurologische Störungen oder eine erwiesene Suchterkrankung vorliegen.²⁷⁷

4.3.2 Validität der Realkennzeichen und Implikationen für die Praxis

Für die aussagepsychologische Begutachtungspraxis und die Beweiswürdigung der Aussage stellt sich die Frage, welche Implikationen sich aus den Befunden der Suggestionforschung ergeben. Hierbei ist es insbesondere interessant die Auswirkungen auf das diagnostische Vorgehen im Einzelfall und die generelle Möglichkeit der Anwendbarkeit der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsanalyse bei Vorliegen suggestiver Beeinflussung herauszuarbeiten. Die Aussagepsychologie hat sich lange Zeit insbesondere mit der Frage beschäftigt, mithilfe welcher Methoden es möglich ist, erlebnisbasierte und erfundene Aussagen zu unterscheiden. Dabei wurde der inhaltlichen Qualitätsanalyse die wesentliche Bedeutung bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung beigemessen. Diese Methode kommt jedoch bei suggestiv beeinflussten und somit nicht bewusst von der objektiven Wahrheit abweichenden Aussagen an ihre Grenzen, da diese ähnliche Qualitätsmerkmale (Realkennzeichen) aufweisen wie erlebnisbasierte. Eine Aussage ist nicht nur als Leistungsprodukt zu sehen, welches von personalen Merkmalen abhängig ist, sondern auch als Verhörprodukt, welches von situativen Bedingungen wie den Befragungsumständen abhängt. Die Validität der Realkennzeichen zur Unterscheidung der Aussagen kann nicht ohne weiteres auf den Suggestionkontext übertragen werden. Bei absichtlicher Falschaussage müssen erhebliche kognitive und kreative Prozesse aufgewendet werden, welche für die Wiedergabe suggestiver Ereignisse, aufgrund einer häufig vorliegenden subjektiven Überzeugung vom Realitätsgehalt und fehlender Täuschungsabsicht, nicht benötigt werden.

²⁷⁷ Vgl. Aymans, 2005, S. 4–10.

Die Aussage selbst kann somit nicht als Resultat besonderer kognitiver Leistungen angesehen werden.²⁷⁸

In diversen Studien wurden Expert*innen Transkripte von suggestiven Befragungen vorgelegt, um eine merkmalsorientierte Aussageanalyse durchzuführen. So auch in einer Untersuchung unter der Mitarbeit von *Ceci* und *Loftus* (1994), bei der Kindern über mehrere Wochen hinweg Pseudoerinnerungen über nicht erlebnisbasierte Ereignisse induziert wurden. Auch hier erwiesen sich die Realkennzeichen nach wiederholter Beeinflussung als wenig geeignet um erlebnisbasierte und suggerierte Aussagen zu differenzieren. Die Forscher kamen zu dem Ergebnis, dass sich die Aussagen über die wahren Erlebnisse im Zeitverlauf hinsichtlich ihrer Qualität kaum veränderten, lediglich die Plastizität nahm nach der dritten Befragung geringfügig zu. Die fiktiven Schilderungen gewannen jedoch an Umfang, Detailreichtum und Plastizität.²⁷⁹ Die Transkripte wurden von erfahrenen Expert*innen anhand der Realkennzeichen nach *Steller* und *Köhnken* (1989) eingeschätzt. Fünf Realkennzeichen konnten dabei in keiner Aussage festgestellt werden. Nur sechs Realkennzeichen kamen Indikatorwerte für den Erlebnisgehalt der wahren Aussagen zu. Dabei handelte es sich um die Merkmale „Logische Konsistenz“, „Kontextuelle Einbettung“ (= „Raum-zeitliche Verknüpfung“), „Wiedergabe von Gesprächen“, „Schilderung ausgefallener Einzelheiten“, „Quantitativer Detailreichtum“ und „Phänomengemäße Schilderung unverstandener Handlungselemente“. Zwei weitere Realkennzeichen („Schilderung nebensächlicher Einzelheiten“ und „Eingeständnis von Erinnerungslücken“) führten zu falschen Zuordnungen – sie waren in suggerierten Aussagen stärker ausgeprägt als in realen. Durchschnittlich klassifizierten die Expert*innen 74 % der erlebnisbasierten Aussagen zutreffend als wahr und 46 % der suggerierten zutreffend als falsch. Die Trefferquote lag insgesamt bei 60 %. 16 in dieser Methode unerfahrene Studierende erzielten hingegen eine Trefferquote von durchschnittlich 68 %, wobei 73 % der erlebnisbasierten und 63 % der suggerierten Aussagen zutreffend klassifiziert wurden.²⁸⁰ Die Autor*innen führen diese unbefriedigenden

²⁷⁸ Vgl. Erdmann, 2001, S. 49.

²⁷⁹ Vgl. Ceci et al., 1994, S. 388–407; aufgrund der bereits angeführten Studien und der Irrelevanz für die Zielrichtung der Anführung, wird auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

²⁸⁰ Vgl. Ceci et al., 1994, S. 388–407; vgl. Ceci & Huffman, 1997, S. 948–958.

Ergebnisse u. a. darauf zurück, dass die Kinder möglicherweise von ihren Darstellungen subjektiv überzeugt waren, weshalb unter Berücksichtigung des theoretischen Ansatzes der merkmalsorientierten Aussageanalyse Zweifel an der Geeignetheit dieser Methode bestehen.²⁸¹

Bruck et al. veröffentlichten im Jahr 1997 eine Forschungsstudie zur Klärung der Frage, ob sich die Aussagen von Kindern über reale Ereignisse hinsichtlich bestimmter inhaltlicher Merkmale von Aussagen über fremdinduzierte fiktive Ereignisse unterscheiden lassen. Hierbei wurden Merkmale wie die „Detailmenge“, die „Menge an spontanen Äußerungen“, die „Kohärenz“ (operationalisiert durch zeitliche Angaben oder Schilderung von Dialogen) und die „Elaboriertheit“ (operationalisiert durch emotionale Inhalte und den Gebrauch von Adjektiven und Adverbien) berücksichtigt. Zudem betrachteten die Forscher*innen die Veränderungen der Aussagequalität im Verlauf wiederholter suggestiver Befragungen sowie die Konstanz- bzw. Inkonsistenzentwicklung.²⁸² Die Untersuchung ergab, dass sich Aussagen über reale und über fiktive Ereignisse nur durch die erste suggestionsfreie Befragung voneinander unterscheiden lassen, da ein Großteil der Kinder die suggerierten Ereignisse zunächst verneinte und dementsprechend auch keine Details hierzu schilderte. Mit jeder weiteren Befragung glichen sich die Aussagen über die fiktiven Ereignisse hinsichtlich der „Detailmenge“, der „Menge an spontanen Äußerungen“ sowie der „Inkonsistenzen“ und „Kohärenz“ an die Aussagen über die erlebnisbasierten Ereignisse an. Die Schilderungen der Kinder über die fiktiven Begebenheiten wiesen nach wiederholten Befragungen sogar eine höhere Elaboriertheit und ein höheres Maß an emotionalem Gehalt auf als die Aussagen über reale Ereignisse. Hierbei gab es keine benennbaren Unterschiede zwischen den Aussagen zu fiktiv-positiven und fiktiv-negativen Ereignissen. Nur die Konstanz einer Schilderung zeigte sich als potenter Indikator für den Realitätsgehalt. Die Aussagekraft dieses Indikators nimmt jedoch mit wiederholten Befragungen ab. Die Schilderungen über reale Ereignisse scheinen zudem im Zeitverlauf fehlerhafter zu werden.²⁸³

²⁸¹ Vgl. Erdmann, 2001, S. 51 f.

²⁸² Vgl. Bruck et al., 1997a, S. 199–213; auf eine ausführliche Darstellung der Studie wird hier ebenfalls aus dem o. g. Grund verzichtet.

²⁸³ Vgl. Erdmann, 2001, S. 54.

Nach *Greuel* (1997) ist es jedoch anhand von Merkmalen, die die Eigenständigkeit einer Aussage belegen, möglich, zu einer Differenzierung zwischen erlebnisbasierten und suggerierten Aussagen beizutragen. Hierbei handelt es sich um Merkmale, die neben den „Phänomengemäßen Schilderungen unverstandener Handlungselemente“ und „Schilderungen von Komplikationen im Handlungsverlauf“ noch über die Realkennzeichen nach *Steller* und *Köhnken* (1989) hinausgehen bzw. diese detaillierter unterteilen. *Greuel* nennt als solche Kennzeichen die „Schilderungen haptischer, gustatorischer oder olfaktorischer Sinnesempfindungen“, welche unter „Schilderung ausgefallener und nebensächlicher Einzelheiten“ fallen könnten sowie die „Schilderungen kinästhetischen Miterlebens“, welche den „Interaktionsschilderungen“ zugeordnet werden könnten.²⁸⁴ Der Art des Vorbringens solcher Merkmale bzw. Inhalte wird zudem eine entscheidende Bedeutung beigemessen. So können spontane Präzisierungen und ergänzende Informationen, welche die logische Konsistenz der Aussage erhöhen, die widerspruchlos in die bisherige Aussage integriert und die in ungesteuerter Weise hervorgebracht und weitergeführt werden können, die Annahme stützen, dass trotz des Vorliegens suggestiver Einflüsse auf einen realen Erlebnishintergrund geschlossen werden kann.²⁸⁵ Systematische Untersuchungen zu den Differenzierungsmöglichkeiten zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen anhand dieses Ansatzes – bestehend aus inhaltlichen Glaubhaftigkeitsmerkmalen, welche sich in die Gesamtstruktur der Aussage integrieren lassen und spontan hervorgebracht werden – liegen noch nicht ausreichend vor.²⁸⁶

Die Studie von *Erdmann* (2001) – welche in Kapitel 3.2.4 dargestellt wurde – hat den o. g. Ansatz von *Greuel* (1997) zwar aufgenommen, es wurden jedoch keine validen Ergebnisse erzielt. Die Expert*innen, die das letzte Interview mit den Kindern führten, wurden angehalten, neben dem Herausarbeiten der Realkennzeichen auch globale Qualitätseinschätzungen vorzunehmen. Dazu wurde eine vierstufige Ratingskala angelegt, welche Einschätzungen über die Ausprägungen der Merkmale „Detailliertheit“, „Logische Konsistenz“, „Konstanz“, „Plausibilität und Qualität der Aussage“ sowie „Subjektive Sicherheit

²⁸⁴ Vgl. *Greuel*, 1997, S. 211–220.

²⁸⁵ Vgl. *Michaelis-Arntzen*, 1997, S. 205–210.

²⁸⁶ Vgl. *Erdmann*, 2001, S. 48–51.

des Kindes“ in der Aussage und dem Verhalten des Kindes aufzeigte. Zusätzlich wurde die Bedeutsamkeit dieser und weiterer Merkmale („Nonverbales Verhalten“, „Aussageverhalten“, „Spezielle Äußerungen des Kindes“ und „Sonstige Merkmale“) hinsichtlich der Einschätzung des Realitätsgehalts der Aussagen beurteilt. Zudem wurden die Expert*innen aufgefordert, die getätigten Einschätzungen noch einmal mithilfe der Videoaufzeichnungen und Transkripte vorzunehmen. Diese Datenerhebung diente insbesondere der Klärung der Frage, ob sich erlebnisbasierte und suggerierte Aussagen in der Ausprägung der genannten Merkmale unterscheiden und welche Merkmale bevorzugt für die Expert*innen-Beurteilung herangezogen werden sollten. Es ist dabei festzuhalten, dass die Ausprägung aller Merkmale von den Expert*innen in den erlebnisbasierten Aussagen tendenziell höher eingeschätzt wurde als in den suggerierten. Es kam jedoch bei den verschiedenen Expert*innen zu einer unterschiedlichen Auslegung und Einschätzung der einzelnen Merkmale, was sich darin zeigte, dass sich andere Merkmale als geeignet erwiesen und die Bedeutsamkeit der Merkmale für die Einschätzung des Realitätsgehalts unterschiedlich bewertet wurde. Es lässt sich somit kein einheitliches Ergebnis darstellen.²⁸⁷ Fast alle Realkennzeichen traten in den erlebnisbegründeten Erstaussagen häufiger auf als in den suggerierten Erstaussagen, wobei auch zum Teil keine Realkennzeichen gefunden werden konnten. Herausragende Unterschiede stellten sich bei den Merkmalen „Logische Konsistenz“, „Quantitativer Detailreichtum“, „Raum-zeitliche Verknüpfungen“, „Unstrukturierte Darstellung“ und „Schilderungen eigener psychischer Vorgänge“ dar. Bei den in der fünften Befragung erhobenen Aussagen traten zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Darstellungen bei nur wenigen Realkennzeichen Unterschiede auf. Einige Kennzeichen wiesen in der Tendenz sogar in suggerierten Aussagen eine höhere Ausprägung als in erlebnisbasierten auf. Fasst man die Ergebnisse aus den verschiedenen Analysemethoden zusammen, zeigt sich, dass den Realkennzeichen „Logische Konsistenz“, „Quantitativer Detailreichtum“ und „Raum-zeitliche Verknüpfungen“ die größte Differenzierungsfähigkeit zukommt. Auch die mittels statistischer Verfahren berechneten theoretischen Trefferquoten waren – bedingt vor allem durch eine

²⁸⁷ Vgl. Erdmann, 2001, S. 99–110.

Qualitätssteigerung der suggerierten Aussagen – in Bezug auf die Erstaussagen deutlich höher als bezüglich der beim fünften Termin erhobenen Aussagen. Dies kann ebenfalls als Beleg dafür gewertet werden, dass es zu einer qualitativen Annäherung zwischen erlebnisbasierten und suggerierten Aussagen kommt. Insbesondere die logische Konsistenz der suggerierten Aussagen erhöhte sich im Zeitverlauf stärker als die der erlebnisbasierten, was auf das Vorgehen in der Phase der suggestiven Einflussnahme – dem Induzieren plausibler Schilderungen ohne Fokus auf die Detailvorgabe – zurückzuführen ist.²⁸⁸ „Auch wenn statt Berücksichtigung der relativ klar definierten Realkennzeichen globale Aussagemerkmale (Detailliertheit, logische Konsistenz, Konstanz, Plausibilität, Qualität insgesamt) sowie die subjektive Sicherheit des Kindes für die Beurteilung des Realitätsgehalts der Schilderungen herangezogen werden, ergeben sich eher schlechte Resultate bezüglich der Identifizierbarkeit von erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen.“²⁸⁹ Die Diskrepanzen und Widersprüche in den Ergebnissen lassen sich vermutlich zum Teil auf die methodischen Unterschiede zurückführen – beispielsweise der Gruppe der Proband*innen, der Ereignisart und der Häufigkeit der suggestiven Einflussnahme. Insbesondere der mögliche Indikator „Detailreichtum“ ist diskussionswürdig. Während einige Studien zu dem Ergebnis kommen, dass es hier zu Unterschieden nach suggestiver Einflussnahme kommen kann, lassen sich andere Befunde so interpretieren, dass derartige Unterschiede nicht nachzuweisen sind. Die Beobachtung, dass sich suggestiv beeinflusste Aussagen in Folge von wiederholten suggestiven Einflüssen in ihrer Qualität an erlebnisbasierte Schilderungen angleichen, wird dadurch gestützt, dass Expert*innen mithilfe der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse Schwierigkeiten haben, zwischen realen und fiktiven zu differenzieren.²⁹⁰ Daraus lässt sich jedoch nicht eindeutig ableiten, dass eine aussagepsychologische Begutachtung bei einer möglichen suggestiven Beeinflussung keine validen Ergebnisse liefern kann. Da die Expert*innen beispielsweise in der Studie von *Erdmann* (2001) die Begutachtung in den Untersuchungen nur auf der Grundlage von Videoaufzeichnungen und Transkripten der Aussagen durchgeführt haben,

²⁸⁸ Vgl. Erdmann, 2001, S. 137.

²⁸⁹ Erdmann, 2001, S. 139.

²⁹⁰ Vgl. Erdmann, 2001, S. 54 f.

könnten die Ergebnisse die Differenzierungsfähigkeiten von Expert*innen möglicherweise unterschätzen. Da die aussagepsychologische Begutachtung neben der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse weitere Bestandteile wie die Persönlichkeits- und Motivanalyse, die Konstanzprüfung und die Analyse der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage hat, ist es möglich, dass erst durch die Integration dieser zusätzlichen Befunde die Einschätzung des Realitätsgehalts der Aussage ermöglicht wird. Trotzdem ist davon auszugehen, dass bei dem Vorliegen starker suggestiver Wirkfaktoren und einer hohen Suggestibilität z. B. bei sehr jungen Kindern, eine positive Substantiierung des Realitätsgehalts mithilfe aussagepsychologischer Methoden nicht mehr möglich ist.²⁹¹ Bei leichtem bis mittelmäßigem Suggestionseinfluss sind – wie bereits genannt – nach *Greuel* (1997) zur Beurteilung erhöhte Anforderungen an die inhaltliche Qualität einer Aussage zu stellen. Diese erhöhten Qualitätsanforderungen müssen sich im Sinne eines Vorhandenseins von Eigenständigkeitsmerkmalen niederschlagen und nicht in der Quantität der Details.²⁹²

Auch die Studie von *Erdmann* (2001), welche das inhomogene Bild der vorhandenen Studien anhand von verbesserten methodischen Bedingungen zu einem deutlichen Ergebnis bündeln sollte, konnte nicht bestätigen, dass die Realkennzeichenanalyse dazu geeignet ist, zwischen erlebnisbasierten und suggerierten Aussagen zu differenzieren. Die Untersuchung wurde mit uninformierten Aussagepsycholog*innen unter praxisnahen Bedingungen unter Einbezug sonstiger aussagepsychologisch relevanter Merkmale durchgeführt. Trotzdem wurde bei der Beurteilung kein diagnostisch verwertbarer qualitativer Unterschied hinsichtlich des Vorhandenseins von Glaubhaftigkeitsmerkmalen bei den unterschiedlichen Aussagen festgestellt. Auch die Prüfung der über die Glaubhaftigkeitsmerkmale hinausgehenden Charakteristika wie „Plausibilität der Aussage“, „Nonverbales Verhalten“ und „Allgemeines Aussverhalten der Kinder“ sowie „Spezielle Äußerungen“, konnten keinen Unterscheidungsnachweis erbringen. Bei der fünften suggestionsfreien Befragung unterschieden sich realitätsbasierte und suggerierte Aussagen nur noch hinsichtlich zwei Realkennzeichen signifikant voneinander („Quantitativer Detail-

²⁹¹ Vgl. *Greuel*, 1997, S. 211–220; vgl. *Steller & Volbert*, 1997, S. 12–39.

²⁹² Vgl. *Erdmann*, 2001, S. 54–56.

reichtum“ und „Entlastung des Angeschuldigten“). Aus den vorliegenden Ergebnissen lässt sich ableiten, dass eine qualitative Annäherung der suggerierten an die erlebnisbasierten Aussagen stattgefunden hat und die suggerierten Schilderungen mit wiederholter Befragung an Qualität – insbesondere an logischer Konsistenz – gewonnen haben.²⁹³

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die verschiedenen Ansätze (Realkennzeichenanalyse und Analyse globaler Aussagemerkmale) allein wenig zur Differenzierung der Aussagen geeignet sind, da die Kinder in Folge der wiederholten suggestiven Einflussnahmen subjektiv vom realen Erlebnishintergrund der suggerierten Ereignisse überzeugt sind und letztere sich in ihrer Qualität den erlebnisbasierten Aussagen angleichen. Da die merkmalsorientierte Inhaltsanalyse ein zentraler Bestandteil der aussagepsychologischen Begutachtung ist, stellt sich aufgrund der vorliegenden Befunde die Frage, inwieweit Aussagepsycholog*innen tatsächlich dazu in der Lage sind, zwischen erlebnisbasierten und suggerierten Schilderungen zu differenzieren.²⁹⁴ Zur Beantwortung dieser Frage ist jedoch anzuführen, dass davon auszugehen ist, dass Expert*innen in der aussagepsychologischen Praxis vermutlich bessere Resultate erzielen, da hier in der Regel eine breitere Befundlage gegeben ist. So beruht die Wahrscheinlichkeitseinschätzung des Realitätsgehalts in der Praxis auf Befunden aus verschiedenen Bereichen wie der Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit der Zeug*innen, auf einer Motivanalyse für Falschbeschuldigungen, auf einer Analyse der Aussageentstehung- und -entwicklung, auf einer Konstanzprüfung und einer inhaltlichen Qualitätsanalyse der Aussage. Anders als in der Praxis – hier erhält man Akteninformationen z. B. zur Anknüpfung an Angaben anderer Zeug*innen und zur Einsicht der Verankerung des Ereignisses im Leben der zu befragenden Person – hatten die Expert*innen in den Untersuchungen kein Hintergrundwissen über die relevanten Ereignisse. Durch das fehlende Hintergrundwissen waren die Untersuchungsbefragungen zeitlich deutlich kürzer als in realen Begutachtungen. Die Prüfung, ob sich die Aussage durch andere Faktoren – neben der Realitätshypothese – erklären lässt, stellt in der aussagepsychologischen Begutachtung einen wesentlichen Bestandteil dar. Insbesondere aus der Analyse möglicher Motive

²⁹³ Vgl. Erdmann, 2001, S. 152.

²⁹⁴ Vgl. Erdmann, 2001, S. 140 f.

für eine Falschaussage sowie der der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte, ergeben sich relevante Informationen für die Einschätzung der Intensität möglicher suggestiver Einflüsse. Diese Aspekte können aufgrund des experimentellen Charakters der Studien nicht simuliert werden. Dennoch zeigte sich in den Ergebnissen die Tendenz, dass die Integration von weiteren Befunden zu höheren Trefferquoten führt als ausschließlich die Anwendung der Realkennzeichenanalyse. Da den Expert*innen die genannten Informationen nicht zur Verfügung standen – diese aber außerordentlich bedeutsam zur Differenzierung der Aussagen sind – wird man in der aussagepsychologischen Praxis mit besseren Resultaten rechnen können, wenn die Aussagegenese rekonstruiert und in den diagnostischen Urteilsprozess integriert wird.²⁹⁵

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der hohen Qualität bei suggerierten Aussagen die Möglichkeiten der Klassifizierung hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes von erlebnisbasierten und suggerierten Schilderungen auch für aussagepsychologischen Expert*innen begrenzt sind. Es lässt sich festhalten, dass die merkmalsorientierte Inhaltsanalyse alleine nicht das geeignete Mittel zur Erforschung des Realitätsgehaltes bei Aussagen darstellt, wenn in der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage Hinweise auf starke suggestive Einflussfaktoren nachweisbar sind. Die Ergebnisse der Forschungsarbeit von *Erdmann* (2001) lassen sich insbesondere unter folgendem Aspekt auf die Praxis verallgemeinern: *„Berücksichtigt man [...] den hohen Anteil an Kindern, die den fiktiven Ereignissen im Verlauf der wiederholten suggestiven Einflussnahmen zustimmten und elaborierte Schilderungen dazu lieferten, sowie den Umstand, dass in der vorliegenden Untersuchung - verglichen mit der häufig praktizierten suggestiven Aufdeckungsarbeit bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch [sic!] - eher moderate suggestive Einflussfaktoren wirksam waren, so muss vor suggestiven Befragungen von Kindern bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch [sic!] dringend gewarnt werden, um die Gefahr von Falschbeschuldigungen [...] zu reduzieren.“*²⁹⁶

Die Befunde der Untersuchungen zur Validität der Realkennzeichen und sonstigen Merkmalen zur Differenzierung von erlebnisbasierten und suggerierten

²⁹⁵ Vgl. Erdmann, 2001, S. 144 ff.

²⁹⁶ Erdmann, 2001, S. 152.

Aussagen ergeben ein uneinheitliches Bild bezüglich möglicher qualitativer Unterschiede zwischen den Aussagen über reale und fiktive Ereignisse. Die oben dargestellte Annahme des BGH²⁹⁷, dass die Realkennzeichen als empirisch überprüft gelten, trifft jedoch zumindest nicht auf alle Kennzeichen zu. Die empirische Forschung liefert hierzu sogar widersprüchliche Ergebnisse und bestimmte Glaubhaftigkeitsmerkmale können zu Merkmalen einer Lüge werden – so beispielsweise die „Selbstbelastung“. Auch die „Logische Konsistenz“ als Grundvoraussetzung einer überzeugenden Aussage, hat sich nicht in allen Fällen als valides Kennzeichen erwiesen. Die empirische Forschung in dem Bereich der merkmalsorientierten Aussageanalyse sowie die wissenschaftliche Diskussion zu dem Beweiswert dieser, sind in dem letzten Jahrzehnt zurückgegangen und konnten sich somit nicht weiterentwickeln. Dadurch gibt es keine neuen Befunde zu der Validität der Realkennzeichen.²⁹⁸

4.4 Gerichtliche Auswirkungen suggestiv beeinflusster Aussagen

Die folgenschwerste Auswirkung suggestiv beeinflusster Aussagen stellt die Verfahrenseinstellungen – wie bei den bereits genannten Montessori-Prozessen²⁹⁹ – dar. Auch der BGH-Beschluss vom 13. Juni 2017³⁰⁰ stellt ein Paradebeispiel für die Problematik der Beweiswürdigung einer Zeug*innenaussage – bei dem Verdacht der suggestiven Beeinflussung – und den Einfluss eines Sachverständigengutachtens auf die gerichtliche Entscheidung dar. In dem Verfahren vor dem LG Frankfurt am Main wurde ein aussagepsychologisches Gutachten erstellt, welches zu dem Ergebnis kam, dass der Nebenklägerin keine erhöhte Suggestibilität zugesprochen wurde. Während der Exploration und der vorherigen Vernehmungen, wurden suggestive Fragen oftmals nicht entsprechend der Suggestion des/r Fragestellers*in beantwortet. Zudem wurde die Wahrscheinlichkeit einer spontan hervorgebrachten, qualitativ hochwertigen Lüge für sehr gering eingestuft. Das LG hatte sich dem Ergebnis der Sachverständigen angeschlossen und war somit von einer hohen Wahrscheinlichkeit einer erlebnisbasierten Aussage der Nebenklägerin ausgegangen. Das LG hatte dies jedoch – entgegen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes – nicht

²⁹⁷ BGHSt 45, 164.

²⁹⁸ Vgl. Geipel, 2021, S. 85 f.; vgl. Hermanutz & Litzcke, 2018, S. 16, 77 & 80.

²⁹⁹ Siehe hierzu auch: Wittlich & Wolfsgruber, 1995.

³⁰⁰ BGH, Beschluss vom 13. Juni 2017 - 2 StR 94/16.

geprüft. Laut BGH reicht die Einschätzung einer sachverständigen Person nicht zur Begründung einer erlebnisbasierten Aussage aus. Es fehlte in diesem Verfahren zudem die notwendige sorgfältige Gesamtwürdigung aller Gesichtspunkte, sodass der 2. Strafsenat des BGH nicht ausschließen kann, dass die Verurteilung des Angeklagten durch das Landgericht auf Rechtsfehlern beruht.³⁰¹ Auch ein Fall, welcher vor dem LG Aachen im Jahr 2016³⁰² verhandelt wurde, hielt der Revisionsprüfung des BGH nicht stand und zeigt die weitreichenden Folgen möglicher suggestiver Beeinflussung auf. Hierbei handelte es sich um den Vorwurf der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung in der Ehe. Das LG hatte in der Urteilsbegründung angegeben, dass die Aussage der Nebenklägerin von so hoher Qualität sei, dass sie nicht in der Lage gewesen wäre, diese in dieser Art vorzutragen, wenn sie nicht erlebnisbasiert wäre. Zudem sei eine Aussagekonstanz dadurch festgestellt worden, dass abweichende Angaben nur gemacht worden seien, wenn es um Randgeschehen ging. In dieser Form wurden noch weitere Begründungen angeführt, u. a. auch, dass die Aussage nicht auswendig gelernt oder nach falschen Erinnerungen klang. Die Nebenklägerin hatte in einer Kur erstmals einer Präventologin von den Übergriffen berichtet, eine Überlagerung ihrer Erinnerungen durch therapeutische Prozesse³⁰³ wurde jedoch vom LG ausgeschlossen, da es hierfür keine Anhaltspunkte gäbe. Diese Begründungen erklärte der BGH für unzureichend und lückenhaft. Insbesondere die mögliche Einflussnahme der Präventologin müsse eingehend geprüft werden. Der Hinweis auf das Fehlen von Anhaltspunkten, welche auf eine suggestive Einflussnahme schließen lassen, reiche nicht aus, wenn nicht die genauen therapeutischen Maßnahmen aufgeklärt wurden.³⁰⁴ Können in solch einem Fall die therapeutischen Hintergründe nicht geklärt und eine mögliche suggestive Einflussnahme nicht ausgeschlossen werden, sinkt der Beweiswert der Zeug*innenaussage, was im schlimmsten Fall bei dem Fehlen von objektiven Beweisen zur Einstellung des Verfahrens führen kann. In einem weiteren Verfahren vor dem LG Aachen wurde ein Angeklagter am 02. Dezember 2014³⁰⁵ u. a. wegen des sexuellen

³⁰¹ Vgl. BGH, Beschluss vom 13. Juni 2017 - 2 StR 94/16, Rn. 12–15 & 18.

³⁰² LG Aachen, Urteil vom 31. Mai 2016 - Az: 63 KLS 29/15.

³⁰³ Vgl. BGH, StV 2017, 9, 10.

³⁰⁴ Vgl. BGH, NStZ 2017, 551.

³⁰⁵ LG Aachen, Urteil vom 02. Dezember 2014 - Az: 65 KLS 23/14.

Missbrauchs von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. In dieser Sache hatte die Revision des Angeklagten mit einer Sachrüge Erfolg. Der Angeklagte hatte die Tatvorwürfe bestritten und das LG hatte seine Überzeugung im Wesentlichen auf die kindliche Aussage der Geschädigten gestützt. Mit dem Hinweis auf das Detailreichtum und die Konstanz der Geschädigtenangaben erachtete das LG die Aussage für glaubhaft. Bezüglich der Häufigkeit der Übergriffe erschienen dem LG die Angaben des Kindes nicht verlässlich, weshalb der Angeklagte von dem Vorwurf von vier weiteren sexuellen Übergriffen freigesprochen wurde. Der BGH stellte fest, dass die Beweiswürdigung lückenhaft sei und der rechtlichen Prüfung nicht standhält.³⁰⁶ Beruht die richterliche Überzeugung der Täterschaft allein auf der Aussage eines/r Belastungszeugen*in, ohne sonstige belastende Beweise oder Indizien, so sind strenge Anforderungen an die Überzeugungsbildung des/r Tatrichters*in zu stellen. Die Urteilsgründe müssen in solchen Fallkonstellationen erkennen lassen, dass der/die Richter*in alle möglichen entscheidungsbeeinflussenden Umstände erkannt und in die eigenen Überlegungen einbezogen hat. Insbesondere die Zeug*innenaussage ist dabei einer sorgfältigen Glaubhaftigkeitsprüfung zu unterziehen.³⁰⁷ Macht der/die einzige Belastungszeuge*in in der Hauptverhandlung wesentliche abweichende Angaben zu früheren Aussagen, so muss der/die Richter*in darlegen, dass und aus welchen Gründen keine bewusst falschen Angaben vorgelegen haben.³⁰⁸ Kommt es zu abweichenden Angaben, ist es geboten diese entscheidenden Teile der Aussage in den Urteilsgründen wiederzugeben, da dem Revisionsgericht ansonsten die Überprüfung der Beweiswürdigung nicht möglich ist.³⁰⁹ Der BGH hat festgestellt, dass das Urteil dieser Darlegungsanforderungen nicht in vollem Umfange gerecht wird. Das LG hat seine Überzeugung auf die Angaben der zum Tatzeitpunkt sechs – zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung sieben – jährigen Zeugin und auf die Annahme der Konstanz ihrer Angaben gestützt. Die Beweiserwägungen sind jedoch in mehrfacher Hinsicht lückenhaft, da es schon an einer verständlichen, zusammenhängenden Darstellung in der Hauptverhandlung fehlt, die eine Überprüfung der Aussagequalität und

³⁰⁶ Vgl. BGH, NStZ-RR 2016, 329.

³⁰⁷ Vgl. BGHSt 44, 153, 158 f.

³⁰⁸ Vgl. BGHSt 44, 256, 257.

³⁰⁹ Vgl. NStZ 2012, 110, 111; NStZ-RR 2014, 219.

der -konstanz sowie der betreffenden Abweichungen zum Kerngeschehen ermöglicht. Zwar hat das LG dargelegt, dass die Zeugin grundsätzlich fähig sei, Ereignisse adäquat wahrzunehmen, sich daran zu erinnern und diese wiederzugeben, es wurden jedoch auch Schwächen bezüglich der Wiedergabe von Tathäufigkeiten und deren zeitlicher Einordnung festgestellt. Daher schlussfolgerte das LG, dass der Umstand, dass die Zeugin ursprünglich abweichende Angaben zur Häufigkeit der Vorfälle gemacht habe, Teil ihrer zeitlichen Einordnungsschwäche und somit unbedenklich sei. Ob diese Aussagewürdigung mit der Annahme der Aussagekonstanz vereinbar ist, konnte aus dem vorliegenden Mangel an einer geschlossenen Wiedergabe der Angaben in der Hauptverhandlung nicht durch den BGH überprüft werden. Die Abweichungen in der Darstellung des Kerngeschehens werden in dem Urteil des LG mit den unterschiedlich durchgeführten Vernehmungsformaten und der Opferbelastung begründet. Auch diese Abweichung lässt sich in Ermangelung der zusammenhängenden Wiedergabe in der Hauptverhandlung und in den früheren Vernehmungen nicht durch den BGH nachvollziehen. Zudem erscheinen die Feststellungen zur Aussageentstehung, die für die Würdigung kindlicher Zeug*innenaussagen von besonderer Bedeutung ist³¹⁰, als lückenhaft. Dem LG war bekannt, dass die Mutter des Kindes Kenntnis von der Tat hatte und Gespräche mit der Geschädigten stattgefunden haben. Diese Besonderheit wurde mit dem Hinweis darauf abgehandelt, dass keine Anhaltspunkte für eine bewusste Falschbelastung vorliegen. Für den BGH wurde hier jedoch nicht erkennbar erwogen, ob Anhaltspunkte für eine suggestive Beeinflussung durch die Mutter bestehen. Aufgrund dieser Mängel hat der BGH entschieden, dass die Sache insgesamt einer neuen Verhandlung und Entscheidung bedarf. Der Senat des BGH gibt ebenfalls den Hinweis, dass der/die neu zur Entscheidung berufene Richter*in aufgrund der Besonderheiten dieses Einzelfalls die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens in Erwägung ziehen muss.³¹¹ Dieser Fall zeigt, welche Folgen, u. a. in Form der stigmatisierenden Wirkung, die fehlerhafte Beweiswürdigung für Angeklagte haben kann. Der Angeklagte wurde bereits zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt, auch wenn in der neuen Gerichtsentscheidung mit einem Freispruch des Angeklagten aufgrund

³¹⁰ Vgl. NStZ-RR 2014, 219.

³¹¹ Vgl. BGH, NStZ-RR 2016, 329.

möglicher suggestiver Beeinflussung der kindlichen Aussage geurteilt wird, sind die Auswirkungen beispielsweise in Bezug auf das gesellschaftliche Ansehen des Angeklagten sehr negativ. Hier wird noch einmal deutlich wie wichtig die Erforschung und Darlegung der Aussageentstehung zur Feststellung der objektiven Wahrheit ist.

5 Fehlerquellenanalyse und Änderungsbedarf

Der Personalbeweis stellt ein bedeutendes Beweismittel dar, die fehlerfreie Erinnerung und Aussage stellt jedoch die Ausnahme dar.³¹² Trotz des Wissens um die Irrtumsanfälligkeit von Zeugen wird dieser zu wenig Aufmerksamkeit in der Beweiswürdigung gewidmet. Die meisten Richter*innen haben, obwohl sie mit der Zeug*innenvernehmung betraut sind, keine wissenschaftlichen Kenntnisse der Aussagepsychologie – sie beurteilen intuitiv.³¹³ So fehlen in der Praxis häufig belegbare Begründungen, warum eine Aussage für glaubhaft gehalten wird.³¹⁴ Obwohl Formulierungen wie „Der Zeuge hat glaubhaft vermittelt“ oder „Die Aussage war in sich klar und widerspruchsfrei“ sowohl im Zivilrecht als auch im Strafrecht unzulässig sind, werden sie in der Praxis als Beleg für die Glaubhaftigkeit der Aussage angeführt.³¹⁵ Die Schwierigkeit der schriftlichen Begründung der subjektiven richterlichen Überzeugung darf nicht dazu führen solche Leerformeln zu nutzen, denn auch die richterlichen Beweiswürdigungen unterliegen dem Willkürverbot.³¹⁶ Insbesondere bei dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs werden oftmals Signale des Kindes gedeutet, obwohl dem Verdacht keine konkrete Aussage zugrunde liegt. In Folge dessen wird häufig Aufdeckungsarbeit geleistet, die von der Bemühung getragen ist, eine verbale Aussage des Kindes über die vermeintliche Tat zu erlangen. Diese Aufdeckungsarbeit hat häufig einen starken suggestiven Charakter, z. B. durch wiederholte Befragungen.³¹⁷

³¹² Vgl. Undeutsch, 1967, S. 30.

³¹³ Vgl. Geipel, 2013, S. 412 f.

³¹⁴ Vgl. Reinecke, 1986, S. 632.

³¹⁵ Vgl. BGH, NJW 2000, 1105; vgl. Geipel, 2013, S. 876 f.

³¹⁶ Vgl. BVerfG, NJW 1994, 2279, 2279 f.

³¹⁷ Vgl. Erdmann, 2001, S. 1.

5.1 Vorschläge zur Vermeidung suggestiver Einflussnahme

Kindliche Zeug*innen werden nur selten unbeeinflusste Erfahrungsbilder darstellen, da sich diese mit Eindrücken aus vorangegangenen suggestiven Befragungen – beispielsweise der Bezugspersonen – vermischen.³¹⁸ So können suggestive Beeinflussungen sogar Aussagen über nie stattgefundenere Ereignisse entstehen lassen.³¹⁹ Kinder können objektiv nicht zutreffende Angaben, welche sie unbewusst auf die Erwartungen der fragenden Person ausrichten, subjektiv sogar für wahr halten und somit nicht mehr zwischen dem tatsächlichen Ereignis und dem, was ihnen suggeriert wurde, unterscheiden. Sie sind dann von der Richtigkeit ihrer Aussage überzeugt und der Zugriff auf die tatsächliche Erinnerung ist nicht mehr möglich.³²⁰ Je später ein/e Zeuge*in vernommen wird, desto mehr war er/sie der Beeinflussung durch andere Personen ausgesetzt, daher ist eine zeitliche Dringlichkeit der vorbereiteten und strukturierten Vernehmung bzw. Anhörung geboten.³²¹ Um Beeinflussungen durch die vom Kind angenommene größere Kompetenz eines Erwachsenen entgegenzuwirken und zu vermeiden, dass die kindliche Aussage an die vermutete Erwartung des Fragenden angepasst wird, ist es erforderlich, dass die Vernehmungsperson aus der Anonymität heraustritt. Es muss eine gemeinsame Ebene bei einem Gespräch zu einem nichttatrelevanten Thema gefunden werden. Es ist ausreichend Zeit, Geduld und Empathie gefordert, um das Phänomen der Aussageanpassung des Kindes weitestgehend zu vermeiden.³²² Der freie Bericht bietet dann die größten Chancen zur Vermeidung der – zumindest kommunikativ bedingten – suggestiven Beeinflussung, da, wie bereits ausgeführt, auch nonverbales Verhalten suggestiv wirken kann. Dieser Bericht sollte nicht unterbrochen werden, auch wenn das Kind Pausen macht. Da Kinder jedoch nicht immer die Fähigkeit besitzen im freien Bericht zusammenhängend zu erzählen, setzen viele Aussagen spezifische Fragen voraus. Hierbei ist es erforderlich konkrete Fragen zu stellen und diese dem Kind anschaulich zu vermitteln, um ein Verständnis herzustellen. Durch diese Art der Befragung steigt jedoch die Beeinflussungsgefahr. Auch vermeintlich offene

³¹⁸ Vgl. Kraheck-Brägelmann, 1993, S. 33.

³¹⁹ Vgl. Hermanutz et al., 2011, S. 118.

³²⁰ Vgl. Brockmann & Chedor, 1999, S. 59; vgl. Roggenwallner & Pröbstl, 2008, S. 82.

³²¹ Vgl. Artkämper & Schilling, 2014, S. 264.

³²² Vgl. Pohl, 1993, S. 11.

Fragen wie „Was hat der Papa mit dir gemacht?“, enthalten die Erwartung, dass tatsächlich etwas getan wurde. Dies kann bei einem Kind zu einer Reaktion im Sinne der Erwartung führen.³²³ Es ist daher zwingend notwendig die Entstehungsgeschichte der kindlichen Aussage festzuhalten und zu klären, in welcher Form das Kind die eigenen Wahrnehmungen mitgeteilt hat. Vermuten Angehörige das Vorliegen einer Straftat, kann das Kind durch unangenehme Fragen zu einem Verhalten veranlasst werden, welches auch Kinder zeigen, die tatsächlich Opfer einer Straftat geworden sind. Das Filtern des Realitätsgehalts wird dadurch erheblich erschwert.³²⁴ Es sollte zudem darauf verzichtet werden das Kind zum Spekulieren aufzufordern. Hierdurch wird eine Ebene der Fiktion geschaffen, welche möglicherweise im Nachgang von der realen Ebene nicht mehr zu trennen ist.³²⁵ Grundsätzlich muss versucht werden vorurteilsfrei in die Befragung zu gehen. Die erste Anhörung stellt die Grundlage für alle weiteren Maßnahmen dar und wird auch der „*Prüfstein für die Glaubwürdigkeit*“³²⁶ genannt. Hat der/die Vernehmende bereits eine Vorstellung von der möglichen Tat oder einen konkreten Verdacht, kommt es bei der Befragung häufig zu inhaltlichen Vorgaben, welche dann Wahrnehmungsergänzungen suggerieren. So kann es zu einer realitätswidrigen Bestätigung des Verdacht kommen, sodass dem Prüfstein keine Bedeutung mehr beigemessen werden kann.³²⁷ Auch während der Anhörung sollte der/die Vernehmende die Aussagen nicht auf das eigene Bild stützen. Erzählt das Kind z. B. von einer Achterbahnfahrt und wird diese Aussage nicht weiter hinterfragt, legt die Vernehmungsperson das eigene Wissen über das Aussehen einer Achterbahn auch als Wissen des Kindes fest. Das Kind könnte jedoch auch eine Wildwasserbahn gemeint haben. So ein Fehler kann im schlimmsten Fall zur Anzweiflung der Glaubhaftigkeit der Kindesaussage führen oder das Kind dahingehend beeinflussen, dass es diese Vorstellung einer Achterbahn in die eigene Erinnerung übernimmt.³²⁸ Bei der Befragung von Kindern sollten grundsätzlich Maßnahmen angewendet werden, die einer suggestiven Beeinflussung entgegenwirken. Dabei muss versucht werden wie ein Erwachsener zu denken,

³²³ Vgl. Habschick, 2012, S. 73; vgl. Roggenwallner & Pröbstl, 2008, S. 79–82.

³²⁴ Vgl. Kraheck-Brägelmann, 1993, S. 39.

³²⁵ Vgl. Volbert, 2017a, S. 40 f.

³²⁶ Pohl, 1993, S. 19.

³²⁷ Vgl. Barton, 1995, S. 39; vgl. Nack, 1995b, S. 75.

³²⁸ Vgl. Habschick, 2012, S. 73.

aber wie ein Kind zu empfinden, um dem Kind in seiner Vorstellungswelt begegnen zu können.³²⁹ Die Gefahr der suggestiven Beeinflussung kann z. B. dadurch reduziert werden, dass dem Kind in altersgerechter Weise erklärt wird, welche möglichen Konsequenzen die Aussage zur Folge haben kann. Es konnte nachgewiesen werden, dass durch die Warnung vor irreführenden Fragen die Anzahl an unwahren Antworten reduziert werden kann³³⁰ und die Anzahl der Beantwortung mit „ich weiß nicht“ anstelle von erfundenen Antworten steigt.³³¹ Daraus lässt sich schließen, dass es hilfreich ist, Kindern vor der eigentlichen Befragung zu erklären, dass es völlig in Ordnung ist auf eine Frage nicht antworten zu können und dass nicht zwingend eine Antwort gegeben werden muss. Es muss vermittelt werden, dass das Kind sagen kann, wenn es sich nicht mehr erinnern oder wenn es sich z. B. aus Scham nicht traut etwas zu sagen. Auf solche Rückmeldungen muss dann – wie auch generell bei allen Aussagen des Kindes – neutral reagiert werden, um eine Beeinflussung, z. B. in Form der Anpassung der Aussage an die vermuteten Erwartungen der Frageperson, zu vermeiden.³³² Auch mögliche Fragewiederholungen sollten vorab erklärt werden. Hierbei sollte klargestellt werden, dass eine Wiederholung der Frage nicht bedeutet, dass das zuvor Gesagte falsch war, sondern dass die Frageperson möglicherweise nur etwas noch nicht richtig verstanden hat. Haben bereits intensive suggestive Einflüsse stattgefunden, die das Kind subjektiv von der Erlebnisgrundlage der Aussage überzeugt haben, können auch die o. g. Maßnahmen nicht mehr wirken. Bei der Aufklärungsarbeit sollte Klarheit darüber herrschen, dass sowohl falsch-positive als auch falsch-negative Einschätzungen gravierende Konsequenzen für alle Betroffenen haben könnten. Ein besonnenes Vorgehen unter Vermeidung suggestiver Einflussnahmen und eine kontinuierlich selbstkritische Überprüfung der eigenen Vorannahmen sollten somit unerlässlich sein.³³³

Eine weitere Option zur Optimierung der Zeug*innenvernehmung – zumindest hinsichtlich der Aufdeckung möglicher suggestiver Einflussnahme – bietet die Nutzung audiovisueller Technik. Insbesondere bei kindlichen Zeug*innen ist

³²⁹ Vgl. Pohl, 1993, S. 9.

³³⁰ Vgl. Endres, 1998, S. 818 ff.

³³¹ Vgl. Howie & Dowd, 1996, S. 199 ff.

³³² Vgl. Balloff, 2004b, S. 152.

³³³ Vgl. Erdmann, 2001, S. 150.

eine wortgetreue Transkription unerlässlich, um durch die merkmalsorientierte Aussageanalysen eine Glaubhaftigkeitseinschätzung abgeben zu können. Durch den § 58a StPO besteht die Möglichkeit der audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen. Die komplexe Vernehmungssituation macht es unmöglich ohne technische Mittel wörtlich zu protokollieren, sodass es zur falschen oder ungenauen Darstellung der Aussage im Protokoll kommen kann. Diese technische Möglichkeit bietet ein Höchstmaß an Authentizität,³³⁴ „lässt keinerlei Raum für Verfälschungsmomente und vermittelt so ein objektives Komplettbild der Vernehmungssituation.“³³⁵ Dabei gilt vor allem die Überprüfbarkeit suggestiver Einflüsse als Vorteil. Liegt ausschließlich eine Niederschrift vor, können durch mögliche Umformulierungen suggestive Techniken nicht mehr erkannt werden.³³⁶ Nur die vollständige Protokollierung macht eine Aussage gerichtsverwertbar, sodass sie durchaus über den Verfahrensausgang entscheiden kann.³³⁷ Die Intention des Gesetzgebers ging dahin, einen Schutz der kindlichen Zeug*innen vor einer sekundären Viktimisierung durch Mehrfachbefragungen zu gewährleisten. Die authentisch konservierte Erstaussage und die Einbringung als Beweismittel sollten die wiederholten Befragungen vor Gericht ersetzen. Die Möglichkeit der Videotechniknutzung wird jedoch nur selten genutzt, da u. a. argumentiert wurde, dass es Verteidigern*innen durch ergänzende Beweisanträge trotzdem möglich sei eine zusätzliche Zeug*innenvernehmung herbeizuführen. Um einer Urteilsaufhebung durch eine Revision zu entgehen, geben die Gerichte den Anträgen statt und verhindern damit den vorrangigen Zweck der Vermeidung einer Mehrfachbefragung.³³⁸ Die Justiz hat sich ein zusätzliches Beweismittel geschaffen, welches zwar bei der Sachverhaltsklärung unterstützend, aber entgegen der eigentlichen Intention aufgrund der geringen Praxisrelevanz kaum opferschützend wirken kann.³³⁹

5.2 Vorschläge zur Optimierung der gerichtlichen Beweiswürdigung

Wie zu Beginn dieser Arbeit angeführt, wurde durch das BMJV ein Gesetzesentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder erstellt. Zur

³³⁴ Vgl. Michel, 2019, S. 110; vgl. Milne & Bull, 2014, S. 304.

³³⁵ Michel, 2019, S. 110.

³³⁶ Vgl. Glaum, 2013, S. 50; vgl. Michel, 2019, S. 110 ff.; vgl. Pohl, 1993, S. 25 ff.

³³⁷ Vgl. Pohl, 1993, S. 25ff.; vgl. Krauthan, 2013, S. 218.

³³⁸ Vgl. Scheumer, 2009, S. 32 f. & 15.

³³⁹ Vgl. Dieckerhoff, 2008, S. 233.

Professionalisierung der Beweisaufnahme wurde hier die Notwendigkeit erkannt, ein ganzheitliches Konzept zu entwickeln, welches alle beteiligten Akteure des Ermittlungs- und Hauptverfahrens in die Pflicht nimmt. Dieser Änderungsentwurf beinhaltet u. a. die spezifische Qualifikationsanforderung an Familien- und Jugendrichter*innen sowie Jugendstaatsanwälte*innen und die Überarbeitung und Ergänzung der Regelungen zur kindlichen Anhörung, um somit auch die gerichtliche Beweiswürdigung optimieren zu können.³⁴⁰ Der Deutsche Bundestag hat schon im Jahr 2016 festgestellt, dass die Qualifikationsanforderungen von Richter*innen angepasst werden müssen. Ergänzend zu den Anforderungen an die berufliche Mindestqualifikation der Sachverständigen wurden in Zusammenarbeit juristischer, psychologischer und medizinischer Fachverbände, der Bundesrechtsanwalts- und der Bundespsychotherapeutenkammer unter Begleitung des BMJV handlungsleitende Mindestanforderungen für die Erstellung von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht erarbeitet. Da diese Qualitätsverbesserung aber nur Wirkung zeigen kann, wenn die Richterschaft die gutachterlichen Ausführungen nachvollziehen und daraus schlussfolgern kann, ist eine Erhöhung der Qualifikationsanforderungen an Familienrichter*innen notwendig. Die Aufgabe der Familienrichter*innen ist es, in komplexen und zum Teil hochemotionalen Verfahren teilweise traumatisierte Kinder anzuhören und u. a. darüber zu entscheiden, ob die Einholung eines Sachverständigengutachtens überhaupt geboten ist. Zudem müssen sie anschließend das Gutachten auf seine Verwertbarkeit hin überprüfen können. Der Deutsche Bundestag forderte die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Länderregierungen einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, mit dem angemessene Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter*innen eingeführt werden.³⁴¹ Der aktuelle BMJV-Entwurf vom 31.08.2020 setzt diese Forderung um.

In Artikel 3 des Gesetzesentwurfes wird eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) angeregt. Nach der aktuellen Fassung des § 23b Abs. 3 S. 2 GVG darf ein/e Richter*in auf Probe im ersten Jahr die Geschäfte des/r Familienrichters*in nicht wahrnehmen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der/die Familienrichter*in erst über eine gewisse Erfahrung verfügt, bevor

³⁴⁰ Vgl. BMJV, 2020, S. 1 f.

³⁴¹ Vgl. BT-Drs. 18/9092, 2016, S. 8 f.

er mit den Aufgaben des Familiengerichtes betraut wird.³⁴² Weitere Anforderungen an die familienrichterliche Kompetenz bestehen bislang nicht, was in Anbetracht der erheblichen Auswirkungen, welche Entscheidungen langfristig auf das Leben eines Kindes haben können, als problematisch anzusehen ist. Das Familienrecht wird in der juristischen Ausbildung nur in den Grundzügen behandelt, weshalb die Einführung fachlicher Eingangsvoraussetzungen vorgeschlagen wurde. Die Qualifikationsanforderungen sollen sicherstellen, dass Familienrichter*innen von Beginn an bestmöglich für ihre verantwortungsvolle Aufgabe ausgebildet sind.³⁴³ Mit dem vorgeschlagenen § 23b Abs. 3 S. 3 GVG-Entwurf (E) wird verbindlich geregelt, über welche Kenntnisse Familienrichter*innen verfügen sollen. Hierzu sollen dem § 23b Abs. 3 GVG u. a. die folgenden Sätze angefügt werden: *„Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, und des Familienverfahrensrechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie und der Kommunikation mit Kindern verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.“*³⁴⁴ Diese Ergänzung greift die Forderung aus Politik und Fachkreisen auf.³⁴⁵

Insbesondere die in Artikel 5 des Entwurfes benannte Änderung der Regelungen zur persönlichen Anhörung eines Kindes in § 159 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wird die Justiz vor eine große – jedoch zwingend erforderliche – logistische Herausforderung stellen. Der Änderungsentwurf des § 159 FamFG fordert die persönliche Anhörung des Kindes durch das Gericht, um sich dabei einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen.³⁴⁶ Bislang differenzieren die Regelungen des § 159 Abs. 1 und 2 FamFG nach dem Alter des Kindes. Während das Gericht Kinder über 14 Jahren grundsätzlich anzuhören hat, ist diese Pflicht für Kinder unter 14 Jahren davon abhängig,

³⁴² Vgl. BT-Drs. 12/1217, S. 46.

³⁴³ Vgl. BMJV, 2020, S. 24 f.

³⁴⁴ BMJV, 2020, S. 11.

³⁴⁵ Vgl. BT-Drs. 18/9092, 2016, S. 8 f.

³⁴⁶ Vgl. BMJV, 2020, S. 15.

ob Neigungen, Bindungen oder der Kindeswille für die Entscheidung von Bedeutung sind. *„Diese Differenzierung hat vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung keine wesentliche Bedeutung mehr. Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof haben wiederholt festgestellt, dass es Kindern als Trägern des Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde zu ermöglichen ist, dem Gericht ihre persönlichen Beziehungen zu den übrigen Familienmitgliedern erkennbar zu machen, wo dies für das Verfahren und die Entscheidung von Bedeutung ist (grundlegend BVerfG, FamRZ 1981, 124; BGH in BGHZ 214, 31 und BGHZ 212, 155).“*³⁴⁷ Die Verstandesreife des Kindes und die Fähigkeit, einen eigenen Willen zu entwickeln und diesen zu äußern, sind individuell und nicht allein auf das Alter des Kindes zurückzuführen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind bereits Kinder ab drei Jahren anzuhören, da hier bereits aus der Beobachtung des Kindes Rückschlüsse auf Tendenzen und Bindungen abzuleiten sind.³⁴⁸ Im Einzelfall kann es zu diesem Zweck auch geboten sein jüngere Kinder anzuhören. Zudem wird ein unmittelbarer Eindruck des Kindes gewonnen, welcher im Gesetzesentwurf als zusätzliche Funktion der Anhörung ausdrücklich geregelt. Auch die Beobachtung des Kindesverhaltens kann eine wichtige Erkenntnisquelle dafür sein, ob die gerichtlichen Maßnahmen dem Kindeswohl entsprechen.³⁴⁹ Vor diesen Hintergründen gibt der Entwurf die Altersgrenze auf und sieht eine altersunabhängige Pflicht zur persönlichen Anhörung vor. Nur im Einzelfall kann gem. § 159 Abs. 2 FamFG-E von der Anhörung abgesehen werden. Das Gericht muss die Gründe für das Absehen der persönlichen Anhörung verpflichtend in der Entscheidung darlegen. Durch diese Änderungen wird die Bedeutung der Kindesanhörung für das Verfahren und die Rechtsstellung des Kindes gestärkt.³⁵⁰

Persönliche Anhörungen von Minderjährigen bedürfen eines besonderen Einfühlungsvermögens und besonderer Techniken. Um der Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit der beteiligten Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, ist es unverzichtbar, dass Familienrichter*innen auch über Grundkenntnisse der Psychologie und über Gesprächs- und Vernehmungskompetenzen

³⁴⁷ BMJV, 2020, S. 25.

³⁴⁸ Vgl. BGH, NJW 2016, 2497; vgl. BVerfGK 17, 407.

³⁴⁹ Vgl. BMJV, 2020, S. 53 f.

³⁵⁰ Vgl. BMJV, 2020, S. 25 f.

verfügen, die eine dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes angemessene und einfühlsame Anhörung im Verfahren gewährleisten. Diese Kenntnisse könnten bereits im Studium durch Schwerpunktfächer oder Nebenstudiengänge sowie im Rahmen eines berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildungsangebotes erworben werden. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe entwickelt zurzeit ein plattformgestütztes Fortbildungskonzept mit Präsenzphasen („Blended Learning“) zur Vermittlung psychologischer Kompetenzen und zur entwicklungsgerechten, vollständigen und suggestionsfreien Anhörung.³⁵¹

Artikel 6 des Entwurfes dient der Klarstellung und größeren Verbindlichkeit der Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwälte*innen. Gemäß des aktuellen § 37 Jugendgerichtsgesetz (JGG) wird verlangt, dass dieser justizielle Personenkreis erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein soll. Grund für die Bestimmungen des § 37 JGG sind die besonderen Anforderungen, die der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht an die Rechtsanwender*innen stellt. Insbesondere für die Persönlichkeitsbewertung, die jugendgemäße Gesprächsführung und die entwicklungsgerechte Rechtsfolgenauswahl sind fundierte Fachkenntnisse geboten. Die Verantwortung, welche ein/e Richter*in für Kinder und Jugendliche als Zeug*innen in einem Strafverfahren hat, verlangt ebenfalls, dass die Justiz in alters-, entwicklungs-, bedürfnis- und interessensgerechter Weise mit den Kindern und Jugendlichen umgeht. *„Nicht nur zur Vermeidung sekundärer Viktimisierungen durch einfühlsame Vernehmung und durch einen dem Alter und Entwicklungsstand und der Verarbeitung schlimmer Opfererfahrungen gerecht werdenden Umgang mit kindlichen oder jugendlichen Zeugen ist diese besondere Qualifikation und fundierte Fachkunde unverzichtbar, sondern auch für die verständige Würdigung ihrer Aussagen oder etwa bei der Feststellung des Ausmaßes der durch die Straftat an ihnen verursachten Schäden und Belastungen.“*³⁵² In der Praxis wird es nach dem bisherigen Recht als erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung als ausreichend angesehen, selbst Elternaufgaben wahrzunehmen oder z. B. als Trainer*innen im Jugendsportbereich tätig zu sein. Dies kann aber nicht der Anspruch an die Professionalisierung der Justiz sein, weshalb das Gesetz selbst bestimmte

³⁵¹ Vgl. BMJV, 2020, S. 43–45.

³⁵² BMJV, 2020, S. 56.

Qualifikationserwartungen formulieren muss.³⁵³ Der § 37 JGG soll deshalb u. a. um folgende Sätze ergänzt werden: *„Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung als bald zu erwarten ist.“*³⁵⁴ Die Vorzüge einer jugendgerichtlichen Zuständigkeit für die Belange minderjähriger Zeug*innen liegen vor allem in der vom JGG bereits heute verlangten speziellen Qualifikation von Jugendrichter*innen sowie Jugendstaatsanwält*innen. Die zum Teil in der Praxis unzureichende Beachtung der Qualifikationsanforderungen widerspricht den jugendstrafrechtlichen Zielsetzungen und beeinträchtigt die effiziente Nutzung des jugendkriminalrechtlichen Instrumentariums sowie den Jugendschutz.³⁵⁵

Grundsätzlich kann der Wahrheitsgehalt einer Aussage nur beurteilt werden, wenn bekannt ist, in welchem Zusammenhang die Aussage entstanden ist. Eine gründliche Analyse und chronologische Rekonstruktion der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte ist daher von zentraler Bedeutung, um mögliche suggestive Einflüsse zu erkennen. Das Gericht muss dabei genau aufarbeiten, wann und wodurch der erste Verdacht auftrat, wem gegenüber die Aussage in welcher Situation geäußert wurde, ob sie spontan hervorgebracht wurde oder auf eine Befragung hin und welche Vorurteile oder Erwartungen der/die Aussageempfänger*in möglicherweise hatte.³⁵⁶ Kommt der/die Richter*in zu dem Ergebnis, dass bereits bei der Erstbekundung suggestive Bedingungen vorliegen, kann die Aussage für eine inhaltsanalytische Beurteilung anhand der Realkennzeichen nicht mehr verwertet werden.³⁵⁷ Richter*innen und Staatsanwälte*innen müssen zudem für Befragungen, aber auch für das Aktenstudium, verschiedene Fragetechniken und deren mögliche Auswirkungen kennen.³⁵⁸

³⁵³ Vgl. BMJV, 2020, S. S. 58.

³⁵⁴ BMJV, 2020, S. 16.

³⁵⁵ Vgl. BMJV, 2020, S. 26.

³⁵⁶ Vgl. Jansen, 2004a, S. 90.

³⁵⁷ Vgl. Volbert, 2008, S. 339.

³⁵⁸ Vgl. Jansen, 2004a, S. 164 f.

Damit Richter*innen die hohen Anforderungen an die Personalbeweisaufnahme und die entsprechende Beweiswürdigung erfüllen können, bedarf es der besonderen Qualifizierung, welcher nun durch den Gesetzesentwurf des BMJV ein stärkerer Nachdruck verliehen werden soll. Diese angeführten Vorschläge decken sich mit den erkannten Defiziten in dieser Arbeit. Zur Wahrheitsfindung wäre neben der juristischen auch eine kriminalistische Ausbildung notwendig. Hier kann von einem Kompetenzvorsprung der Polizei gesprochen werden, da das kriminalistische Wissen in der Aus- und Fortbildung zumindest vermittelt wird.³⁵⁹ Zusätzlich sind die Beschleunigung des Verfahrens und die Reduzierung der Verfahrensdauer zu fordern. Zur Umsetzung einer zeitnahen richterlichen Vernehmung müssten die Verwaltungsabläufe effizienter gestaltet werden. Durch dieses Vorgehen könnte dem Kind gegebenenfalls ein belastendes Hauptverfahren erspart bleiben, da bereits im Vorverfahren eine nicht erlebnisbasierte Aussage erkannt werden könnte, welche die Nichteröffnung des Hauptverfahrens ermöglichen würde. Diese Herangehensweise könnte die Chance eröffnen, einer möglichen gesellschaftlichen Stigmatisierung des/r Beschuldigten entgegenzuwirken. Das Spannungsfeld zwischen Opferschutz und Strafverfolgung wird niemals komplett aufgelöst werden können, Beschuldigtenrechte und Opferschutzinteressen nähern sich durch ein solches Vorgehen aber deutlich an.³⁶⁰

6 Fazit und Implikation für die Praxis

Bezüglich der Leitfrage dieser Arbeit nach der Zuverlässigkeit insbesondere kindlicher Aussagen und der Wirkung suggestiver Einflüsse auf den Beweiswert der Aussage lässt sich das folgende Fazit festhalten. Die Gedächtnis- und Suggestionforschung hat belegt, dass der Zeugenbeweis eines der unzuverlässigsten Beweismittel darstellt. Die Zeug*innenaussage hat sich als fehleranfällig erwiesen, da auch Aussagepersonen, welche sich um eine realitätsgetreue Sachverhaltswiedergabe bemühen, meist nicht irrtumsfrei sind. Für die gerichtliche Beweiswürdigung sind irrtümlicher Erinnerungsfehler genauso relevant wie bewusste Aussageverfälschung.³⁶¹ Kinder sind jedoch nicht grundsätzlich unglaubwürdige Zeug*innen. Es ist insbesondere für sehr junge

³⁵⁹ Vgl. Hüls, 2007, S. 243.

³⁶⁰ Vgl. Bohnert, 2003, S. 1001–1004; vgl. Koehler, 2011.

³⁶¹ Vgl. Jansen, 2004b, S. 70, 89 & 93; vgl. Niehaus, 2008, S. 46–55.

Kinder aufgrund der noch nicht voll ausgeprägten kognitiven Fähigkeiten schwierig, Vorfälle nach Ort und Zeit zu individualisieren, sodass Defizite in der Wiedergabefähigkeit von Erlebnissen bestehen können. Der Vorteil dieser weniger von Vorurteilen belasteten Wahrnehmung ist dabei jedoch nicht zu verachten, denn findet keine äußere Beeinflussung statt, kommt es nur selten zu Falschaussagen. Kommt es jedoch zu einer äußeren Einflussnahme sind Kinder schnell von der Richtigkeit suggerierter Inhalte überzeugt, sodass die Glaubhaftigkeit der Aussage nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann.³⁶² Die Übernahme möglicher Erweiterungen zur eigenen Wahrnehmung geschieht in einem unbewussten inneren Prozess. Diese veränderten Erinnerungen verschmelzen mit den tatsachenbasierten Wahrnehmungen, womit sie nur noch schwer trennbar sind. Die Zuverlässigkeit der Zeug*innenaussagen als Beweismittel ist auch aufgrund dieses Phänomens umstritten.³⁶³ Die Entwicklungsforschung hat jedoch belegt, dass Kinder bereits ab einem Alter von drei Jahren zuverlässig Angaben über erlebnisbasierte Ereignisse wiedergeben können und ihre Wahrnehmungsleistungen im Kindergartenalter bereits mit denen von erwachsenen Personen vergleichbar und zuverlässig sind.³⁶⁴ Deshalb sollte die kindliche Aussagefähigkeit nicht unterschätzt sondern individuell eingeschätzt und nicht ausschließlich altersabhängig gemacht werden. Für eine solche Einschätzung und die entsprechende Berücksichtigung sowie für die Sensibilisierung hinsichtlich der kindlichen Suggestibilität ist ein spezifisches Fachwissen seitens der Richter*innen und Staatsanwält*innen notwendig. Bei nicht erlebnisbasierten kindlichen Aussagen stellen bewusste Falschaussagen eine unbedeutende Minderheit dar, suggestiv beeinflusste Aussagen sind jedoch deutlich bedeutsamer.³⁶⁵ Wird eine suggestive Entstehungs- oder Entwicklungsgeschichte erkannt, ist aufgrund der mangelnden Feststellbarkeit der objektiven Wahrheit der Beweiswert der Aussage nahezu zerstört. Unbewusste Falschaussagen können so bedingt durch den fehlenden Beweiswert weitreichende Folgen haben und im schlimmsten Fall beim Fehlen objektiver Beweismittel zur Verfahrenseinstellung und somit möglicherweise

³⁶² Vgl. Gallwitz & Paulus, 2001, S. 114; vgl. Roggenwallner & Pröbstl, 2008, S. 83.

³⁶³ Vgl. Köhnken, 2003, S. 369; vgl. Regber, 2007, S. 47; siehe Kapitel 2.1 & 3.2.

³⁶⁴ Vgl. Greuel et al., 1998, S. 79; vgl. Heubrock & Donzelmann, 2010, S. 140; siehe Kapitel 3.1.

³⁶⁵ Vgl. Steller, 1998, S. 13; siehe Kapitel 3.2.

zum Ausbleiben der Verurteilung einer der Straftat schuldigen Person führen.³⁶⁶

Die Leitfragen, ob suggestiv beeinflusste Befragungen eine besondere Berücksichtigung seitens der Gerichte finden und ob hier ein Optimierungs- und Professionalisierungsbedarf bezüglich der justiziellen Beweiswürdigung besteht, lassen sich bejahen. Die justizielle Beweiswürdigung und somit auch die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen stellt die Aufgabe des/r Richters*in dar, für welche er/sie die erforderliche Sachkunde besitzen soll.³⁶⁷ Diese Kompetenz wird jedoch im Rahmen des Jurastudiums nicht in ausreichender Form gelehrt, sodass Jurist*innen kaum auf diese zentrale Aufgabe vorbereitet werden. Eine richtige Aussagebewertung und die Unterscheidung zwischen erlebnisbasierten und suggerierten oder bewussten Falschaussagen sind ohnehin schon ohne objektive Beweise kaum möglich. Das bedeutet, dass nur mit unterschiedlich großen Wahrscheinlichkeiten vermutet werden kann, zu welchem Grad eine Aussage erlebnisbasiert ist. Dabei kommen aufgrund der hohen Qualität von suggerierten Aussagen auch aussagepsychologische Expert*innen an ihre Grenzen, wodurch sich die Aussagewürdigung des/r Richters*in entsprechend noch schwieriger und fehleranfällig gestaltet.³⁶⁸ Besonders in Fällen, bei denen keine Sachbeweise vorliegen und/oder eine gegensätzliche Aussage vorliegt, ist trotz dieser Schwierigkeit die richterliche Beurteilung der Aussage für das Urteil ausschlaggebend. Um dem Erfordernis einer Begründung zu genügen, werden im Urteil häufig nur der glaubwürdige Eindruck des/r Zeugen*in und fehlende entgegenstehenden Anhaltspunkte aufgeführt.³⁶⁹ Die Überzeugung von der Wahrheit einer Aussage ist somit abhängig vom richterlichen Wissensstand.³⁷⁰ Der BGH hat festgelegt, dass in Fällen, in denen die Opferaussage das einzige Beweismittel darstellt, der/die Richter*in eine Beweiswürdigung unter Berücksichtigung aussagepsychologischer Glaubwürdigkeitskriterien vorzunehmen hat und es dabei keinen Unterschied machen darf, ob im Einzelfall ein/e Sachverständige/r

³⁶⁶ Vgl. Röth, 2014, S. 150 f.; vgl. Märkert, 2011, S. 87; siehe Kapitel 4.

³⁶⁷ Vgl. BGHSt 3, 52, 53.

³⁶⁸ Vgl. Geipel, 2021, S. 53.

³⁶⁹ Vgl. AG Saarbrücken, Urt. v. 12.1.2017 – 120 C 12/16; vgl. Huber, 2017, § 373 Rn. 15.

³⁷⁰ Vgl. Bender & Nack, 1995, Rn. 368; vgl. Geipel, 2021, S. 37 f.

hinzugezogen wird oder nicht.³⁷¹ Seine/Ihre freie Beweiswürdigung darf dabei den anerkannten Erfahrungssätzen der Aussagepsychologie nicht widersprechen und muss gut begründet sein, wofür bestimmte Kenntnisse vorhanden sein müssen.³⁷² Es wurden bereits handlungsanleitende Mindestanforderungen für die Erstellung von Sachverständigengutachten erarbeitet. Diese Qualitätsverbesserung kann aber nur Wirkung zeigen kann, wenn die Richterschaft auf der Grundlage ihrer eigenen Qualifikation die gutachterlichen Ausführungen nachvollziehen und daraus schlussfolgern kann.³⁷³ Anhörungen gerade von Kindern und Jugendlichen bedürfen zudem eines besonderen Einfühlungsvermögens und besonderer Herangehensweisen. Um der Schutzbedürftigkeit solcher Zeug*innen – welche auch durch die alleinige Befragung durch den/die vorsitzende/n Richter*in gem. § 241a StPO unterstrichen wird – gerecht zu werden, ist es unverzichtbar, dass Richter*innen auch über Grundkenntnisse der Psychologie und über Vernehmungskompetenzen verfügen, die eine dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes angemessene Anhörung gewährleisten. Insbesondere an Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwälte*innen sind zur Erreichung der jugendstrafrechtlichen Zielsetzungen höhere Qualifikationsanforderungen zu stellen. In diesem Aufgabenbereich sind u. a. für die Persönlichkeitsbewertung und eine jugendgemäße Gesprächsführung fundierte Kenntnisse in den Bereichen der Kriminologie, Sozialpädagogik und der Psychologie zu fordern. Die richterliche Verantwortung gegenüber minderjährigen Zeug*innen verlangt den entwicklungs- und bedürfnisgerechten Umgang mit Kindern und Jugendlichen nicht nur zur Vermeidung einer sekundärer Viktimisierungen, sondern auch für die angemessene Würdigung ihrer Aussagen.³⁷⁴ Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Vernehmung von Kindern ein hochsensibles Thema darstellt, da zum einen der Opferschutz eine bedeutsame Rolle spielt, zum anderen aber auch für den/die Beschuldigte*n u. a. erhebliche Haftstrafen sowie eine gesellschaftliche Verunglimpfung in Rede stehen. In diesem Spannungsfeld ist es zwingend notwendig durch eine geschulte Erlangung einer möglichst glaubhaften Aussage die wahrheitsnahe

³⁷¹ Vgl. BGH, NStZ-RR 2010, 83; vgl. BGH, StV 2011, 524; vgl. BGH, NStZ 2013, 55; vgl. BGH, NStZ-RR 2015, 226; vgl. BGH, StV 2016, 417; vgl. BGH, Ur. v. 30.3.2016 – 2 StR 92/15; vgl. Köhnken, 1990, S. 116 f.

³⁷² Vgl. BGH, NStZ-RR 2003, 206; vgl. BVerfGK 1, 145; siehe Kapitel 4.

³⁷³ Vgl. BT-Drs. 18/9092, 2016, S. 8 f.

³⁷⁴ Vgl. BMJV, 2020, S. 26, 43-45 & 56.

Betrachtung des Sachverhalts zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund der Suggestibilität wird die Wichtigkeit der Gewinnung einer unmittelbaren, unverfälschten und tatnahen Aussage deutlich. Problematisch scheint hier der Fortbildungsstand in Bezug auf die professionelle Gewinnung einer kindlichen Aussage bei den zuständigen Vernehmungspersonen, insbesondere bei Richter*innen. Erkennt der/die Richter*in im Beurteilungsprozess besondere Umstände, muss die eigene Sachkompetenz sorgfältig eingeschätzt und die Einbeziehung eines/r Sachverständigen in Erwägung gezogen werden. Aus den Ergebnissen der dargestellten Untersuchungen im Bereich der Suggestionsforschung lässt sich ableiten, dass eine frühestmögliche Anhörung erfolgen muss, um den Wahrheitsgehalt einer Aussage einschätzen zu können. Dabei ist es zwingend notwendig auf suggestive Techniken bei der Verdachtsabklärung zu verzichten und durch eine lückenlose Dokumentation zumindest die Möglichkeit zu eröffnen, dem Kind eine Mehrfachbefragung zu ersparen. Das Fehlen eines validen aussagepsychologischen Instrumentes zur Differenzierung zwischen erlebnisbasierten und suggerierten Aussagen kann nicht dadurch ausgeglichen werden, dass ungeeignete Methoden herangezogen werden. Bei näherer Betrachtung der aktuell angewendeten Maßnahmen zur Entlastung kindlicher Zeugen*in im Ermittlungs- und Hauptverfahren stellt man fest, dass Maßnahmen wie die audiovisuelle Vernehmung in der zurzeit durchgeführten Weise ihren Zweck größtenteils verfehlt, da sie nicht zu dem Ausbleiben einer Mehrfachbefragung führen. Es scheint, als wäre eine noch nicht voll ausgereifte Gesetzesänderung vorgenommen worden, welche ihr Ziel nur in den seltensten Fällen erreichen kann. Stattdessen wäre eine unverzügliche gerichtliche Vernehmung erforderlich, um einem Erinnerungsverlust und suggestiven Einflüssen entgegenzuwirken. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Verfahrensdauern scheint dies jedoch schwer realisierbar zu sein. Deshalb sollten im Interesse aller Beteiligten in der Praxis Bemühungen angestellt werden, die Vernehmung insbesondere kindlicher Zeug*innen so zeitnah, professionell und fehlerresistent wie möglich zu gestalten.³⁷⁵

³⁷⁵ Vgl. Bohnert, 2003, S. 1001–1004; vgl. Koehler, 2011; siehe Kapitel 5.2.

Literaturverzeichnis

- Ackil, Jennifer K. & Zaragoza, Maria S. (1998):** Memorial consequences of forced confabulation: Age differences in susceptibility to false memories. In: *Developmental Psychology*, Ausg. 34, S. 1358–1372. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1037/0012-1649.34.6.1358> (letzter Zugriff am 25.02.2021).
- Arntzen, Friedrich (1983):** Die Grenzen experimenteller Verfahren der Forensischen Aussagepsychologie. In: *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, Ausg. 30, S. 523–528.
- Arntzen, Friedrich (1989):** *Psychologie der Zeugenaussage: Psychologie der Zeugenvernehmung*, 2. Aufl., München: Verlag C. H. Beck.
- Arntzen, Friedrich (1993):** *Psychologie der Zeugenaussage. Systematik der Glaubwürdigkeitsmerkmale*, 3. Aufl., München: Verlag C. H. Beck.
- Arntzen, Friedrich & Michaelis, Elisabeth (1970):** *Psychologie der Kindervernehmung*. In: *Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes*, Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Artkämper, Heiko & Schilling, Karsten (2014):** *Vernehmung – Taktik – Psychologie – Recht*, Hilden/Rhld.: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb.
- Aymans, Monika (2005):** *Die Qualität sachverständigen Handelns bei der aussagepsychologischen Begutachtung von Zeugenaussagen. Beschreibung und Verbesserung der aussagepsychologischen Sachverständigkeit unter besonderer Berücksichtigung des pädagogisch-psychologischen Ansatzes des Wissensmanagements*, München: Herbert Utz Verlag.
- Bain, Stella A. & Baxter, James S. (2000):** Interrogative suggestibility. The role of interviewer behavior. In: *Legal and Criminological Psychology*, Ausg. 5, S. 123–133. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1348/135532500168029> (zuletzt aufgerufen am 06.02.2021).

- Balloff, Rainer (2004a):** Wahrnehmung, Gedächtnis, Erinnerung. In: Körner, Wilhelm & Lenz, Albert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch, Bd. 1: Grundlagen und Konzepte, Göttingen: Hogrefe Verlag für Psychologie, S. 107–120.
- Balloff, Rainer (2004b):** Überblick über Begutachtungsmethoden. In: Körner, Wilhelm & Lenz, Albert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch. Bd. 1: Grundlagen und Konzepte, Göttingen: Hogrefe Verlag für Psychologie, S. 140–163.
- Bartels, Hans-Peter (1992):** Logik und Weltbild, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
- Barton, Stephan (1995):** Fragwürdigkeiten des Zeugenbeweises. In: Barton, Stephan (Hrsg.): Redlich aber falsch. Die Fragwürdigkeit des Zeugenbeweises, Baden-Baden: Nomos-Verlag, S. 23–63.
- Baurmann, Michael C. & Schädler, Wolfram (1991):** Das Opfer nach der Straftat – seine Entwicklung und Perspektiven. Eine Befragung von Betroffenen zu Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen, Wiesbaden: BKA-Forschungsreihe.
- Bender, Rolf & Nack, Armin (1995):** Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. I: Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, 2. Aufl., München: Verlag C.H. Beck.
- Bender, Rolf; Nack, Armin & Treuer, Wolf-Dieter (2007):** Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Aufl., München: Verlag C.H. Beck.
- Berresheim, Alexander & Weber, Annette (2003):** Die Strukturierte Zeugenvernehmung und ihre Wirksamkeit. In: Kriminalistik, Ausg. 57 (12), Heidelberg: Kriminalistik Verlag, S. 757–770.
- Beulke, Werner (2008):** Strafprozessrecht, 10. völlig neu bearb. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller Verlag.
- Binet, Alfred (1900):** La Suggestibilité, Paris: Schleicher Frères.
- Bohnert, Joachim (2003):** Urteilsanmerkungen zu: BVerfG, JZ 2003, 999. In: JZ 2003, S. 1001–1004.

Brockmann, Claudia & Chedor, Reinhard (1999): Vernehmung – Hilfen für den Praktiker, Hilden/Rhld.: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb.

Bruck, Maggie & Ceci, Stephen J. (1997): The suggestibility of young children. In: *Psychological Science*, Ausg. 6, S. 75–79. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1111/1467-8721.ep11512660> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Bruck, Maggie & Ceci, Stephen J. (1999): The suggestibility of children`s memory. In: *Annual Review of Psychology*, Ausg. 50, S.419–439. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1146/annurev.psych.50.1.419> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Bruck, Maggie; Ceci, Stephen J. & Hembrooke, Helene (1998): Reliability and credibility of young children`s reports. From research to policy and practice. In: *American Psychologist*, Ausg. 53, S. 136–151. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1037/0003-066X.53.2.136> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Bruck, Maggie; Hembrooke, Helene & Ceci, Stephen J. (1997a): Children`s reports of pleasant and unpleasant events. In: Read, J. Don & Lindsay, D. Stephen (Hrsg.), *Recollections of Trauma. Scientific Evidence and Clinical Practice* (NATO ASI Series. Series A: Life Sciences, Ausg. 291, New York: Plenum, S. 199–213. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1007/978-1-4757-2672-5_8 (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Bruck, Maggie; Ceci, Stephen J. & Melnyk, Laura (1997b): External and internal sources of variation in the creation of false reports in children. In: *Learning and Individual Differences*, Ausg. 9, S. 289–316. Verfügbar unter: [https://doi.org/10.1016/S1041-6080\(97\)90011-X](https://doi.org/10.1016/S1041-6080(97)90011-X) (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Verfügbar unter: https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Bekaempfung_sex_Gewalt_Kinder.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Burhoff, Detlef (2012): Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 6. Aufl., Bonn: ZAP-Verlag.

Büchter, Andreas & Henn, Hans-Wolfgang (2007): Elementare Stochastik, 2. Aufl., Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag.

Cassel, William S.; Roebers, Claudia M. & Bjorklund, David F. (1996): Developmental patterns of eyewitness responses to repeated and increasingly suggestive questions. In: Journal of Experimental Child Psychology, Ausg. 61, 2, S. 116–133. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1006/jecp.1996.0008> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Ceci, Stephen J. & Bruck, Maggie (1993): The suggestibility of the child witness: A historical review and synthesis. In: Psychological Bulletin, Ausg. 113, S. 403–439. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1037/0033-2909.113.3.403> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Ceci, Stephen J. & Huffman, Mary Lyn (1997): How suggestible are preschool children? Cognitive and social factors. In: Journal of the American Academy of Child & Adolescent Psychiatry, Ausg. 36, S. 948–958. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1097/00004583-199707000-00017> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Ceci, Stephen J.; Huffman, Mary Lyn; Smith, Elliott & Loftus, Elizabeth F. (1994): Repeatedly thinking about a non-event: Source misattributions among preschoolers. In: Consciousness and Cognition, Ausg. 3, S. 388–407. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1006/ccog.1994.1022> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Clages, Horst & Nisse, Reingard (2009): Bearbeitung von Jugendsachen. Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie, Bd. 12, Hilden/Rhld.: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb.

Claparède, Édouard (1905): Psychologie de l'enfant et pédagogie expérimentale, H. Kündig Verlag.

Dammann, Jens (2007): Materielles Recht und Beweisrecht im System der Grundfreiheiten, Tübingen: Mohr Siebeck.

Ekelöf, Olaf (1981): Beweiswert. In: Grunsky, Wolfgang; Stürner, Rolf; Walter, Gerhard & Wolf, Manfred (Hrsg.): Festschrift für Fritz Baur, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 343–364.

Endres, Johann (1998): Wie suggestibel ist dieses Kind? Überblick über bisherige experimentelle Arbeiten mit dem „Bonner Test für Aussagesuggestibilität“. In: Report Psychologie, Ausg. 10, S. 816–827. Verfügbar unter: <https://www.researchgate.net/publication/324602521> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Endres, Johann; Scholz, Oskar Berndt & Summa, Donata (1997): Aussagesuggestibilität bei Kindern: Vorstellung eines neuen diagnostischen Verfahrens und erste Ergebnisse. In: Greuel, Luise; Fabian, Thomas & Stadler, Michael (Hrsg.): Psychologie der Zeugenaussage – Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung, Weinheim: Psychologie Verlags Union, S. 189–204.

Erdmann, Katja (2001): Induktion von Pseudoerinnerungen bei Kindern. Möglichkeiten und Grenzen aussagepsychologischer Diagnostik bei suggerierten Aussagen, Regensburg: Roderer Verlag.

Eschelbach, Ralf (2014): Aussagepsychologisches Gutachten über eine Zeugenaussage. In: Deckers, Rüdiger & Köhnken, Günther (Hrsg.): Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte, 2. Aufl., Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, S. 43–82.

Eschelbach, Ralf (2021): Vorwort. In: Geipel, Andreas (Hrsg.): Beweisführung und Lügenerkennung vor Gericht, Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh.

Fezer, Gerhard (1995): Tatrichterlicher Erkenntnisprozeß [sic!] – Freiheit der Beweiswürdigung, StV 1995, S. 95–101.

- Furniss, Tilman (1991):** The Multi-Professional Handbook of Child Sexual Abuse. Integrated Management, Therapy, and Legal Intervention, London: Routledge.
- Geipel, Andreas (2013):** Handbuch der Beweiswürdigung, 2. Aufl., Köln: ZAP Verlag.
- Geipel, Andreas (2021):** Beweisführung und Lügnererkennung vor Gericht, Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh.
- Geiselman, R. Edward; Fisher, Ronald P.; Firstenberg, Iris; Hutton, Lisa A.; Sullivan, Steven J.; Avetissian, Ivan V. & Prosk, Allan L. (1984):** Enhancement of eyewitness memory: An empirical evaluation of a cognitive interview. In: Journal of Police Science and Administration, Ausg. 12 (1), S. 74–80.
- Glaum, Stefanie (2013):** Sexueller Missbrauch aus der Perspektive der Kriminalpolizei. In: Kießling, Klaus (Hrsg.): Sexueller Missbrauch. Fakten, Folgen, Fragen, Ostfildern: Matthias Grünewald Verlag, S. 42–54.
- Greger, Reinhard (1978):** Beweis und Wahrscheinlichkeit: Das Beweiskriterium im Allgemeinen und bei den sogenannten Beweiserleichterungen. In: Erlanger juristische Abhandlungen, Bd. 22, Köln & Berlin: Heymann.
- Greuel, Luise, (2001):** Wirklichkeit – Erinnerung – Aussage. Weinheim: Beltz Verlag.
- Greuel, Luise (1997):** Suggestibilität und Aussagezuverlässigkeit – ein (neues) Problem in der forensisch-psychologischen Praxis? In: Greuel, Luise; Fabian, Thomas & Stadler, Michael (Hrsg.): Psychologie der Zeugenaussage. Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung, Weinheim: Beltz Verlag, S. 211–222.
- Greuel, Luise; Offe, Susanne; Fabian, Agnes; Wetzels, Peter; Fabian, Thomas; Offe, Heinz & Stadler, Michael (1998):** Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung, Weinheim: Beltz Verlag.

Gudjonsson, Gisli H. (1997): The Gudjonsson Suggestibility Scales Manual, Hove: Psychology Press.

Habschick, Klaus (2012): Erfolgreich Vernehmen – Kompetenz in der Kommunikations-, Gesprächs- und Vernehmungspraxis, Heidelberg: Kriminalistik Verlag.

Hänert, Petra (2007): Die Validität inhaltlicher Glaubhaftigkeitsmerkmale unter suggestiven Bedingungen. Eine empirische Untersuchung an Vorschulkindern, Dissertation, Kiel.

Hermanutz, Max & Litzcke, Sven (2012): Vernehmungsmethoden. In: Hermanutz, Max & Litzcke, Sven Max (Hrsg.): Vernehmung in Theorie und Praxis – Wahrheit – Irrtum – Lüge, Stuttgart: Richard Boorberg Verlag, S. 117–142.

Hermanutz, Max & Litzcke, Sven (2018): Unterscheidung von Wahrheit und Lüge. Vernehmungsexperimente, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Hermanutz, Max; Litzcke, Sven & Kroll, Ottmar (2018): Strukturierte Vernehmung und Glaubhaftigkeit. Leitfaden. 4. Aufl., Stuttgart: Richard Boorberg Verlag.

Hermanutz, Max; Litzcke, Sven; Kroll, Ottmar & Adler, Frank (2011): Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit – Ein Trainingsleitfaden, Stuttgart: Richard Boorberg Verlag.

Heubrock, Dietmar & Donzelmann, Nadine (2010): Psychologie der Vernehmung – Empfehlungen zur Beschuldigten-, Zeugen- und Opferzeugen-Vernehmung. Reihe „Polizeipsychologische Praxis“, Bd. 4, Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Howie, Pauline M. & Dowd, H. Jill (1996): Self-esteem and the perceived obligation to respond: Effects on children`s testimony. In: Legal and Criminological Psychology, Ausg. 1, S. 197–209. Verfügbar unter:

<https://doi.org/10.1111/j.2044-8333.1996.tb00318.x> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Huber, Michael (2017): § 373. In: Musielak, Hans-Joachim & Voit, Wolfgang: ZPO. Zivilprozessordnung. Kommentar, 14. neu bearb. Aufl., München: Verlag Franz Vahlen.

Hutterer-Kirsch, Renate (2007): False-Memory-Syndrom. In: Stumm, Gerhard & Pritz, Alfred (Hrsg.): Wörterbuch der Psychotherapie, Wien: Springer-Verlag, S. 197.

Hüls, Silke (2007): Polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit - Machtzuwachs und Kontrollverlust. Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspolitik, Bd. 18, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.

Jansen, Gabriele (2004a): Zeugen und Aussagepsychologie, Heidelberg: C.F. Müller Verlag.

Jansen, Kirsten (2004b): Das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 StPO für besondere persönliche Nähe- und Vertrauensverhältnisse, Bd. 46, Berlin: Duncker & Humblot.

Janßen, Paola (2017): Bayessche Netze in der Rechtsprechung. Der Strafprozess gegen Jörg Kachelmann als statistisches Entscheidungsproblem, Wiesbaden: Springer Fachmedien GmbH.

Jauernig, Othmar & Hess, Burkhard (2011): Zivilprozessrecht, 30. völlig neu bearb. Aufl., München: Verlag C. H. Beck.

Justizportal Nordrhein-Westfalen (2020): Der Zeuge. Verantwortlich: Der/die Präsident*in des Oberlandesgerichts Köln (zzt. N. N.). Verfügbar unter: https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Strafgericht/verfahren/Verfahrensbeteiligte/zeuge/index.php (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Koehler, Thorge (2011): Probleme bei der Vernehmung von Kindern, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind. In: Iurratio, Ausg. 2. Verfügbar unter:

<https://iurratio.de/journal/probleme-bei-der-vernehmung-von-kindern-die-opfer-sexueller-gewalt-geworden-sind/> (zuletzt aufgerufen am 25.02.2021).

Köhnken, Günther (1990): Glaubwürdigkeit. Untersuchungen zu einem psychologischen Konstrukt, München: Psychologie Verlags Union.

Köhnken, Günther (2003): Suggestion und Suggestibilität. In: Lempp, Reinhart; Schütze, Gerd & Köhnken, Günther (Hrsg.): Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters, 2. überarb. u. erw. Aufl., Darmstadt: Steinkopff Verlag, S. 368–380.

Köhnken, Günther (2019): Fehlerquellen in aussagepsychologischen Gutachten. In: Deckers, Rüdiger & Köhnken, Günther (Hrsg.): Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte, 3. Aufl., Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, S. 25–69.

Köhnken, Günther; Kraus, Uta & von Schemm, Katja (2008): Das Kognitive Interview. In: Volbert, Renate & Steller, Max (Hrsg.): Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen: Hogrefe Verlag, S. 232–243.

Kötz, Hein (1996): Europäisches Vertragsrecht. Bd. I: Abschluß [sic!], Gültigkeit und Inhalt des Vertrages – Die Beteiligung Dritter am Vertrag, Tübingen: Mohr Siebeck.

Kraheck-Brägelmann, Sibylle (1993): Die Anhörung von Kindern als Opfer sexuellen Mißbrauchs [sic!], Reihe: Die Professionalisierung der Vernehmung – Anregungen und Hilfen für Praktiker, Bd. 1, Rostock & Bornheim-Roisdorf: HFW – Hanseatischer Fachverlag für Wirtschaft GmbH.

Krauthan, Günther (2013): Psychologisches Grundwissen für die Polizei, Basel: Beltz Verlag.

Lammel, Matthias (2011): Suggestivität. In: Wirth, Ingo (Hrsg.): Kriminalistik-Lexikon, 4., völlig neu bearb. u. erweit. Aufl., Heidelberg, München, Landsberg, Frechen & Hamburg: Kriminalistik, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, S. 549.

Laudon, Mirko (2015): Grundsätze des Zeugenbeweises. Verfügbar unter: <https://www.strafakte.de/strafprozessrecht/grundsaeetze-zeugenbeweis/> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Lederer, Jenny (2014): „Ja, aber *dann* habe ich doch eine nigelnagelneue Aussage gemacht...“: Folgen falscher Aussagen nach Einflüssen Dritter auf deren Inhalt aus Verteidigersicht. In: Deckers, Rüdiger & Köhnken, Günter (Hrsg.): Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte, 2. Aufl., Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 405–418.

Leichtman, Michelle D. & Ceci, Stephen J. (1995): The effect of stereotypes and suggestions on pre-schoolers' reports. In: *Developmental Psychology*, Ausg. 31, S. 568–578. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1037/0012-1649.31.4.568> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Leipold, Dieter (1985): Beweismaß und Beweislast im Zivilprozess. Schriftenreihe der juristischen Gesellschaft zu Berlin, Heft 93, Berlin & New York: Walter de Gruyter.

Lindsay, D. Stephen; Hagen, Lisa; Read, J. Don; Wade, Kimberley A. & Garry, Maryanne (2004): True photographs and false memories. In: *Psychological Science*, Ausg. 15, S. 149–154. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1111/j.0956-7976.2004.01503002.x> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Lockl, Kathrin & Schneider, Wolfgang (2010): Kognitive Grundlagen: Denken, Gedächtnis und Metakognition. In: Walther, Eva; Preckel, Franzis & Mecklenbräuker, Silvia (Hrsg.): Befragung von Kindern und Jugendlichen – Grundlagen, Methoden und Anwendungsfelder, Göttingen: Hogrefe Verlag, S. 71–98.

Loftus, Elizabeth F. (1979): *Eyewitness Testimony*. Cambridge & London: Harvard University Press.

Loftus, Elizabeth F. (2013): The fiction of memory. In: Torgovnick May, Kate (Hrsg.): *Elisabeth Loftus at TEDGlobal 2013*. Verfügbar unter:

<https://blog.ted.com/tk-elizabeth-loftus-at-tedglobal-2013/> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Loftus, Elizabeth F. & Bernstein, Daniel M. (2005): Rich false memories: the royal road to success. In: A.F. Healy (Ed.). *Experimental cognitive psychology and its applications*, Washington: American Psychological Association, S. 101–113.

Loftus, Elizabeth F.; Miller, David G. & Bruns, Helen J. (1978): Semantic integration of verbal information into a visual memory. In: *Journal of Verbal Learning and Verbal Behaviour*, Ausg. 13, S. 585–589. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1037/0278-7393.4.1.19> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Loftus, Elizabeth F. & Palmer, John C. (1974): Reconstruction of automobile destruction: An example of the interaction between language and memory. In: *Journal of Verbal Learning & Verbal Behaviour*, Ausg. 13 (5), S. 585–589. Verfügbar unter: [https://doi.org/10.1016/S0022-5371\(74\)80011-3](https://doi.org/10.1016/S0022-5371(74)80011-3) (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Loftus, Elizabeth F. & Pickrell, Jaqueline E. (1995): The formation of false memories. In: *Psychiatric Annals*, Ausg. 25 (12), S. 720–725. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.3928/0048-5713-19951201-07> (letzter Zugriff am 25.02.2021)

Märkert, Werner (2011): Vernehmungen I. In: *Bund Deutscher Kriminalbeamter (Hrsg.): Pocket Tipps des Bund Deutscher Kriminalbeamter*, Bd. 5, 4. Aufl., Berlin: Mediat Druck GmbH.

Meyer-Goßner, Lutz & Schmitt, Bertram (2015): § 261. In: *Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen. Beck'sche Kurz-Kommentare*, Bd. 6, 58. Aufl., München: Verlag C. H. Beck.

Michaelis-Arntzen, Elisabeth (1997): Zur Suggestibilität von Kleinkindern. In: Greuel, Luise L.; Fabian, Thomas & Stadler, Michael (Hrsg.): *Psychologie der Zeugenaussage*, Weinheim: Beltz Verlag, S. 205–210.

Michel, Annegret (2019): Die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren. Kühne, Hans-Heiner & Esser, Robert (Hrsg.): Internationales und Europäisches Strafverfahrensrecht, Bd. 18, Berlin: Peter Lang GmbH.

Milne, Rebecca & Bull, Ray (2014): Befragung von Opferzeugen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Personen mit intellektuellen Defiziten. In: Deckers, Rüdiger & Köhnken, Günter (Hrsg.): Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte, 2. Aufl., Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 301–321.

Milne, Rebecca; Bull, Ray; Koehnken, Günther & Memon, Amina (1995): The Cognitive Interview and suggestibility. In: Issues in Criminological & Legal Psychology, Ausg. 22, S. 21–27.

Mohr, Michaela; Schimpel, Franz & Schröder, Norbert (2006): Die Beschuldigtenvernehmung. Lehr- und Studienbrief Kriminalistik/Kriminologie, Bd. 5, Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.

Mosbacher, Andreas (2014): Zur Zulässigkeit vernehmungsergänzender Verlesung, NStZ 2014, S. 1–9.

Murphy, Gillian; Loftus, Elizabeth F.; Grady, Rebecca H.; Levine, Linda J. & Greene, Ciara M. (2019): False Memories for Fake News During Ireland's Abortion Referendum. In: Psychological Science, Ausg. 10, S. 1449–1459. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1177/0956797619864887> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Münsterberg, Hugo (1908): On the witness stand. New York: o. V.

Nack, Armin (1995a): Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit. In: Kriminalistik, Ausg. 4, Heidelberg: Kriminalistik Verlag, S. 257–262.

Nack, Armin (1995b): Wiedergabe und Protokollierung von Zeugenaussagen. In: Barton, Stephan (Hrsg.): Redlich aber falsch. Die Fragwürdigkeit des Zeugenbeweises, Baden-Baden: Nomos-Verlag, S. 65–82.

Nell, Ernst L. (1983): Wahrscheinlichkeitsurteile in juristischen Entscheidungen, Berlin: Duncker & Humblot.

Niehaus, Susanna (2008): Täuschungsstrategien von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie, Ausg. 2, S. 46-56. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s11757-008-0059-7> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Ornstein, Peter A.; Merritt, Kathy Ann; Baker-Ward, Lynne; Furtado, Elizabeth; Gordon, Betty N. & Principle, Gabrielle (1998): Children's Knowledge, Expectation, and Long-term Retention. In: Applied Cognitive Psychology, Ausg. 12 (4), S. 387–405. Verfügbar unter: [https://doi.org/10.1002/\(SICI\)1099-0720\(199808\)12:4<387::AID-ACP574>3.0.CO;2-5](https://doi.org/10.1002/(SICI)1099-0720(199808)12:4<387::AID-ACP574>3.0.CO;2-5) (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Peterson, Carole (1999): Children's memory for medical emergencies: 2 years later. In: Developmental Psychology, Ausg. 35 (6), S. 1493–1506. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1037/0012-1649.35.6.1493> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Pientka, Monika (2014): Kriminalwissenschaften II – Hauptstudium 1, München: Verlag C.H. Beck.

Pientka, Monika & Wolf, Norbert (2017): Kriminalwissenschaften I. Grundstudium, 3. Aufl., München: Verlag C.H. Beck.

Prechtel, Günter (2017): Die Bedeutung der Glaubwürdigkeit und des persönlichen Eindrucks für die Beweiswürdigung. In: Zeitschrift für das Juristische Studium, Ausg. 4, S. 381–395.

Prütting, (2016): § 286. In: Krüger, Wolfgang & Rauscher, Thomas (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO, 5. Aufl., München: Verlag C. H. Beck, Rn. 13.

Pohl, Günther (1993): Wie man Kinder am besten vernehmen sollte – Überlegungen und Empfehlungen aus richterlicher Sicht. In: Kraheck-Brägelmann, Sibylle (Hrsg.): Die Anhörung von Kindern als Opfer sexuellen Mißbrauchs [sic!], Reihe: Die Professionalisierung der Vernehmung –

Anregungen und Hilfen für Praktiker, Bd. 1, Rostock & Bornheim-Roisdorf: HFW – Hanseatischer Fachverlag für Wirtschaft GmbH, S. 9–32.

Poole, Debra A. & White, Lawrence T. (1991): Effects of question repetition and retention interval on the eyewitness testimony of children and adults. In: *Developmental Psychology*, Ausg. 27 (6), S. 975–986. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1037/0012-1649.27.6.975> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Regber, Anke (2007): Glaubhaftigkeit und Suggestibilität kindlicher Zeugenaussagen unter Einbeziehung entwicklungspsychologischer Aspekte. In: Ley, Thomas (Hrsg.): *Schriftenreihe der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung*, Bd. 5, Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Reinecke, Gerhard (1986): Die Krise der freien Beweiswürdigung im Zivilprozeß [sic!] oder: Über die Schwierigkeit, einem Zeugen nicht zu glauben, MDR 1986, S. 630–637.

Reinhold, Sandra; Schweizer, Claudia & Scheer, Guntram (2016): Suggestion – Die Bedeutung des Phänomens im Rahmen polizeilicher Vernehmungen. In: *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, Ausg. 4, S. 19–28. Verfügbar unter: http://dx.doi.org/10.7396/2016_4_C (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Roebers, Claudia M. (2010): Befragung von Kindern im forensischen Kontext. In: Walther, Eva; Preckel, Franzis & Mecklenbräuker, Silvia (Hrsg.): *Befragung von Kindern und Jugendlichen – Grundlagen, Methoden und Anwendungsfelder*, Göttingen: Hogrefe Verlag, S. 265–296.

Roebers, Claudia M.; Rieber, Friederike & Schneider, Wolfgang (1995): Zeugenaussage und Suggestibilität als Funktion der Erinnerungsgenauigkeit: Eine entwicklungspsychologische Studie. In: *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, Ausg. 27 (3), S. 210–225.

Roebers, Claudia M. & Schneider, Wolfgang (2001): Memory for an observed event in the presence of prior misinformation: Developmental pat-

terns in free recall and identification accuracy. In: *British Journal of Developmental Psychology*, Ausg. 19, S. 507–524. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1348/026151001166227> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Roggenwallner, Bernd & Pröbstl, Kathrin (2008): Vernehmungskoaching. In: Burhoff, Detlef (Hrsg.): *StRR Schriften für die Strafrechtspraxis*, Münster: ZAP Verlag.

Rosenberg, Leo; Schwab, Karl Heinz & Gottwald, Peter (2010): Zivilprozessrecht, 17. Aufl., München: Verlag C. H. Beck.

Rohloff, Stefan & Ruhländer, Andreas (2004): Entwicklungsmöglichkeiten in der polizeilichen Vernehmungspraxis. In: *Kriminalistik*, Ausg. 9, S. 518–522.

Röth, Thomas (2014): Wann sind (Zeugen) Aussagen wahr (erlebnisbasiert)? Vortrag von Prof. Dr. Max Steller vom 19.04.2014 beim Arbeitskreis Strafrecht, zum Thema: forensisch-psychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung – zum Realitätsgehalt der Aussage von Opferzeugen. In: *Berliner Anwaltsverein (Hrsg.): Berliner Anwaltsblatt*, Berlin: Erich Schmidt Verlag. S. 150–151.

Satzger, Helmut; Schluckebier, Wilhelm & Widmaier, Gunter (2014): § 261. In: *StPO Strafprozessordnung Kommentar*, 1. Aufl., Köln: Carl Heymanns Verlag.

Schacter, Daniel L. (2001): Wir sind Erinnerung. Gedächtnis und Persönlichkeit, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH.

Schacter, Daniel L.; Kagan, Jerome & Leichtman, Robert M.D. (1995): True and false memories in children and adults: A cognitive neuroscience perspectives. In: *Psychology, Public Policy and Law*, Ausg. 1 (2), S. 411–428. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1037/1076-8971.1.2.411> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Scheumer, Maike (2009): Videovernehmung kindlicher Zeugen. Zur Praxis des Zeugenschutzgesetzes. *Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften*, Bd. 2, Göttingen: Universitätsverlag.

Schmidt, Andrea (1994): Grundsätze der freien richterlichen Beweiswürdigung im Strafprozeßrecht [sic!]. Europäische Hochschulschriften, Frankfurt a. M., Berlin, Bern, New York, Paris & Wien: Verlag Peter Lang.

Schmitt, Bertram (1992): Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozeß [sic!]. Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 28, Lübeck: Römheld.

Schneider, Frank; Frister, Helmut & Olzen, Dirk (2010): Begutachtung psychischer Störungen, 2. vollst. überarb. u. aktual. Aufl., Berlin & Heidelberg: Springer-Verlag GmbH.

Schug, Markus (2016): Kindertagesstätte Mainz – Suggestive Fragen und falsche Schlüsse. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung. Verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/keine-sexuellen-uebergreifungen-in-mainzer-kita-14269002.html> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Schumann, Antje (2016): Verhör, Vernehmung, Befragung. Zu Geschichte und Dogmatik des Rechtsbegriffs der Vernehmung im Strafprozess und seiner Auflösung im 20. Jahrhundert. JUS POENALE: Beiträge zum Strafrecht, Bd. 8, Tübingen: Mohr Siebeck.

Schünemann, Bernd (2001): Zeugenbeweis auf dünnem Eis – von seinen tatsächlichen Schwächen, seinen rechtlichen Gebrechen und seiner notwendigen Reform. In: Eser, Albin (Hrsg.): Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis. Festschriften für Lutz Meyer-Großner zum 65. Geburtstag, München: Verlag C.H. Beck, S. 385–407.

Schütze, Fritz (1983): Biographieforschung [sic!] und narratives Interview. In: Neue Praxis, Ausg. 13 (3), S. 283–293. Verfügbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ss0ar-53147> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Schweizer, Mark (2015): Beweiswürdigung und Beweismaß: Rationalität und Intuition. Jus privatum, Bd. 189, Tübingen: Mohr Siebeck.

Schwind, Domenica (2012): Glaubhaftigkeit von Zeugen vor Gericht. Trennschärfe der Realkennzeichen anhand von aussagepsychologischen Gutachten, Saarbrücken: Akademiker-Verlag.

Selke, Siegfried (1961): Die Revisibilität der Denkgesetze, Marburg: Universität Marburg.

Senge, Lothar (2013): StPO § 52. In: Hannich, Rolf (Hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK, 7. neu bearb. Aufl., München: Verlag C.H. Beck, Rn. 23.

Shaw, Julia (2020): Do False Memories Look Real? Evidence that People Struggle to Identify Rich False Memories of Committing Crime and Other Emotional Events. In: *Frontiers in Psychology*, Ausg. 11, S. 1–7. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.3389/fpsyg.2020.00650> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Shaw, Julia & Porter, Stephen (2015): Constructing Rich False Memories of Committing Crime. In: *Psychological Science*, Ausg. 3, S. 291–301. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1177/0956797614562862> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Steller, Max (1998): Aussagepsychologie vor Gericht – Methodik und Probleme von Glaubwürdigkeitsgutachten mit Hinweisen auf die Wormser Missbrauchsprozesse. In: *Recht & Psychiatrie*, Ausg. 16, S. 11–18.

Steller, Max (2015): Nichts als die Wahrheit? Warum jeder unschuldig verurteilt werden kann, München: Wilhelm Heyne Verlag.

Steller, Max & Köhnken, Günther (1989): Criteria-based statement analysis. In: Raskin, D. C. (Hrsg.): *Psychological methods for investigation and evidence*, New York: Springer, S. 217–245.

Steller, Max & Volbert, Renate (1997): Glaubwürdigkeitsbegutachtung. In: Steller, Max & Volbert, Renate (Hrsg.): *Psychologie im Strafverfahren*. Ein Handbuch, Bern: Huber Verlag, S. 12–39.

Steller, Max; Wellershaus, Petra & Wolf, Thomas (1992): Realkennzeichen in Kinderaussagen. Empirische Grundlagen der kriterienorientierten Aussageanalyse. In: *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, Ausg. 39 (1), S. 151–170.

- Steller, Max; Volbert, Renate & Wellershaus, Petra (1993):** Zur Beurteilung von Zeugenaussagen: Aussagepsychologische Konstrukte und methodische Strategien. In: Montada, Leo (Hrsg.): Bericht über den 38. Kongreß [sic!] der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Trier 1992, Bd. 2, Göttingen: Hogrefe Verlag, S. 367–376.
- Stern, William L. (1902):** Zur Psychologie der Aussage. Experimentelle Untersuchungen über Erinnerungstreu. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Ausg. 22, S. 315–370. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1515/9783111527567> (letzter Zugriff am 25.02.2021).
- Stern, William L. (1904):** Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörprodukt: Experimentelle Schüleruntersuchung. Leipzig: Barth Verlag.
- Sticher, Birgitta (2007):** Polizei- und Kriminalpsychologie – Psychologisches Basiswissen für die Polizei, Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Szewczyk, Hans (1973):** Kriterien der Beurteilung kindlicher Zeugenaussagen. In: Probleme und Ergebnisse der Psychologie, Ausg. 46, S. 47–66.
- Thompson, William C.; Clarke-Stewart, Alison & Lepore, Stephen J. (1997):** What did the janitor do? Suggestive interviewing and the accuracy of children`s accounts. In: Law and Human Behavior, Ausg. 21 (4), S. 405–426. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1023/A:1024859219764> (letzter Zugriff am 25.02.2021).
- Trankell, Arne (1971):** Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen: Methoden der Aussagepsychologie, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Tschauner, Marcus (2006):** Die Anhörung von kindlichen Opfern sexueller Gewalt aus psychotraumatischer Sicht. Reihe: Schriftenreihe der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, Bd. 4, Frankfurt: Verlag der Polizeiwissenschaft.
- Undeutsch, Udo (1967):** Handbuch der Psychologie. Forensische Psychologie, Bd. 11, Göttingen: Hogrefe Verlag für Psychologie.

Undeutsch, Udo (1983): Exploration. In: Feger, Hubert, Bredenkamp, Jürgen (Hrsg.): Enzyklopädie der Psychologie. Themenbereich B: Methodologie und Methoden, Serie I: Forschungsmethoden der Psychologie, Bd. 2, Göttingen: Hogrefe Verlag, S. 321–418.

Varendonck, Julien (1911): Les temoignages d'enfants dans un proces re-tentissant. In: Archives de Psychologie, Ausg. 11, S. 129–171.

Vock, Miriam; Hupbach, Almut & Mecklenbräuker, Silvia (2010): Gedächtnis. In: Walther, Eva; Preckel, Franzis & Mecklenbräuker, Silvia (Hrsg.): Befragung von Kindern und Jugendlichen – Grundlagen, Methoden und Anwendungsfelder, Göttingen: Hogrefe Verlag, S. 201–206.

Volbert, Renate (2005): Standards der psychologischen Glaubhaftigkeitsdiagnostik. Aussagepsychologische Fragestellungen. In: Kröber, Hans-Ludwig & Steller, Max (Hrsg.): Psychologische Begutachtung im Strafverfahren. Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards, 2. überarb. u. erw. Aufl., Darmstadt: Steinkopff Verlag, S. 171–204.

Volbert, Renate (2008): Suggestion. In: Volbert, Renate & Steller, Max (Hrsg.): Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen: Hogrefe Verlag, S. 331–341.

Volbert, Renate (2010): Aussagepsychologische Begutachtung. In: Volbert, Renate & Dahle, Klaus-Peter (Hrsg.): Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren. Kompendien. Psychologische Diagnostik, Bd. 12, Göttingen: Hogrefe Verlag, S. 18–66.

Volbert, Renate (2014): Gesprächsführung mit von sexuellem Missbrauch betroffenen Kindern und Jugendlichen. In: Fegert, Jörg M.; Hoffmann, Ulrike; König, Elisa; Niehues, Johanna & Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich, Berlin & Heidelberg: Springer-Verlag, S. 185–194.

Volbert, Renate (2017a): Kindliche Suggestibilität und Suggestivität der Befragung. In: Niehaus, Susanna; Volbert, Renate & Fegert, Jörg M. (Hrsg.):

Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren, Berlin: Springer-Verlag, S. 47–56.

Volbert, Renate (2017b): Suggestion. In: Ludewig, Revital, Baumer, Sonja, Tavor, Daphna (Hrsg.): Aussagepsychologie für die Rechtspraxis. Zwischen Wahrheit und Lüge, Zürich & St. Gallen: Dike Verlag, S. 413–426.

Volbert, Renate & Pieters, Volker (1996): Suggestive Beeinflussung von Kinderaussagen. In: Psychologische Rundschau, Ausg. 47, S. 183–198.

Volbert, Renate; Schemmel, Jonas & Tamm, Anett (2019): Die aussagepsychologische Begutachtung: eine verengte Perspektive? In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Ausg. 13, S. 108–124. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s11757-019-00528-5> (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Walter, Gerhard (1979): Freie Beweiswürdigung, Tübingen: Mohr Siebeck.

Weber, Annette; Berresheim, Alexander & Capellmann, Michael (2011): Die Strukturierte Vernehmung. Die Methode für die Praxis der Polizei in NRW. In: Kriminalistik, Ausg. 3, Heidelberg: Kriminalistik Verlag, S. 169–175.

Wegener, Hermann (1997): Die Entwicklung der experimentellen Aussagepsychologie. In: Greuel, Luise; Fabian, Thomas & Stadler, Michael (Hrsg.), Psychologie der Zeugenaussage, Weinheim: Beltz, S. 13–21.

Weichbrodt, Johannes (2012): Der verbotene Beweis im Straf- und Zivilprozess. Zur Rolle strafprozessualer Beweisverbote bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche, Tübingen: Mohr Siebeck.

Weihmann, Robert & de Vries, Hinrich (2014): Kriminalistik – Für Studium, Praxis, Führung, Hilden/Rhld.: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb.

Weinert, Sabine (2010): Erfassung sprachlicher Fähigkeiten. In: Walther, Eva; Preckel, Franzis & Mecklenbräuker, Silvia (Hrsg.): Befragung von Kindern und Jugendlichen – Grundlagen, Methoden und Anwendungsfelder, Göttingen: Hogrefe Verlag, S. 227–264.

Wittlich, Susanne & Wolfsgruber, Axel (1995): Verschüttete Wahrheit – Freispruch im „Montessori-Prozeß [sic!]“. Sind Aussagen von Kindern noch beweiskräftig? In: FOCUS Magazin, Ausg. 21. Verfügbar unter: https://www.focus.de/politik/deutschland/sexueller-missbrauch-verschuet-tete-wahrheit_aid_152920.html (letzter Zugriff am 25.02.2021).

Wolff, Stephan & Hermann. Müller (1998): Über Natürlichkeit, logische Buchhaltung und die Grenzen der Aussagepsychologie. In: Reichertz (Hrsg.): Die Wirklichkeit des Rechts: Rechts- und sozialwissenschaftliche Studien, Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag GmbH, S. 101–113.

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich den vorliegenden Leistungsnachweis selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und der Leistungsnachweis in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.



Bochum, 25.02.2021